[Meyer] 4

Nachrichten

von

der politischen und ökonomischen Verfassung

des Fürste hums

Bayreuth

und den

in diesem Jahrhunderte verstorbenen

Mar graven

von Brande. ..rg = Bayreuth.

Gotha,
bey Carl Wilhelm Ettinger. 1780.

Vorbericht.

Es ist unter die Glückseligkeit unserer Zeiten mit zu rechnen, daß das Studiren junger Leute nicht blos auf die Erlernung der lateinischen Sprache, und auf die Kenntniß der heidnischen Fabeln und der römischen Gesetze eingeschränkt ist. Sie finden jetzt auf niedrigen und hohen Schulen Gelegenheit, nebst der Naturlehre und Mathematik, auch allgemeine Begriffe von der Verfassung der Länder, von der Forst- Kameral- Bergwerks- Stadt- und Landwirthschafts-Wissenschaft zu erlernen.

Eine Menge Schriften geben ihnen dabey Gelegenheit, sich die Arbeiten der Künstler und Handwerker, und den Betrieb der

Manufacturen und Fabriken bekannt zu machen. Die von den verschiedenen Staaten Deutschlands im Druck erschienenen Sammlungen der Landesverordnungen und Gesetze zeigen den Beflissenen der Rechts-Gelehrsamkeit, wie die Klagen anzubringen, zu beurtheilen und zu entscheiden sind.

Diese Vorbereitungen und dieser Unterricht sind ohne Widerrede so angenehm und erleichternd, als nützlich und nothwendig für einen jungen Menschen, der auf Schulen und Universitäten noch nicht wissen kann, zu welchem Fach ihn die Vorsehung bestimmt hat. Allein da jeder Staat Deutschlands, und fast wieder jede Provinz dieses Staats in der innerlichen Verfassung, in Gebräuchen, in Bearbeitung des Landes, und in der Lebens-

art

art von dem andern abweichet und etwas be:
sonders hat: so wird es immer schwer halten,
die allgemeinen Sätze, die man auf Univer:
sitäten und aus Büchern gelernt, überall an:
wenden zu können. Man wird oft in die
Irre geführt werden, wenn man solchen, ohne
genugsame und hinlängliche Kenntniß seines
Vaterlandes, folgen, und das Ländlichsittliche
nicht beobachten wollte. Manches ist im
Reiche brauchbar, das in Niedersachsen nicht
angehet oder gar schädlich ist. Z. E. ein
Schriftsteller empfiehlt, daß man den Ge:
brauch der Sense durchgehends, außer bey
gar steilen Bergen, einführen sollte. Er
sagt, es müsse sehr einleuchtend seyn, daß bey
dem Schneiden die Körner durch das viel:
fache Hin: und Wiederschütteln der Halme

weit leichter ausfallen, und die Aehren aus-
geleeret würden, als durch den einfachen sehr
gleichen Stoß der Sense möglich wäre. Hätte
dieser Schriftsteller die hohen schmalen Beete
mit tiefen Furchen im sächsischen und bayreu-
thischen Vogtlande gesehen: so würde er ge-
funden haben, daß seine allgemeine Empfeh-
lung der Sense in diesen Gegenden gar nicht
brauchbar, vielmehr schädlich sey, und daß
dort mit der Zurücklegung des geschnittenen
Getreides viel behutsamer zu Werke gegan-
gen werde, und weniger Körner ausfallen,
als, wo mit der Sense gemähet, oder mit
dem Sied gehauen wird. Nicht zu gedenken,
daß das mit der Sichel geschnittene und über
die tiefen Furchen, in der schönsten Ordnung,
hohl gelegte Getraide viel geschwinder zum

Auf-

Aufbinden abtrocknet, und bey naſſen Som-
mern nicht leicht vom Brennen oder Faulen
Schaden nimmt.

Ein anderer Schriftſteller will, daß durch-
gehends die Gemeinheiten aufgehoben, das
Vieh beſtändig im Stalle gefüttert und Es-
parcette, Klee und andere Futter-Kräuter
geſäet werden ſollen. Er weiß aber nicht,
daß es Gegenden giebt, wo wegen des Ort-
ſteins, oder des unter der Dammerde liegen-
den Schiefersteins die Esparcette ihre langen
Wurzeln nicht in die Tiefe bringen, der Klee
aber in ſchlechten Erdboden ohne Dünger
keinen Nutzen verſchaffen kann; daß der Klee-
und Espercettenbau, da wo das Wildpret
geheget und wo das Land von Schaafen des
Gutsherrn betrieben wird, ſchlechte Ernden

giebt, und daß, wenn die Kühe beständig im Stalle stehen sollen, und gar nicht ausgetrieben werden können, sie nicht zur rechten Zeit ochsen.

Die angepriesene Verwandlung der Naturaldienste, oder Frohnen, in Geldabgaben hat an denen Oertern, wo der Bauer mit dem Anspanne sich Geld verdienen, oder seine Butter und Gartenfrüchte gut absetzen kann, sehr viel Gutes. Aber wo soll er das baare Geld in denjenigen Gegenden hernehmen, wo er schon mit den alten gewöhnlichen Geldabgaben im Rückstande bleiben muß? Das an einigen Oertern im Reiche, zumal an bergigten Gegenden gewöhnliche Unterpflügen des Saamens und die Bestellung des Ackers mit Ochsen hat Vorzüge vor dem Untereggen

und vor der Bestellung mit Pferden. Die Saat leidet bey dem Unterpflügen nicht so sehr von der Näsſe und Dürre, vom Frost, dem Mäuse- und Schneckenfraße und den Regenwürmern. Der Stamm der Saat wird stärker, und es giebt wenig Trespen. Die Vögel, Hüner und Tauben können den gesäeten Hülsenfrüchten weniger Schaden thun. Die Unterhaltung der Ochsen kostet nicht so viel, als der Pferde. Wollte man aber bey großen weitläuftigen Feldmarken anstatt der Egge den Pflug, und anstatt der Pferde die Ochsen durchgehends einführen: so würde ein Gutsherr oder Pächter, zumal derjenige, der grose und weitentlegene Ländereyen hat, und der mit vier Spann Pferden und acht Knechten fertig geworden, acht

Spann Ochsen und zwölf Knechte halten müssen, und anstatt, daß er vier Wochen zur Bestellung des Landes gebraucht hat, sechs bis 8 Wochen dazu nöthig haben. Denn man kann mit einem Spann Pferde täglich sechs Morgen zur Saat eggen, aber mit einem Spann Ochsen täglich höchstens nur drey Morgen zur Saat pflügen.

Will man also von dem, was man auf Universitäten und durch Bücher gelernt hat, in seinem Vaterlande Gebrauch machen: so ist es vor allen Dingen nöthig, daß man sich Mühe gebe, desselben Einrichtung, Vorzüge, und die gehörige Nutzung dessen, was es giebt und vermag, zu verstehen; daß man erkennen lerne, wie die Vortheile recht zu nutzen, die ein Ort von Natur darbietet; was seine natür-

natürliche Geschicklichkeit, Fruchtbarkeit, Lage und Nachbarschaft erfordern; was das Vaterland bedarf, und wie Land und Städte das Vermögen, das ihnen die Natur gegeben hat, erweitern, verbessern, und zum gemeinschaftlichen Nutzen anwenden können. Wenn wir zulängliche Nachricht von den Naturalien des Vaterlandes haben, so dürfen wir nicht von andern fodern, was wir selbst besitzen und wissen, an welchen Oertern wir die Naturalien verarbeiten lassen können, und was für Manufacturen und Fabriken mit Nutzen anzulegen sind. Besitzen wir eine Kenntniß von der Fruchtbarkeit des Landes und von dem Nahrungsstande der Unterthanen: so wissen wir auch besser, wie diese zu befördern sey; ob der Landmann von seinen Früchten

etwas übrig haben, und damit handeln möge; was er an herrschaftlichen Abgaben ertragen könne; welche Sachen im Lande zu behalten sind, und von welchen die Einfuhr zu erleichtern sey.

Um meinen jungen Landesleuten zu Erlangung dieser Kenntnisse Lust zu machen und ihnen solche zu erleichtern, habe ich diese Nachrichten, die ich durch Erfahrung, Reisen, Fragen und eigenes Unternehmen erlangt, bekannt machen zu dürfen geglaubt. Die bey vorangesetzten kurzen Lebensbeschreibungen der in diesem Jahrhunderte verstorbenen Markgraven, kann ich um so zuverläßiger ausgeben, weil ich unter der Regierung der drey letztern in der Residenz selbst gelebt, und ihnen zum Theil bey Hofe und in den Kollegien

gien zu dienen das Glück gehabt habe. Ein geschickter Biograph wird dadurch Gelegenheit bekommen, solche weiter auszuführen. Die Nachrichten von allen Landskollegien lernt man weder auf Universitäten, noch aus Büchern. Fast in jedem Lande ist die Einrichtung derselben unterschieden. Mancher kömmt von der Akademie zurück, verlangt bey der Kammer, der Landschaft, oder dem Lehnhofe Dienste, ohne einen wahren Begriff zu haben, was daselbst zu arbeiten vorkommt.

Es werden also auch diese für einen oder den andern brauchbar seyn. Mehrere Muse und ein längerer Aufenthalt in meinem Vaterlande, würden diese Nachrichten brauchbarer gemacht haben. Indessen können solche die Gelegenheit geben, daß andere das hier angefangene, mehr ausarbeiten, das vergessene

sene nachholen, und wo ich mich geirrt habe, solches verbessern.

Als ein Gelehrter habe ich nicht schreiben können, und für Gelehrte nicht schreiben noch weniger andere ausschreiben wollen. Einige Provincialausdrücke haben, um der fränkischen Leser willen, nicht wohl vermieden werden können.

Sowohl um der einheimischen als ausländischen Leser und aller derjenigen willen, die bey den bayreuthischen Ober- und Untergerichten Recht nehmen, oder bey dem Lehenhofe etwas zu suchen haben, sind die bayreuthische Landeskonstitution und Lehensgewohnheiten dem Werke beygedruckt worden.

Geschrieben im Jahr 1770.

Inhalt

Inhalt
dieser Nachrichten.

I. Abtheilung. Von der Entstehung und der alten Geschichte des Fürstenthums Bayreuth. 1

II. Abtheilung. Von denen in diesem Jahrhunderte verstorbenen Markgraven. 7

III. Abtheilung. Von der Eintheilung, den Gränzen, Landkarten, und der Vergrösserung des Fürstenthums. 36

IV. Abtheilung. Von den Landeskollegien, den Lehnhöfen, Lehen und Lehngerichten. 41

V. Abtheilung. Vom burggräflichen Landgerichte und gemeinschaftlichen Rathskollegio. 67

VI. Abtheilung. Von einigen besondern Vorzügen, Privilegien und Gerechtsamen der fränkischen Fürstenthümer. 71

VII. Abtheilung. Von der Erbverbrüderung der brandenburgischen Häuser mit den Häusern Sachsen und Hessen. 73

VIII. Abtheilung. Von dem Anbau der Städte und des Landes, desselben Unterschiede und Frucht-

Fruchtbarkeit, vom Getreide, Toback und Hopfenbau, und der Lebensart der Unterthanen. 75
IX. Abtheilung. Von Wiesen, der Pferd- und Rindviehzucht, von Bienen, Fischereyen und Perlenfischereyen. 94
X. Abtheilung. Von Waldungen und vom Wilde. 104
XI. Abtheilung. Von Maulbeerbäumen und der Seidenzucht. 108
XII. Abtheilung. Vom Bergbau, Mineralien und Naturalien. 113
XIII. Abtheilung. Von mineralischen Wassern und Gesundbrunnen. 127
XIV. Abtheilung. Vom Salpeter und Pulver. 130
XV. Abtheilung. Von Manufacturen und Fabriken. 131
XVI. Abtheilung. Beschluß. 143

Anhang.

Confirmirte Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachische Lehens-Gewohnheiten. 149
Hochfürstliche Brandenburg-Culmbachische Landes-Constitution. 159

Erste

Nachrichten
von
der politischen und ökonomischen Verfassung des Fürstenthums Bayreuth.

Erste Abtheilung.
Von der Entstehung und der alten Geschichte des Fürstenthums Bayreuth.

Die Fürstenthümer Bayreuth und Anspach; oder wie sie sonst genennet worden, Kulmbach und Onolzbach; oder auch, ober- und unterhalb Gebirgs, sind Länder, welche die von den Graven von Hohenzollern herstammende Burggraven zu Nürnberg, und nachherige Markgraven zu Brandenburg, erstlich in und bey Nürnberg als ein Eigenthum schon besessen; hernach durch Heyrathen, Erbschaften, Kauf, Ver-

träge und Anfälle im Fränkischen Kreise und dem Voigtlande vergrössert haben. Bereits vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts besitzen sie solche als Reichslehen. Die fürstliche Hoheit des burggrävlichen Hauses, und die Inkorporirung dem Burggravthum aller von Burggraven erkauften Güter, ward schon 1363 vom Kaiser Karl dem Vierten auf einem Reichstage zu Nürnberg bestätiget. Jedes von diesen Fürstenthümern hat seinen eigenen Sitz und Stimme auf dem Reichstage, und einen besondern Reichsmatricularanschlag. Es ist unrecht, wenn diese Fürstenthümer vom Hager in seiner Geographie vom J. 1751, und von andern, Markgravthümer und Markgravschaften genennt werden. Sie sind solches niemahls gewesen, und stehn mit der Mark Brandenburg, die die Burggraven von Nürnberg vom Kaiser Sigismund im Jahr 1415 erhalten haben, in keiner Verbindung, auser was die Erbfälle in diesen gemeinschaftlichen Häusern, die Anwartschaften und Erbverbrüderungen betrift.

Von der alten Geschichte dieser Länder und ihrer Regenten bis auf den im Jahr 1712 verstorbenen Markgraven Christian Ernst, können nachgelesen werden:

Rentschens brandenburgischer Cederhain; Renschels brandenburgischer Stammbaum; Layritzens historischer Palmwald; Longolius in seinen Nachrichten von Brandenburg-Kulmbach; Linnäus in jure publico; Reinhards Sammlung seltner Schriften, welche die Historie Frankenlands betreffen; Oetters Sammlungen historischer Nachrichten; von Falkenstein nordgauische Alterthümer; Grosens Burg- und Markgrävlich-brandenburgische Landes- und Regenten-Historie; Schurtzfleisch Germania princeps; Sinold genannt von Schütz Corpus historiae brandenburgicae diplomaticum; brandenburgische Merkwürdigkeiten; Jung von der comicia Burggraviae; Jung von der Grundveste der Hoheit des Kaiserlichen Landgerichts, Burggravthums Nürnberg; Dürr Dissertat. de Alberto juniore.

Ich werde bloß bey denjenigen Nachrichten stehen bleiben, welche die in diesem Jahrhunderte verstorbnen Regenten, und die neuere Geschichte und Verfassung des Fürstenthums Bayreuth angehen.

Das Fürstenthum Bayreuth, welches ehedem, von der alten Residenz Kulmbach, das

Fürstenthum Kulmbach genennet worden, ist bis zu dem Regierungsantritt des Markgraven Christian Ernst, durch die Hussiten, durch den dreyssigjährigen Krieg, durch die Befehdungen der Stadt Nürnberg und der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, und durch häufige Brandschäden öfters verwüstet worden.

Die Schulen, die außer dem Gymnasio in der Stadt Hof und der gemeinschaftlichen Klosterschule zu Heilsbronn, ohnehin noch schlecht bestellt waren, wurden vielmahls zerstöhrt. Die Schüler flohen. Gelehrte fanden keine Unterstützung und Belohnung, und Künstler keinen Unterhalt. Nur die gemeinsten und unentbehrlichsten Handwerker erhielten sich in den Städten. Handel und Wandel war schlecht, weil die Landesproducte schlecht waren, und durch die Hände des Künstlers und Handwerkers zum auswärtigen Verkauf nicht verädelt werden konnten. Nur aus den Bergwerken am Fichtelberge floß etwas fremdes Geld dem Lande zu. Die demselben nahe liegende Städte Hof und Wonsiedel erhielten dadurch einen Verkehr, und fingen an, sich auf die Wollen- und Flachsspinnereyen zu legen, und das Gespinst zum Verkauf zu verweben. Im Lande befanden sich keine Kaufleute, die die Messen bezogen und auf solchen selbst einkauften,

oder von den Landesproducten etwas absetzten. Die nürnberger Krämer verlegten die Jahrmärkte mit Gewürzen, und das benachbarte Böhmen das Land mit Hopfen zum Bierbrauen.

Der im Lande angesessene zahlreiche, sogenannte vogtländische Adel lebte in der Stille auf seinen Gütern von der Jagd, dem Ackerbau und der Viehzucht. Für gelehrt hielt er sich, wenn er seinen Nahmen schreiben, und für ansehnlich, wenn er auf seinem Hofe einen Narren halten konnte.

Bey allen diesen Umständen, die man in Vergleichung mit der jetzigen Lebensart kümmerlich nennen wird, fand dennoch der Bürger und der Landmann nicht nur sein Auskommen, sondern die meisten konnten noch einen Noth- und Begräbnißpfennig hinterlassen. Ihre Häuser und Güter waren ohne Schulden, und Koncursprocesse unbekannt: Denn fremde Bedürfnisse, als Zucker, Kaffee, Seiden, Kattun, Wein, Toback und dergleichen, die den Unterthanen das baare Geld täglich aus dem Beutel nehmen, kannte der Bürger und Bauer noch nicht. Die Steuern und Abgaben waren gering, weil wenig Hof- und Kanzleybediente wenig erfoderten, und diese noch dazu nicht mit baarem Gelde, sondern mit den aufkommenden Naturalien besoldet wurden. Der Luxus bey Hofe schränkte sich meistentheils auf

die Landesproducte ein; der beständige Soldatenstand, und die damit verknüpfte Gelderfoderniß, war unbekannt.

Die Landskollegien waren nur mit einigen Räthen besetzt. Von Rechnungsräthen, Rechnungsrevisoren und andern dergleichen neumodischen Bedienten wuste man nichts, und brauchte sie nicht. Der Adel und der Bürger begnügte sich mit dem selbst gebrauten Bier, und der Bauer bediente sich desselben nur zur Labung. Milch, Käse, Butter, ein selbst erzogenes Huhn, Lamm oder Kalb, und die aus Mehl zubereiteten Speisen waren die gewöhnliche Kost. In jedem Haushalte wurde die zur Bekleidung der Manns- und Frauenspersonen erforderliche Schaafwolle und Flachs selbst gesponnen, und auch von vielen selbst verwebt. Und so lebte man, wenn der Türk nichts von sich hören, und kein Gespenst oder Komet sich sehen ließ, ohne Furcht in der Stille weg.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Von den in diesem Jahrhunderte verstorbenen Markgraven.

Unter der funfzigjährigen friedlichen Regierung des Markgraven

Christian Ernst

fing das Land an, sich von den Kriegs- und Brandverwüstungen zu erholen. Die Unterthanen bekamen Lust und Vermögen, die abgebrannten Häuser in Städten wieder aufzubauen, die verödeten und mit Holz und Büschen bewachsene Aecker auszurotten und urbar zu machen, und die Viehzucht zu vermehren.

Der Markgrav selbst wendete allen Fleiß auf die Verbesserung der verwüsteten Städte und Schlösser, und reichte seinen Unterthanen alle mögliche Unterstützung. Durch die klugen Anleitungen seines Vormundes des Kuhrfürsten Friedrich Wilhelm des Grossen, und durch die, unter der Aufsicht des Freyherrn von Blumenthal gelernten Wissenschaften und gethanenen Reisen durch Deutschland, Frankreich, Italien und den Niederlanden, erhielt er Kenntnisse, die er zum Besten seines Landes anwendete.

Er wurde gut geführt, man zeigte ihm an fremden Ländern die wahren Mittel, ein Land glücklich zu machen, und er hatte Neigung und Eifer, sie gut anzuwenden. Gleich nach seiner Zurückkunft 1664 stiftete er zu Bayreuth ein Gymnasium illustre. Es ist merkwürdig, daß schon damahls der Geheimerath von Lilien, die jetzt erst bey dem Schulwesen bemerkten Fehler eingesehen, und daß daher auf sein Anrathen nicht jeder Klasse ein besonderer Lehrer vorgesetzt wurde; sondern jeder Lehrer in allen Klassen nur eine oder zwey verwandte Wissenschaften lehren, sich seinem Fache also ganz widmen, und sich seine Schüler aus den niedern Klassen in die höhern zubereiten sollte; daß in der Stiftungsordnung dieses Gymnasii empfohlen worden, vornehmlich Mathematik, Geographie, Historie, und vorzüglich die deutsche Geschichte zu lehren, die Jugend nicht mit vielen verschiedenen Autoren und langwierigem ganz unnöthigen Dictiren in die Feder aufzuhalten, fleißig auf Realien zu sehen, und das unnöthige im gemeinen Wesen und Leben zu nichts dienende Subtilisiren sorgfältig zu vermeiden. Die Stiftungsordnung dieses Gymnasii befindet sich im ersten Theile des Corporis Constitutionum Brandenburgicarum.

Die gemeinschaftliche Fürstenschule zu Heilsbronn, das Gymnasium zu Hof und die Stadtschulen verdienten seine Aufmerksamkeit, und wurden theils hergestellt, theils mit neuen Lehrern besetzt. Seine Liebe zu den Wissenschaften gab die Gelegenheit, daß der Freyherr Gros von Trockau zu Erlang eine Ritterakademie stiftete. Um seinen Hofstaat, das Justitz- und gemeine Wesen in Ordnung zu bringen und aufrecht zu erhalten, ließ er eine Hofstaats-Kanzeley-Taxe und Policeyordnung entwerfen und durch den Druck bekannt machen.

Von den durch Aufhebung des Edicts von Nantes aus Frankreich vertriebenen Reformirten suchte er für sein Land allen möglichen Vortheil zu ziehen. Er nahm sie nicht nur in großer Anzahl mit Ertheilung stattlicher Freyheiten auf, sondern ließ auch für sie bey Erlang eine neue Stadt anlegen, solche nach seinem Nahmen Christian-Erlang benennen, und mit deutschen und französischen reformirten Kirchen und Predigern versehen. Handel und Wandel erhielten dadurch ansehnliche Manufacturen und geschickte Handwerker, welche sich nach und nach im Lande verbreiteten. Im Jahr 1683 ließ sich das Dohmkapitel zu Bamberg einfallen, nach Absterben des

Bischofs Peter Philipp, ein Schreiben an die Kreisstände zur Mitausfertigung an den Markgraven zu schicken, welches aber nicht angenommen, sondern zurückgeschickt und das Kreisausschreibamt während der Vakanz des bischöflichen Stuhls zu Bamberg vom Markgraven allein ausgeübt wurde.

Daß er in einen vorgeblichen Goldmacher, Nahmens Kronemann, zu viel Vertrauen setzte, gehört mit unter die Schwachheiten damahliger Zeiten, und wird die Schuld seiner Gemahlin zugeschrieben. Dieser Betrüger ließ sich auf die Vestung Plassenburg zu seiner und des Markgraven vorgeblichen Sicherheit einsperren, brennte mit Lunten Löcher in die Thür der Silberkammer und laborirte von dem daraus gestohlnen Metalle. Der Galgen war seine verdiente Belohnung.

Georg Wilhelm

wurde im Jahr 1678 gebohren und war bereits 33 Jahr alt, als er nach Absterben seines Herrn Vaters im Jahr 1712 zur Regierung gelangte.

Er wohnte früh den, wegen der orleanischen Ansprüche, und des spanischen Succeßionskriegs entstandenen Reichsfeldzügen gegen Frankreich bey, und bekam dadurch eine starke Neigung zum Soldatenstande, die sich bis an sein Ende erhielt.

erhielt. Bey der Belagerung von Landau 1702 wurde er als kayserlicher Generalwachtmeister gefährlich verwundet, und 1704 führte er die fränkischen Kreisvölker in den hitzigen Gefechten beym Schellenberge und bey Höchstädt mit grosem Ruhme an. Er war der erste Markgrav in Franken, der ausser dem gewöhnlichen Kreiscontingent zu Roß und zu Fuß auch ein Bataillon Grenadier und eine Schwadron Husaren beständig auf den Beinen hatte. Er verwendete auf derselben Unterhaltung einen Theil der aus den drey kaiserlichen und fränkischen Kreisregimentern, der Kreisobersten- und Kreisgeneralsstellen, ihm zukommenden Einkünfte; das andere fiel der Landschaft zur Last, und gab mit den Anfang zu den landschaftlichen Schulden. Man glaubte damahls noch, daß zur deutschen Tapferkeit und zum Ansehen eines deutschen Hofes, auch die Kunst gehöre, den andern niedertrinken zu können.

Die fremden und sogar die benachbarten Dohmherrn müssen gestehen, daß es große Meister in dieser Kunst am Bayreuthischen Hof gebe. Der Landadel wollte auch tapfer werden und zeigte zum Theil seinen Eifer im Bier.

Seine Gemahlin Sophie, des Herzogs Johann Adolph von Sachsen-Weißenfels Tochter, mit welcher er sich 1699 vermählte, richtete ihre

Hand-

Handlungen nicht allezeit mit der Behutsamkeit ein, wie er es nach seiner zärtlichen Liebe, die er gegen sie trug, wünschte, und verursachte ihm manche verdriesliche Stunden. In Blainville Reisebeschreibung durch Deutschland, vom Professor Köhler übersetzt, findet sich unter dem Titel: Nürnberg, eine Anecdote davon.

Sie liebte die brausenden Belustigungen und gab Gelegenheit, daß die fürstlichen Geburtstäge mit großen Tafeln, deutschen Komödien und Opern gefeyert, und das Karnevall bald zu Bayreuth, bald zu Erlang auf die lustigste Art gehalten wurden, weil auch dem gemeinen Manne erlaubt war, dabey zu erscheinen. Diese Belustigungen zogen viele Fremde, vornehmlich vom schlesischen und mecklenburgischen Adel an Hof und verschiedene fanden ihre Versorgung in Hof- und Kriegesdiensten. Die Grenadierofficiers trugen damahls Alongeparüquen und Bärenmützen, und es war so gut Mode als jetzt die Haarzöpfe und Kaskete. Die neuangelegte Stadt Christian Erlang wurde unter seiner Regierung erweitert und verschönert. Sein öfterer Aufenthalt daselbst trug vieles dazu bey. Er legte ohnweit Bayreuth eine neue Stadt Sanct Georgen am See genannt, nach holländischem Geschmack an, und ließ das dasige Schloß vergrößern, auch eine Stadt- und Ordenskirche

und

und Infanteriekaserne bauen. In dieser Kirche werden die Wappen von den Rittern des von ihm gestifteten Ordens vom brandenburgischen rothen Adler aufgehängt. Er verordnete, daß bey dieser neuen Stadt ein Zucht- und Armenhaus errichtet und mit dem Porcellan- und Manufacturhause verknüpft werden sollte, und ließ die dazu erforderlichen Fonds anschaffen, machte auch die Anlage der nachher so prächtig gewordenen Eremitasche. Das Schloß zu Himmelkron wurde von ihm erbauet, und in Bayreuth hat das neue Rathhaus seine Entstehung ihm zu danken. Unter seiner Regierung wurde eine neue Kanzeleyordnung verfaßt, auch eine Landskonstitution bekannt gemacht, welche bey allen Unterthanen und Fremden, die vor den bayreuthischen Gerichten Recht nehmen müssen, als ein beständiges Gesetz gelten und darauf gesprochen werden soll. Die von ihm konfirmirte brandenburg-kulmbachischen Lehensgewohnheiten wurden von ihm zu Jedermanns Wissenschaft durch den Druck gebracht. Im Jahre 1719 wurden die zwischen den beyden fürstlichen Häusern Bayreuth und Anspach sich geäusserten Mishelligkeiten wegen der kondirectorial- und mitausschreibamtlichen Befugnisse im fränkischen Kreise durch einen Vergleich beygelegt. Vermöge dessen sollte der Markgrav Georg Wilhelm auf

lebens-

lebenslang das Kondirectorium und Kreisausschreibamt jederzeit sechs, der Markgrav von Anspach aber nur drey Jahre führen, den Rang und Vorgang aber mit seinem gesammten fürstlichen Hause, auch Räthen und Dienern ebenfalls auf Lebenslang haben, nach dessen Ende aber sollte es von drey zu drey Jahren beständig abwechseln, und der Anfang von dem ältern regierenden Markgraven gemacht werden. Er starb 1726 plötzlich und wurde in der Stadtkirche zu Bayreuth mit großer Pracht beygesetzt. Er hinterließ keine männlichen Erben, die in der Jugend gestorben, sondern nur eine Prinzeßin Christiane Sophie Wilhelmine, die 1749 zu Kulmbach im ledigen Stande verstorben. Seine Gemahlin, welche ihren Wittwensitz zu Erlang hatte, heyrathete 8 Jahr nach seinem Tode im 54sten Jahre ihres Alters einen jungen böhmischen Graven von Hoditz ohne Titel und ohne Vermögen. Sie wurde ihm zu Gefallen katholisch, und erhielt vom kaiserlichen Hofe eine Pension.

Georg Friedrich Karl

Des Markgraven Christian Heinrichs ältester Prinz und Georg Alberts Enkel, ward den 19ten Junius 1688 gebohren und kam im Jahre 1726 zur Regierung. Sein Herr Vater hatte eine zahlreiche

reiche Familie zu unterhalten, und weil hiezu die ausgesetzten Apanasche-Gelder nicht zureichen wollten, und er im Anfange wenig Hofnung vor sich sah, zur bayreuthischen Landesregierung zu gelangen: so trat er seine Gerechtsame wegen der Nachfolge im Fürstenthum Bayreuth, mit Einwilligung seiner Prinzen, an das Kuhrhaus Brandenburg ab, und that darauf förmlich Verzicht. Er erhielt dagegen das Schloß Weferlingen im Fürstenthum Halberstadt zu seiner Residenz, und eine festgesetzte Pension für sich und seine Familie. Er starb daselbst 1708. Nachdem aber des Markgraven Georg Wilhelms Prinzen in der Jugend wieder verstorben, so riefen die Prinzen des Markgraven Christian Heinrichs die Abtrittsacte wieder auf. Sie erlangten durch Vermittelung des kaiserlichen Hofs, daß solche von Kuhrbrandenburg aufgehaben wurde. Die Bedingung dabey war, daß derjenige Prinz, welcher zur Landesregierung gelangen würde, die aus dem Amte Weferlingen gezogene Einkünfte, die durch einen Vergleich auf 800,000 Rthlr. vestgesetzt worden, in jährlichen Fristen wieder bezahlen sollte. Georg Friedrich Karl hielt sich seit dem in der Reichsstadt Rothenburg auf. Nach seinem Regierungsantritte suchte er sofort sich von dieser Verbindlichkeit zu entledigen. Es wurden zu dem Ende die Landsstände zu-

zusammen berufen, und über die Mittel berath-schlagt, diese Gelder, ohne die Unterthanen zu sehr zu drücken, zusammen zu bringen und um zugleich einen Theil der unter Georg Wilhelms Regierung gemachten kammer- und landschaftlichen Schulden abzutragen. Er bot seiner Seits selbst auf alle Art die Hände dazu, dankte alle Soldaten, Sänger, Komödianten und den grösten Theil des Hofstaats ab, und schränkte die Kanzeleybedienten so viel möglich ein. Damit er den bey den Höfen unvermeidlichen Aufwand vermeiden mögte, machte er darauf, unter dem Vorwande, seine schwächliche Gesundheit herzustellen, mit einem ganz kleinen Gefolge eine Reise durch die Schweitz nach Montpellier, wo er sich bis ins Jahr 1729 aufhielt. Er opferte also das unerwartete Regierungsvergnügen und den Glanz des Hofes dem Wohl des Landes und seiner neuen Unterthanen auf. Ein wahrer fürstlicher Gedanke! Er liebte und ehrte die Religion, und hielt solche für die erste und gröste Stütze des Staats; und ließ 1730 das Andenken der 200 Jahr zuvor übergebenen Augsburgischen Konfeßion sehr feyerlich begehen. Der einige Jahre darauf wegen der Religion sich ereignenden ganz besondern Auswanderung vieler tausend Salzburger nahm er sich vorzüglich an, und leistete ihnen bey ihrer Durch-

reise

reise allen möglichen Vorschub. Die Verordnungen wieder die Sabbathsschänder, Wahrsager und Zauberer wurden erneuert. Er suchte treue Lehrer in Kirchen und Schulen zu bestellen.

Vornehmlich ist das im Jahr 1731 von ihm ans Konsistorium erlassene Rescript merkwürdig, in welchem demselben anbefohlen wird, darauf zu sehen, daß Schüler, welche keine natürliche Fähigkeiten zu den Studien haben, gleichwohl von Eltern oder Vormündern dazu gewidmet worden, vom Studiren zu einer andern Profession verwiesen werden sollen. Dagegen war er ein Feind von Schwärmereyen, und sein Hofprediger Silchmüller fand mit seinen angefangnen pietistischen Zusammenkünften und sogenannten Erbauungsstunden keinen Schutz bey ihm. Sie wurden durch wiederholte Verordnungen verboten, und die Nester der Blut- und Kreutzvögelein zerstört. Auch der für die Kinder so gefährliche und schreckhafte Knecht Rupprecht wurde mit seinem Sacke auf seinen Befehl aus dem Lande verbannet. Die Stadt Bayreuth hat seiner Sorgfalt die Erbauung des neuen Thors und der vor demselben angelegten neuen Straße nebst dem Waisenhause zu danken. Das Zuchthaus zu Sanct Georgen am See wurde durch einen Beytrag aus seiner Schatulle vollendet, und das

fürstliche Schloß daselbst vergrössert. Daß er auf die Verbesserung der Justitz, derselben geschwinde und unpartheyische Verwaltung, Abstellung der Bestechungen und des Geschenkenehmens, und Abthuung der Differenzien mit den Benachbarten, ein sehr genaues Augenmerk gehabt, bestätigen die dieserhalb erlassenen Verordnungen.

Im Jahr 1731 hatte er das Vergnügen die Vermählung seines Erbprinzens mit des Königs in Preußen Friederich Wilhelm ältesten Prinzeßin, und das Jahr darauf die Geburth einer Prinzessin Tochter aus dieser Ehe zu erleben. Dagegen verlohr er 1733 seinen zweyten Prinzen Wilhelm Ernst, welcher in Italien, wo er als kaiserlicher Oberster diente, an den Blattern starb, und 1734 seinen ältesten Bruder, Albrecht Wolfgang, der im Treffen bey Parma blieb. Beyde wurden in der Stadtkirche zu Bayreuth beygesetzet. Er liebte übrigens die Stille und erwählte das Schloß zu Himmelkron zu seinem Sommeraufenthalte, verordnete auch in dasiger neuerbauten Gruft seine und seines Herrn Vaters Begräbnißstellen. Sein Ende erfolgte den 17ten May 1735. Seine Gemahlin war Dorothee, Friedrich Ludewigs, Herzogs von Holstein Beck, Tochter. Er vermählte sich mit ihr 1709 und lies sich von ihr

1716 wieder scheiden; sie starb von ihm entfernt auf einem Landgute in Schweden 1760. Er hinterließ nebst dem Erbprinzen Friedrich drey Prinzeßinnen Töchter. Die älteste Sophie Christiane Louise war mit dem Erbprinzen von Thurn und Taxis vermählt, und wider das gethane Versprechen beredet, die römischkatholische Religion anzunehmen. Die zweyte Sophie Scharlotte Albertine vermählte sich mit Ernst August, regierenden Herzoge von Sachsen Weimar, und die dritte Sophie Wilhelmine mit Karl Eduard, Fürsten von Ostfriesland.

Friedrich

erblickte das Licht der Welt den 10. May 1711, und kam den 17. May 1735 zur Regierung. Bis in sein vierzehntes Jahr wurde er unter der Aufsicht seines Herrn Vaters in der Stille erzogen, und erhielt von ihm die vortreflichen Lehren, die ihn zum Menschenfreunde machten. Von da ausging er nach Genf, wo er vom Jahre 1724 bis zu Ende 1730 sich aufhielt. Er besuchte darauf die königlich-sardinischen und französischen Höfe, und kam im Jahre 1731 nach Bayreuth zurück. In Genf muste er sehr ökonomisch leben, weil sein Herr Vater von seiner Apanasche sich und fünf fürstliche Kinder zu erhalten hatte. Sein

ganzes Gefolge bestand aus einem so eben von der Universität gekommenen jungen Menschen, der die Rechte studiret, und seinen Hofmeister vorstellte, einem Reitknechte, und einem Bedienten. Seines Herrn Vaters Schwester, die Königin in Dännemark, unterstützte ihn öfters. Die eingeschränkte Lebensart, die er in Genf führen muste, und sein junger Begleiter hatten einen großen Einfluß auf seine ganze Lebenszeit. Durch erstere wurde er herablassend, gutthätig, und da er in Genf auch die Häuser vornehmer Kaufleute und Geistlichen besuchte, lernte er andere Stände kennen und keinen verachten. Dieses machte, daß man ihn suchte, ehrte und liebte. Dagegen hatte sein junger Begleiter bey dem besten Herzen und erlernten akademischen Wissenschaften nicht genug Welt, Erfahrung und Autorität über ihn, um seinem feurigen und unruhigen Naturel Schranken zu setzen. Er gewöhnte seinen Prinzen nicht zu demjenigen, was eigene Uebung und Anstrengung des Verstandes und Nachdenken erforderte. Dieses hatte eine große Folge auf seine ganze Regierung, und verursachte, daß er sich zu sehr seinen Lieblingen und Ministern, den Ergötzungen, der Pracht und dem Aufwande überließ. Sein erster Minister und Liebling Ellrod hatte die Geschicklichkeit,

von

von seinem Herrn alles zu entfernen, was ihm unangenehm fallen, oder ihn beunruhigen konnte. Er wuste zu den dringendsten Bedürfnissen Rath zu schaffen, und die Vorstellungen der landschaftlichen und Kammer-Kassen über die sie drückende Schuldenlast, nieder zu schlagen. Er war eines bayreuthischen Hofkaplans Sohn, verstand die Kunst, sich vom Paschenhofmeister bis zum ersten Minister in die Höhe zu schwingen, und den Reichsgravenstand zu erlangen. Der Hofstaat bestand auser einem Obermarschall, Hofmarschall, Oberhofmeister, Oberschenken und Schloßhauptmanne aus einer großen Anzahl Kammerherren, Kammer- und Hofjunkern, französischen und deutschen Mundköchen, geheimen Kammeriern, Kammerdienern, Bedienten, Heyducken und Laufern. Der reitende und fahrende Stall war an Bedienten und Pferden zahlreich und an Ekipaschen prächtig. An deutschen und Parforcejägern und dazu gehörigen Hunden und Pferden war mehr als Ueberfluß. Eine mit den besten italiänischen Sängern und Sängerinnen, und den ausgesuchtesten deutschen Tonkünstlern besetzte Kapelle verschaften die angenehmsten Singspiele und Kammermusiken, und zeugten von dem vortreflichen Geschmacke des Markgraven und seiner Gemahlin. Für die Musikliebhaber bey Hofe und in der Stadt ward eine

Musikakademie errichtet. Die französische Komödie war mit den besten französischen Schauspielern und Tänzern von allen europäischen Nationen besetzt, welche nebst den französischen Mundköchen ministermäßig und dergestalt gut bezahlt wurden, daß sie sich von ihrem Ueberfluße Landgüter und Leibrenten in Frankreich ankaufen konnten. So gar der damals in Paris so sehr berühmte Trauerspieler le Kain und der Lustspieler Preville musten nach Bayreuth kommen und ihre Geschicklichkeiten zeigen und wurden mehr als fürstlich beschenkt. Der Eingang in die Sing- und Schauspiele und die Musikakademie war für Jedermann frey und ohne Bezahlung. Der Markgrav wollte nichts für sich allein genießen. Das Vergnügen seiner Bedienten und Unterthanen war sein grösstes Vergnügen. Damit auch der untere Theil des Landes daran Antheil nehmen konnte, hielt er sich mit seinem Hofe oft zu Erlang auf.

Zu dem mit italiänischen und französischen Architekten besetzten Hofbauwesen wurden jährlich 50,000 fl. verwendet. Die französischen Aedelleute Mirabeau, Adhemar, Montperny, Chatelet, und andere mehr fanden bey diesen Departements ihren Unterhalt und ihr Glück. Bey allen diesen zur Pracht und Vergnügen des Hofes gereichenden Einrichtungen sorgte der Markgrav

auch für den Anbau der Städte und des platten Landes, für die Landespolicey, den Unterricht der Jugend und die Verbesserung des Justizwesens. Er stiftete zu Bayreuth eine Mahler- Zeichen- und Bildhauerakademie, worin der Unterricht unentgeldlich ertheilt wurde. Er war ein Kenner von diesen schönen Künsten, und wohnte den Lehrstunden oft selbst bey. Der in die französische Mahlerakademie zu Paris aufgenommene Mahler Roslin hat der Unterstützung des Markgravens und seiner Aufmunterung, seine Bildung und sein Glück zu danken. In dem alten Schlosse ließ er ein vollständiges Kunst- und Naturalienkabinet anlegen, welches vornehmlich eine große Sammlung von allerley Sorten Marmor, Steinen und Stufen aus dem Lande, Sämereyen, Kunstwerken, versteinerten Sachen, ausgestopften menschlichen- und Thierkörpern und Naturstücken enthielt. Die erstlich zu Bayreuth 1742 eingeweihte, und 1743 nach Erlang verlegte Universität hat ihm ihre Entstehung und Fundation zu danken. Er ließ auf seine Kosten junge Leute, die sich der Gottesgelahrheit und Arzeneywissenschaft gewidmet hatten, in fremde Länder reisen, und junge Künstler auf seine Kosten unterhalten. Von den alten und neuen ergangenen Landesordnungen und Gesetzen wurde durch seinen Vorschub 1746

eine Sammlung in 3 Theilen herausgegeben. Es ist zu bedauren, daß sich Bedenklichkeiten gefunden haben, solche durch die, das Kammer- und landschaftliche Wesen betreffende Verordnungen und durch die Beyfügung der Receſſe mit der Ritterschaft und benachbarten Ständen vollständig zu machen. Der Anbau der Städte und vornehmlich der Residenz Bayreuth wurde ungemein vergrößert, und diese durch Wegbrechung der alten Thore und Bevestigungswerke, durch Austrocknung der Stadtgräben, durch das verbesserte Steinpflaster, durch nächtliche Beleuchtung, durch neue öffentliche Brunnen, Wasserleitungen und Alleen, durch Erbauung der prächtigen Kanzley, der Opern- und Komödienhäuser, der Reuterkaserne, der herrschaftlichen Ställe, des Reithauses, der katholischen und reformirten Bethäuser, der Judensynagoge, der Münze, des Jagdhauses, der Thorhäuser und Anlegung neuer Straßen, ferner durch die Vergrößerung des Waisenhauses, Verschönerung der Spitalkirche, des alten und neuen Schlosses, zu einer der ansehnlichsten, reinsten und angenehmsten Städte in Deutschland gemacht. Die eine Stunde weit von Bayreuth gelegene Eremitasche ward auf seine Veranstaltung durch Vergrößerung der Gärten und Alleen, durch neue Springwasser und Gebäude, zu einem

der prächtigsten, und wegen seiner Lage zu einem der besondersten Sommeraufenthalte umgeschaffen. Durch das starke Bauwesen, durch die Akademie und durch die Kosten, welche der Markgrav auf den Unterricht tüchtiger junger Leute verwandte, wurden geschickte Künstler und Handwerker nachgezogen, davon viele nach dessen Tode bey dem Bauwesen zu Berlin und Potsdam ihr Unterkommen und Glück fanden. So gar eine aus Bayreuth gebürtige und hier unterwiesene junge Tänzerin Heinlin zog lange nach des Markgraven Tode die Bewunderung der Kenner zu Paris und London auf sich. Er unterstützte die Bergwerke; die in und um Bayreuth, zu Wonsiedel und zu Erlang angerichtete Manufakturen von Wachstuch, Glanz- und Steifleinwand, Kattun- Leinewand- und Flaneldruckereyen, nebst der Stahlfabrik haben ihre Entstehung seinem Schutze, seiner Aufmerksamkeit, und seiner besondern Begnadigung zu danken. Er besuchte selbst öfters die Werkstätte der Künstler und Fabrikanten, und munterte sie auf. Durch Belohnungen und Preise war er bemüht, die Anpflanzung der Maulbeerbäume einzuführen. Zur Beförderung der Landesökonomie, des Bergbaues, der Fabriken und Manufakturen wurde im Jahr 1759 ein besonderes Oberkommerzkollegium errichtet, welches

aus einem Präsidenten, Regierungsrathe, Kammerrathe, Landschaftsrathe und einigen geschickten Kaufleuten bestand. Dieses Kollegium sollte zugleich die unter der Kaufmannschaft vorwaltenden Händel und Streitigkeiten untersuchen und entscheiden.

Im Jahr 1753 den 26. Januar Abends, entstund in dem erst ganz neu ausgebauten Residenzschlosse ein unvermuthetes Feuer, wodurch über dreyviertheltheil davon in wenig Stunden in die Asche geleget wurde. Dieser Brand war für den Markgraven schreckhaft und der Verlust sehr beträchtlich. Ein großer Theil der Kleiderbehältnisse, die kostbare Schloßkirche, und das neu erbaute Komödienhaus gingen dadurch verlohren. Dieses Unglück gab Gelegenheit zu dem Bau des neuen Schlosses und Komödienhauses und zu Anlegung des neuen Schloßgartens. Der Markgrav war zweymahl sehr glücklich vermählt. Erstlich mit der ältesten Prinzeßin Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen, Friederike Auguste Sophie. Das Beylager wurde den 20sten November 1731 zu Berlin vollzogen. Die Größe und die Annehmlichkeit des Geistes dieser Prinzeßin, welche sie mit dem Lichte der Vernunft verband, zog sich, so wie die Bewunderung und die Verehrung ihres Bruders, des großen Friedrichs, also auch

die Hochschätzung und die Liebe ihres Gemahls zu. Sie brachte den Geist der wahren Hoheit, der Geselligkeit, und die Liebe zu den Künsten und Wissenschaften mit sich nach Bayreuth. Das rohe Wesen, das starke Trinken, und die öffentlichen Ausschweifungen wurden durch sie vom Hofe verbannt. Eine einzige Prinzeßin, Elisabeth Sophie Friederike, die den 30sten August 1732 das Licht der Welt erblickte, war die Frucht dieser Verbindung. Diese Prinzeßin ward mit dem Herzog Karl von Würtenberg vermählt, und das Beylager den 26sten September 1748 zu Bayreuth in Gegenwart der königlichpreußischen Prinzen, Heinrich und Ferdinand, und der verwittweten Herzogin von Stuttgard auf das prächtigste vollzogen. Das Vergnügen, welches der Markgrav über dieses Ehebündniß hatte, war unbeschreiblich. Er liebte sowohl seine einzige Tochter, eine der schönsten Prinzeßinnen Deutschlandes, als den jungen Herzog aufs zärtlichste. Desto größer war der Kummer, in welchen er durch das zwischen ihnen entstandene Misverständniß gesetzt, und welches endlich so groß wurde, daß die Herzogin ihren Gemahl im Jahr 1758 gänzlich verließ und sich bey ihren Aeltern in Bayreuth einfand. Im Jahr 1754 machte der Markgrav mit dieser seiner ersten Gemahlin

eine Reise nach Frankreich und Italien. Er hielt sich mit einem Gefolge von 50 Personen, drey Wochen in Lion auf, ging von da nach Avignon, Rom und Neapel und kam erst im August des folgenden Jahrs wieder zu Erlang an. Diese Reise, welche vornehmlich die Herstellung der schwächlichen Gesundheit der Markgrävin zur Absicht hatte, gewährte nicht die gewünschten Folgen. Weder die französischen Aerzte, noch die italiänische Luft konnten ein schleichendes Fieber verwehren, welches den 14ten October 1758 ihr Lebensende beförderte.

Die zweyte Gemahlin des Markgravens war der verstorbenen Schwester Tochter, Sophie Karoline, des Herzogs von Braunschweig älteste Tochter. Das Beylager ward den 20sten September 1759 zu Braunschweig vollzogen. Das Land sah der Hofnung entgegen, durch diese leutselige Fürstin einen Erbprinzen zu erhalten. Der Markgrav that mit ihr und seiner Tochter, der Herzogin von Stuttgard, im Sommer 1762 eine Reise nach Achen, um die dasigen Bäder zu gebrauchen. Die Vorsehung wollte diese Hofnung nicht in Erfüllung gehen lassen. Der Markgrav, der, weil er mäßig lebte, die freye Luft und Bewegung liebte und Gram und Zorn floh, auch wenig krank gewesen, wurde mit einem Katarrhal-

fieber

fieber befallen. Die Leibärzte stritten sich über den Gebrauch der Mittel dagegen. Einer wollte methodisch durch auflösende, lindernde, schweißtreibende Mixturen der Krankheit steuren, ein anderer schlug kürzere und natürlichere Hülfsmittel vor. Die Methode behielt den Vorzug. Das Fieber nahm zu, und der Markgrav starb nach einer 9tägigen Krankheit den 26sten Februar 1763. Er wurde zu seiner ersten Gemahlin in die Schloßkirche ohne grosses Gepränge beygesetzet. Seine Diener und seine Unterthanen werden ihn, so lange sie leben, als einen Menschenfreund und Landesvater verehren. Er war gegen alle freundlich, mitleidig, und es gieng ihm allezeit nahe, wenn er etwas abschlagen sollte. Er wollte Jedermann vergnügt wissen. Unter die verdrießlichsten Stunden seines Lebens rechnete der Markgrav die Unannehmlichkeiten und Drangsale, welche der zwischen Oesterreich und Preussen im Jahr 1756 entstandene letzte Krieg ihm und seinem Lande verursachten.

Er wollte mit andern Reichsfürsten nicht in den Reichskrieg gegen seinen Schwager und Vetter, den König in Preussen, willigen, und ließ solches auf dem Reichstage erklähren. Dieses zog, nach der Feldjagd bey Rosbach, seinem Lande die Winterquartiere von zwey Oesterreichischen

Reuter-

Reuterregimentern zu. Er wurde genöthigt, das ihm zukommende Kreiskontingent anwerben und zur Reichsarmee stellen zu lassen, und die Römermonate zu entrichten. Das Land litt von den Durchzügen der preußischen, kaiserl. und Reichsvölker, und wurde durch die Lager und Winterquartiere der Reichsarmee, durch Lieferung und Spanndienste sehr beschwert. Der die Reichsarmee befehlende Prinz von Stolberg legte 1762 ein ganzes kaiserliches Regiment, Karl Lothringen, in die Residenz in Kantonnirung. Die mit den Drangsalen des Krieges verbundenen Ausgaben, die Pracht des Hofes, die Besoldung, welche die vielen Minister, Räthe, Hof- und Kanzleybediente erforderten, die Kosten, welche zu den Schauspielen, der Musik, Jägerey, dem starken Bauwesen, zu den Reisen außer Landes, und dem Militäre angeschaft werden musten, überstiegen die Landeseinkünfte, und verursachten eine große Schuldenlast. Ihm folgte in der Regierung seines Vaters Bruder

Friedrich Christian.

Er war der jüngste Sohn des Markgraven Christian Heinrichs, und wurde von seiner Mutter Sophie Christiane, einer gebohrnen Gräfin von Wolfstein, fast 4 Monate nach des Vaters

Tode

Tode, den 17ten Julius 1708 zu Weferlingen zur Welt gebracht. Er studirte mit seinem ältern Bruder Friedrich Ernst, der als königlichdäni-scher Statthalter der Herzogthümer Schleswig und Holstein den 23sten Junius 1762 gestorben, zu Altorf, Halle, und Helmstädt, machte dar-auf eine Reise nach Italien und kam von da zu seinem Schwager, dem Könige in Dännemark Christian VI, nach Koppenhagen zurück, wo er in Kriegsdiensten stand.

Immittelst hatte er sich mit Victorie Schar-lotte, Prinzeßin von Anhalt-Schaumburg den 26. April 1732 vermählt, von welcher er 1739 ge-schieden worden. Als sein ältester Bruder der Markgrav Georg Friedrich Karl zur Regierung gelangte, wieß er ihm das zu Neustadt an der Aisch befindliche Schloß zu seiner Residenz an. Einige Verdrießlichkeiten, die er daselbst mit sei-nen Bedienten hatte, zogen ihm den Unwillen seines Bruders des regierenden Markgraven zu. Er begab sich einige Zeit nachher nach Wands-beck, ohnweit Hamburg, und sodann nach Ham-burg. An beyden Oertern lebte er sehr eingezo-gen und stille, und dachte nicht daran, daß er noch endlich zur Regierung gelangen würde. Desto unerwarteter war ihm die Nachricht von dem un-vermutheten Tode des Markgraven Friedrichs.

Er

Er wollte sich anfangs nicht gleich entschließen, seine Einsamkeit zu verlassen und die Regierung anzutreten. Endlich langte er den 6. May 1763 zu Bayreuth an, und bestätigte alle Hof- und Kanzleybediente in ihren Bedienungen. Die Schauspieler und Sänger hatten bereits vor seiner Ankunft den Abschied erhalten. Er hatte den besten Willen, die Kammer- und landschaftlichen Kassen wieder in Ordnung zu bringen, und denen durch den Krieg mitgenommenen Unterthanen aufzuhelfen. Zu dem Ende ließ er an alle Beamte den Befehl ergehen, den Auffatz von denen auf den Aemtern haftenden Schulden einzusenden, auch anzuzeigen, ob und wie viel Jemand für seiner Dienst bezahlen müssen. Um die von ihm gewünschte bessere Einrichtung des Kammerwesens zu erleichtern, schafte er die großen Tafeln bey Hof ab, und stellte das kostbahre Bauwesen ein. Aus Neigung und aus Gewohnheit vermied er alle Pracht und Aufwand für seine Person, und brachte die meiste Zeit auf seinem Zimmer in der Stille zu. Sein Liebling war sein aus Hamburg mitgebrachter Leibmedikus Schröder. Dieser wuste ihn zu bereden, daß er allein im Stande sey, seiner schwächlichen Gesundheit aufzuhelfen und ihm ein hohes Alter zu verschaffen. Er ertheilte ihm den Titel als Geheimerath,

und

und die Direction der Münze und Bergwerks-sachen. Dieser Stiefsohn des Aeskulaps war damit nicht zufrieden. Er glaubte, im Stande zu seyn, auch alle andere Landesangelegenheiten zu dirigiren, und wollte, daß alles seinen Recepten folgen sollte. Es geschah, was allezeit geschieht, wenn fremde des Landes und desselben Verfassung, Gewohnheiten und der Affairen unkundige Personen zum Ruder gelassen werden, die ohne Zuziehung und ohne dem Beystand der Landeskollegien regieren wollen. Man kam nicht auf den Grund der Sachen, Palliatifkuren wolten nicht anschlagen und die guten Absichten des Markgraven wurden vereitelt. Der Arzt vernachläßigte als Minister seines Herrn Gesundheit. Der Markgrav starb nach einer kurzen Krankheit den 20sten Jenner 1769 und wurde den 8ten Februar darauf in die Gruft nach Himmelkron abgeführet. Er hinterlies keine Kinder. Die Brandenburg-Kulmbach oder Bayreuthische Linie ging mit ihm zu Ende. Sie stammte vom zweyten Sohn des Kuhrfürsten Johann Georg, Christian ab. Dieser theilte sich mit seinem Bruder Joachim Ernst in die durch den Tod des Kuhrfürsten Georg Friedrichs erledigte fränkische Länder, vermöge des geraischen Vertrags. Dieser

geraische Vertrag, welcher sich meistens auf die vom Kuhrfürsten Albrecht Achilles zu Kölln an der Spree 1473 gemachte Disposition beziehet, wurde 1598 vom Kuhrfürsten Joachim Friedrich und Markgraven Georg Friedrich von Anspach errichtet, und 1599 zu Magdeburg bestätiget. Diese Verträge verordnen hauptsächlich, daß

1) alle märkische Länder ohne Unterschied dem Kuhrfürsten allein und ohne Theilung verbleiben.

2) wenn Markgrav Georg Friedrich ohne männliche Erben sterben würde, das Burggravthum ober- und unterhalb Gebirgs mit allen Pertinenzien, des Kuhrfürsten Bruder, Christian und Joachim Ernst oder deren Descendenten oder deren nächsten Agnaten durchs Loos werden.

3) niemahls aber mehr als zwey regierende Herren in diesen burggrävlichen Landen seyn sollen.

Nach diesen Erbordnungen succedirte nach dem Tode des Markgraven Friedrich Christian

der zu Anspach regierende Markgrav Christian Friedrich Karl Alexander, auch in dem Fürstenthum oberhalb Gebirgs. Er lies davon durch die anspachischen Geheimenräthe von Erffa und Schegk Besitz nehmen. Das bayreuthische Geheimerathskollegium wurde aufgehoben und anstatt desselben eine geheime Landesregierung angesetzet, die andere Kollegien aber in ihrer alten Verfassung gelassen.

Die Universität zu Erlang hat von dieses neuen Regenten Aufmerksamkeit und Gnade ganz besondere Merkmahle erhalten. Der Fond derselben wurde ansehnlich vermehrt, und eine aus verschiedenen Geheimen- Regierungs- und geistlichen Räthen bestehende Deputation niedergesetzet, die das Beste derselben zu besorgen hat, und unmittelbar unter dem Markgraven stehet.

Dritte Abtheilung.

Von der Eintheilung, den Gränzen, Landcharten und Vergrösserung des Fürstenthums.

Das Fürstenthum Bayreuth bestehet in dem Fürstenthum oberhalb Gebirgs und aus einem Stücke der Lande unterhalb Gebirgs. Dieses wird gemeiniglich das Unterland genennet. Ersteres begreift nach seiner politischen Einrichtung die Landeshauptmannschaft Hof, die Amtshauptmannschaften Bayreuth, Kulmbach und Wonsiedel, ingleichen die Oberämter Lichtenberg, Pegnitz, Kreusen, Neustadt am Kulm, Gefraas, Helmbrechts, Mönchberg und Osterloh.

Das Unterland bestehet aus der Landeshauptmannschaft Neustadt an der Aisch, der Amtshauptmannschaft Erlang und den Oberämtern Bayersdorf, Hoheneck und Neuhof. Zwischen einem Landeshauptmann und Amtshauptmann ist kein wesentlicher Unterschied. Die Ursache, warum die Oberbeamten zu Hof und Neustadt an der Aisch Landeshauptleute, die in den übrigen vier Hauptstädten aber Amtshauptleute genennet werden, mag lediglich darin bestehen, weil Hof und Neustadt die ersten Städte gewesen, darinnen sowohl über die in der Stadt, als auf dem

dem Lande vorhanden gewesene Kastner, Vögte, und Richter ein Oberbeamter angesetzt worden. Vielleicht auch, weil diese zwey Districte grösser, als die andern sind, und sich die meiste Ritterschaft in solchen befindet.

Hierbey ist zu gedenken, daß vom Anfang dieses Jahrhunderts an, die Markgraven Georg Wilhelm, Georg Friedrich Karl, und Friedrich ihre Amter theils durch heimgefallene, theils durch erkaufte Rittergüter ungemein vergrößert haben. Die heimgefallenen Rittergüter sind St. Johannis, Schretz, Heinersreut, Glaßhütte, Frankenhag, Emtmannsberg, Guttenberg, Bernstein, Danndorf, und Eckersdorf. Zu den erkauften gehören Streitau, Fattigau, Eschenau, Unterkatzau, Schnabelweid, Weidenberg, Mechelwied, Ramsenthal und Schwarzenbach. Hierzu sind noch die Güter Birnbaum und Blos gekommen, welche der Markgrav Friedrich Christian erkaufen lassen.

Die Gränzen des Oberlandes sind das Hochstift Bamberg, die Oberpfalz, das Königreich Böhmen, und das sächsische Vogtland. Das Unterland ist vom Fürstenthum Anspach, dem Stifte Bamberg und dem Gebiethe der Reichsstädte Nürnberg und Rothenburg umgeben. Das

Oberland wird von dem Unterlande durch einen Theil derjenigen bambergischen Aemter durchschnitten, welche Markgrav Albrecht Alcibiades im Jahre 1552 vom Stifte Bamberg durch aufrichtige und vom Kaiser Karl V bestätigte Friedensschlüsse und Vergleiche erhalten sollen.

In der Amtshauptmannschaft Kulmbach liegen Güter, welche die Graven Giech zu Thurnau theils als bayreuthische, theils als bambergische Lehen besitzen. Im Jahr 1699 hat das Haus Bayreuth den Graven von Giech die hohe und fraischliche Obrigkeit, Cent und Blutbann in und um Thurnau, sodann zu Versen und deren Zugehör als ein Reichsaftermannlehen, doch unbeschadet des Hochstifts Bamberg hergebrachten Lehenherrlichen Kompetenz, überlassen. Diese Graven sind zwar 1726 in das fränkische Gravenkollegium eingeführt worden, haben aber bey den Kreiszusammenkünften keine Stimme, tragen auch nichts zur Kreis-Matrikel bey.

Die Lage des Fürstenthums Bayreuth ist auf der von den Homannischen Erben zu Nürnberg herausgegebenen Landcharte des obern Theils des fränkischen Kreises abgebildet. Der Ingenieurhauptmann Riediger, welcher in bayreuthischen Diensten gestorben, hat dieses Fürstenthum auf

einer

einer Charte von zwey Blättern, nach dem Ober- und Unterlande abgetheilet, abgebildet, welche Seuter zu Augsburg gestochen, aber nicht ganz richtig geliefert hat. Eine verbesserte Charte, in welcher das ganze Fürstenthum nach dem Landes- und Amtshauptmannschaften und Oberämtern auf zwey Blättern vorgestellet wird, hat einer Nahmens Knopf gezeichnet und Homann stechen lassen.

Die Beschreibung der im Fürstenthum Bayreuth befindlichen sechs Hauptstädte, der Nebenstädte und der vornehmsten Marktflecken hat der geschickte Oberkonsistorialrath Büsching in seiner Erdbeschreibung, ordentlich, zuverläßig und historisch angeführt. Die Residenzstadt Bayreuth, welche am Maynflusse eine angenehme und fruchtbare Lage hat, ist seit der Regierung des Markgravens Friedrich sehr vergrössert und ungemein verschönert worden. Es enthält solche von dem brandenburger und eremitasche Thoren an, bis zu den kulmbacher und erlanger Thoren, etwas über fünfhundert, meistentheils von Quadersteinen gebaute Häuser in sich. Im Jahr 1759 hatte sie 10000 Einwohner, die Kinder und Dienstboten mit gerechnet. Außer der Hauptkirche, woran vier Geistliche stehen, und in welcher

sich die Begräbnisse der Markgraven bis auf den Markgrav Georg Wilhelm befinden, zieren diese Stadt auch die Hospital- und Schloßkirchen. In dieser letztern ist der Markgrav Friedrich und seine erste Gemahlin beygesetzet. Die römisch-katholische Gemeine hat im Jahr 1751 nach erhaltener Erlaubniß und unter gewissen Einschränkungen, eine Kirche ohne Thurm erbauet. Die Reformirten besitzen ein eigenes Bethaus. Eine prächtige Judensynagoge wurde vor etlichen Jahren, durch Vorschub des Kammeragenten Moses Seckel erbauet. Die Stadt hat durchgehends gutes Steinpflaster, Nachtlaternen, und an schönen Gärten und Spaziergängen einen Ueberfluß.

Vierte

Vierte Abtheilung.

Von den Landeskollegiis und den bayreuthischen und österreichischen Lehenhöfen, Lehen und Lehengerichten.

Die Fürstlichen Kollegien, welche die Landesangelegenheiten, dessen Gerechtsame, Kreis- und Reichstagssachen, die Verwaltung der Justitz, die Einkünfte und Ausgaben, die Kirchen- Schul- und Lehensachen besorgen, befinden sich sämtlich zu Bayreuth und kommen in der Kanzley daselbst zusammen. Es sind solche

der Geheimerath
die Regierung
die Kammer
die Landschaft
das Hofgericht
das Konsistorium
der Lehenhof
das Ritterlehengericht und
das medicinische Kollegium.

Die vier erstern rescribiren im Nahmen des Markgraven, mit dessen vorausgesetzten ganzem Titel ans Hofgericht, an das Konsistorium, an den Lehenhof, an das Ritterlehengericht, und

an das medicinische Kollegium, an die Landes- und Amtshauptmannschaften, an die Oberämter, Untergerichte und Magistrate in Städten. Und von diesen allen werden die an die vier ersten Kollegia zu erstattende Berichte wieder an den Markgraven gestellet, mit dessen ganzem Titul überschrieben und auf die Seite der Nahme des Kollegii gesetzt, an welches der Bericht gehört. Eine Sache, die viel überflüßiges mit sich führet.

Der geheime Rath kömmt die Woche zweymal, die Regierung, Kammer und Landschaft aber alle Tage auf der Kanzley zusammen. Alle einkommende Sachen eröfnet der Präsident eines jeden Kollegiums, oder in dessen Abwesenheit, der vorsitzende Rath, präsentirt solche, und theilt sie, wenn sie ins Kanzleybuch eingetragen, an die Referenten aus.

Das Geheimerathskollegium besorgt die Reichs- und Kreistagssachen, und ertheilt auf die Anfragen der andern Kollegien Bescheid. Die wirklichen Räthe werden in solchem beeidiget, und die Receße mit den benachbarten Reichsständen, mit der ingesessenen Ritterschaft und den Landständen ausgefertigt. Es stehet unter solchem die geheime Expedition, die geheime Kanzley und die Archive zu Bayreuth und zu Plassenburg.

Die

Die Regierung ist mit einem Präsidenten, zehen bis zwölf Räthen und eben so viel Secretairen, Registratoren, und Kanzellisten besetzt. Vor dieses Gericht gehören alle Rechtfertigungen, so ihrer Eigenschaft nach vor die Ober- und Unterämter und Stadtgerichte, als die erste Instanz, nicht gehören, oder von den daselbst beschwerten Partheyen hieher in modum querelae, oder provocationis gebracht werden. Ferner alle Polizey- Innung- Handwerks- Malefiz- und Frevelsachen. Sodann die Konsistorial- Kirchen- Schul- und Ehegerichtssachen, in so ferne hierin dahin appellirt wird, oder die Justitz zu administriren ist. Die in der, vom Hofkammerrath Bruner herausgegebene vollständige Sammlung der bayreuthischen Landesverordnungen, und Gesetze, befindliche Kanzeleyordnung giebt hievon vollkommene Anweisung und Unterricht.

Die Justitzsachen werden nach Vorschrift der vom Markgraven Georg Wilhelm 1722 erlassenen Landeskonstitution entschieden, und wo diese nicht hinreichend ist, das römische Recht zur Hülfe genommen.

Das Kammerkollegium bestehet aus einem Präsidenten, aus acht bis zehn Räthen, aus einem Konsulenten, Rentmeister, Secretarien,

Res-

Registratoren, Rechnungsrevisoren, und Kanzellisten. Es besorget die Fürstlichen Einkünfte, welche die Kammer- Kloster- und Bergbeamte aus den Jurisdictionsgefällen, aus todten und lebendigen Zehenden, Gülden, Lehens- und Handlohnsgeldern, Zöllen, Erbenzinsen, Schutzgeldern, der Nachsteuer, Wein- Bier- und Branteweins-Umgeld und Salzpacht, aus den anfallenden Zehenden der Bergwerke, etlichen Weinbergen zu Segnitz und Randesacker, aus dem Münzregal und von noch etlichen Haushaltungsgütern erheben; sodann, was durch die Forstbediente aus dem verkauften Bau- und Brennholze, Wildpret, und von Forststrafen einkömmt. Diese Einkünfte werden an die Rentey geliefert und der Kammer verrechnet. Zu Zeiten Markgrav Friedrichs sind solche über 350,000 Gulden fränkisch, der Gulden zu 20 ggl. gerechnet, gestiegen gewesen. Hiervon wird der fürstliche Hofstaat, und was dazu gehöret, unterhalten, die Besoldungen des Kammerkollegii, und der von diesen abhangenden Beamten, und der Forst- und Jagdbedienten bestritten. Da die Ländereyen der fürstlichen Aemter mehrentheils zerschlagen, und an die Unterthanen verkauft, und mit Erbenzins, Handlohn, und Frohnen beleget worden; so giebt es sehr wenig Haushaltämter oder Pacht-

ämter

ämter im Lande. Gülde, Güldekorn heist man auch sackfällige Früchte, an andern Orten Heuerkorn. Handlohn ist der zehente oder auch 20te Pfennig, der bey Kauf- Tausch- Sterb- Schuld- Uebergab- Vermächtniß- und allen Veränderungsfällen von den Bauergütern entrichtet wird, und eine ansehnliche Einnahme ausmachet.

Eine Salzpacht ist mit dem Kuhrhause Bayern geschlossen, welches das im Lande benöthigte Salz in die fürstlichen Magazine liefert, wo solches umgepacket und an die Unterthanen verkauft wird.

Aus dem Postregale hat die bayreuthische Kammer keine Einkünfte, weil die fahrenden und reutenden Posten im ganzen Lande dem fürstlichen Hause Taxis durch Receße dergestalt überlassen worden, daß dagegen die Landesherrschaften, und alle würklichen Räthe, in den vier ersten Kollegien, auf allen kaiserlichen Posten die Postfreyheit von ihren Briefen, die Kanzeleyen aber solche im Lande, auch der Hofstaat auf den fahrenden Posten eine vestgesetzte Portobefreyung genieſſen sollen. Die bayreuthischen Landkutschen nach Hof, Erlang, und Nürnberg geben nichts ab.

Das Landschaftskollegium hat einen Direktor und Räthe, einen Konsulenten, Syndikus und Obereinnehmer, sodann die benöthigten Sekretarien, Registratoren, Rechnungsrevisoren und Kanzellisten. Die Einkünfte, welche dasselbe zu verwalten hat und welche durch die mit den Landständen errichtete Recesse vestgesetzt worden, bestehen in 220,000 Gulden fränkisch.

Solche werden

1) aus den Steuern, welche von allen Häusern, Gütern und Grundstücken im ganzen Lande, welche nicht herrschaftliche, oder adliche, oder durch Recesse befreyte sind, nach einem gewissen Steuerfuß, durch die landschaftlichen Steuereinnehmer erhoben, und an die Obereinnahme geliefert;
2) aus der Gewerb- und Handwerkssteuer;
3) aus dem Stempelpapiere;
4) aus der Mahlaccise;
5) aus den Zuschußgeldern, welche die im Lande angesessene Ritterschaft von ihren Unterthanen selbst erhebt.

Von diesen Einnahmen bestreitet die Landschaft.

a) die durch Recesse zwar nur auf eine Zeitlang über-

übernommenen Besoldungen für die Geheimeraths- und Regierungs-Kollegien;

b) die Unterhaltung des Landschaftskollegii;

c) die Beyträge zum fränkischen Kreiß;

d) die Kosten, welche die Reichstags- und Kreisgesandschaften erfordern;

e) die Unterhaltung der Miliz, welche als Kontingenten zu den fränkischen Kreisregimentern gestellt werden, und aus 4 Kompanien Fußvolk, 1 Kompanie Reuter und 1 Kompanie Dragoner bestehen;

f) die Unterhaltung des Landausschusses, welcher von den Städten und Dörfern gestellt wird;

g) des Kriegskommissariats;

h) der Land- und Stadtphysiker;

i) der Vestung Plassenburg;

k) der Kasernen und Lazarethe;

l) der an den regierenden Markgraven zu zahlenden Subsidiengelder zu 25000 fränkischer Gulden.

Die im Lande angesessene sehr zahlreiche Ritterschaft, welche gemeiniglich die vogtländische Ritterschaft genennet wird, hat sich im vorigen Jahrhunderte von den Landständen getrennet, und sammlet seit der Zeit die ihr zukommenden

Steuern

Steuern von ihren Unterthanen nach einem festgesetzten Normatif selbst ein, und schickt solche an die Obereinnahme.

Die Landsstände bestehen also jetzt im eigentlichen Verstande nur noch aus den Magistraten der Haupt- und Nebenstädte, und sind von keinem großen Gewicht mehr.

Die Besoldungen der geheimen und Regierungsräthe hat die Landschaft zwar nur auf gewisse Jahre, zur Erleichterung der Kammer, übernommen gehabt: sie hat aber noch keine Befreyung davon erhalten können.

Der Landausschuß ist in 5 Regimenter eingetheilet und besteht jedes aus 10 Kompanien, ohne die erlanger Stadtkompanien. Jedes Regiment hat einen Kommendanten, der Besoldung erhält. Die Leute, welche aus Hausvätern bestehen, erhalten weder Montirung noch Gewehr und können zu nichts gebraucht, auch daraus keine Rekruten genommen werden. Dieser Ausschuß ist also bey jetzigen Zeiten, da jeder Reichsstand einen beständigen Soldaten hält, von gar keinem Nutzen; es müste denn seyn, daß mancher Schuster oder Schneider dadurch Gelegenheit erhält, den Titel als Hauptmann oder Lieutenant zu überkommen.

Bey Kriegeszeiten legt das Landschaftskollegium die vom Landesherrn bewilligten Römermonate, und bey Ausstattung der Prinzeßinnen, die auf 20,000 Fl. fränkisch vestgesetzte Prinzeßinsteuer an.

Die Steueranlage nach der bayreuthischen landschaftlichen Verfassung geschieht folgender Gestalt: das Gut, welches in die Steuer gelegt werden soll, wird erstlich von beeidigten Taxatoren, nach dem wahren Werthe der Gebäude, Felder, Wiesen, Gärten, Teiche, Holzungen, geschätzet und in Anschlag gebracht, alsdann werden die darauf haftenden Kammer- und andere Gefälle an Zehnden, Gülden, Herrendiensten, Hünern und dergleichen von dem Anschlage abgezogen, und von dem, was übrig bleibt, der fünfte Theil in das Hauptvermögen gelegt, oder zum Steuerfuße angenommen. Z. B. Ein Bauergut wäre 1200 Gulden werth, die darauf haftenden Kammergefälle betrügen aber jährlich 10 Fl. oder einen Hauptstuhl von 200 Fl. so bestünden also noch 1000 Fl. Hievon würde der fünfte Theil an 200 Fl. zum Steuerfuße angenommen. Von diesem Steuerfuße muß der Besitzer des Guts die jährlichen so genannten Kurrentien an ordentlicher und Extrasteuer, Drüberschlag, Nachschuß und bey sich ereignenden Fällen, die Anlagen der Rö-

mermonate und Prinzeßinsteuer entrichten. Bey besondern Stücken, die Mannlehen sind, und auf dem Fall stehen, soll nur der vierte Theil vom Hauptvermögen in Steuerfuß gelegt werden. Diese Steuern zusammen haben im letztern Kriege etliche und vierzig Gulden vom Hundert betragen.

Die Gewerbsteuer verändert sich jährlich nach der Aufnahme oder Abnahme des Gewerbes, oder Verdienstes der Kaufleute, Krämer, Gastwirthe, Handwerker u. dergl. und wird in Städten alle Jahre vom Magistrate ein Entwurf zur Anlage gemacht, und dem Landschaftskollegio zur Gutheissung oder Verbesserung vorgeleget.

Das Hofgericht bestehet aus einem adlichen Hofrichter, vier bis 6 Beysitzern, einem Sekretär, dann den Hofgerichtsprokuratoren, und Advocaten. Es ist dieses eines von den ältesten Gerichten der Burggraven. Nunmehr hat es mit dem Regierungskollegio concurrentem jurisdictionem.

Vor daselbe gehören in prima instantia vornehmlich die Injurienklagen, und kann auch bey demselben das Petitorium angebracht werden, wenn das Possessorium bey der Regierung entschieden worden; desgleichen in gewissen Fällen die Beschwerden gegen die Kammer und die Landschaft. Eigentlich ist es das höchste Appellationsgericht

gericht im Lande, und gehen an daſſelbe die Appellationen von den Stadtmagiſträten von den Landes- und Amtshauptmannſchaften, von den Oberämtern und von der Regierung ſelbſt, wenn die Summe 50 Fl. fränkiſch Hauptſtuhl beträgt. Es hat ſeine eigene Hofgerichtsordnung, welche in gewiſſen Stücken mit der Reichskammergerichtsordnung übereinkömmt, und in der vollſtändigen brandenburg-bayreuthiſchen Sammlung der Landesordnungen und Geſetze ſich gedruckt befindet.

Das Konſiſtorium und Ehegericht, zu welchem gemeiniglich ein Präſident, etliche weltliche und etliche geiſtliche Räthe und ein Sekretär verordnet ſind, hat nach den beſondern, in der vollſtändigen Sammlung befindlichen Konſiſtorial- und Ehegerichtsordnungen, den Beruf der Geiſtlichen, die Aufſicht über ihren Lebenswandel, und Beſtrafung ihrer Verbrechen, mit dem Gefängniſſe die Kohlkammer genannt, die Prüfung der Kandidaten und Univerſitätsſtipendiaten, ſodann die Schulen, Schulſtipendiaten, und die Nachlaſſung in Eheſachen zu beſorgen, und erkennet in ſtreitigen Eheſachen. Es befinden ſich im Lande zehen Superintendenturen und hundert und ſechs und neunzig Pfarreyen.

Der Lehenhof hat einen Lehenprobst und Sekretär. Der bayreuthische Lehenhof ist einer von den ansehnlichsten in Deutschland. Ein großer Theil der unmittelbaren Ritterschaft, nebst vielen aus dem oberpfälzischen Adel, eine merkliche Anzahl Reichsgraven, ja sogar würkliche Reichsfürsten verehren den Markgraven von Bayreuth als Lehenherrn. Es ist merkwürdig, daß in dem gemeinen Lehenrecht fast keine Art von Lehen vorkommt, die man im bayreuthischen, wo nicht noch jetzo hat, jedoch in vorigen Zeiten gehabt hat. Was die Lehen und deren Alterthum überhaupt betrift, so sind solche:

a) zum Theil zugleich mit der bekannten meranischen Erbschaft; zum Theil
b) nachher mit den erkauften Herrschaften an die Burggraven gekommen.
c) einige sind aus einem puren Eigenthume durch Auftragung zur Lehenseigenschaft gemacht;
d) andere von Kaisern und den benachbarten Fürsten an das burggrävliche Haus gebracht worden.

Nachdem das Haus Zollern durch Ueberkommung der burggrävlichen Würde und vieler kaiserlichen Privilegien den vornehmsten Reichsfürsten gleich gemacht und dessen Ansehen nachher

her von Tag zu Tag vergrößert worden; so suchte bey den damahligen unsichern Kriegesläuften die Ritterschaft mit Auftragung ihrer Allodien unter diesem glorreichen Hause Zuflucht und Hülfe, welche ihnen auch treulich wiederfuhr und sie vor Befehdungen sicher setzte. Von dieser Veranlassung sind die vielen aufgetragenen Lehen (Feuda oblata) entstanden, worunter vornehmlich diejenigen Güter gehören, welche im bambergischen und pfälzischen liegen. Einige Familien nahmen sich vor, sich selbst zu vertheidigen, in welcher Absicht sie auf Bergen und Felsen veste Schlösser, zumal zur Zeit des Interregni, erbauten. Aus denen wurden endlich Raubnester, und deren Besitzer dem Lande zur Beschwerde. Kaiser Ludewig trug im Jahre 1347 den Burggraven auf, alle diese Mordgruben in ihrem Lande zu zerstören, hingegen sollten solche Vesten in Zukunft ihre Lehen seyn. Kaiser Karl der 4te bestättigte solches im Jahre 1355. Nebst dem ist aus der Geschichte bekannt, daß nach der Enthauptung Adelberts, des letztern Graven von Bamberg, dessen Länder zu einer kaiserlichen Domaine gemacht, von welcher in folgenden Zeiten verschiedene Stücke als Lehen weggegeben worden.

Nachdem nun 1323 Burggrav Friedrich vom Kaiser Ludewig dem Bayern die Lehenschaft über

die Stadt Hof und das Regnitzland überkam, jedoch, aus erst angeführter Ursache, die meisten daherum gelegene Schlösser und Herrschaften dem Reiche unmittelbar und der Krone Böhmen lehnbar waren, hat dieser Kaiser Karl der 4te 1355 nicht nur besagten Kauf bestätiget, sondern es hat auch Wenzeslaus 1396 ausdrücklich bewilligt, daß Burggrav Friedrich und seine Erben künftig alle die Lehen in dem Lande an der Regnitz, die des H. R. Reichs sind, fürbas, und als oft es Noth thut, in ihrer der Burggraven Nahmen leihen mögen und sollen. Ferner wurde auch der bayreuthische Lehenhof mit vielen einzelnen Stücken aus der schlüsselburgischen Verlassenschaft vermehret. Unter diesen sind Rabenstein, Streitberg, Guttenberg nicht geringe. Endlich brachte auch die im Jahre 1527 zwischen Brandenburg und Sachsen geschehene Gränzregulirung die Schlösser Gattendorf, Hartmannsreut, Rentschau, Losau, Hohenberg, Niedernberg, Bernstein, Isar, Gumpertsreut, Trogen, Reizenstein, Isigau nebst vielen andern Höfen hinzu. Man zählet daher jetzt bey dem bayreuthischen Lehenhof, ohne die österreichischen und schwarzenbergischen Lehen, über 250 Corpora oder Rittersitze, unter welchen viele sind, die mit allem Rechte den Nahmen Herrschaft führen.

Ich

Ich geschweige derjenigen Stücke, Dörfer und Weiler, so aus der Hand verliehen werden.

Folgende Arten Lehen sind noch die bekanntesten.

Rittermannlehen,
Rittersöhn- und Töchterlehen,
Rittermann- und Weiberlehen,
gemeine Söhn- und Töchterlehen,
Kanzleymannlehen,
rechte Kanzley Söhn- und Töchterlehen,
gemeine Kanzley Söhn- und Töchterlehen,
Probstische Lehen,
Pfarrlehen,
Kassenamtslehen,
Burglehen,
adliche Lehen.

Die Beschaffenheit eines Rittermannlehens ist dergestalt bekannt, daß ich solche zu beschreiben für unnöthig halte. Es werden solche nach allgemeinem Lehensgebrauche auf der Vasallen lehensfähige Söhne, wo aber diese nicht vorhanden, auf alle diejenigen, so in der Mitbelehnschaft stehen, und selbiger bey vorkommenden Fällen die gebührende Folge geleistet, nach rechter Sipzahl devolvirt. Siehe konfirmirte brandenburg-kulmbachische Lehensgewohnheiten. Die

Formel zu Söhn- und Töchterlehen hat in vorigen Zeiten einigemal Anlaß zu vielen Beschwerden um deswillen gegeben, weil Brüder und Schwestern in gleiche Theile zu succediren verlanget. Diesem nun in Zukunft abzuhelfen, wurde bey der Lehenskurie vestgesetzt, daß, wenn in Lehenbriefen der Ausdruck befindlich: "zu rechten Rittersöhn- und Töchterlehen," auf solchen Fall die Töchter eher nicht, als nach Abgang der männlichen Descendenz, oder soferne keine Söhne vorhanden, das Lehen erhalten sollten: es sey denn, daß ein anderes selbst unter ihnen ausgemacht worden. Von dieser Art sind Röthenbach, Rauschenberg, Filgendorf, und Wilhelmsdorf.

In gemeinen Söhn- und Töchterlehen succediren Söhne und Töchter in gleiche Theile. Bey Rittermanns- und Weiberlehen succediren nebst den Söhnen und Töchtern auch die Weiber zu gleichen Theilen. Die Kanzleymannslehen bestehen, entweder

a) aus ganzen Gütern, oder einzelnen Stücken.
b) sie werden bis auf wenige nur von Bürgern und Bauern besessen.
c) sie fallen, gleich den Ritterlehen, bey Abgang des männlichen Stammes an den Eigenthumsherrn.

d) sie

d) sie haben vor den Kassen- und Zinnslehen keine Vorzüge, als daß sie in der Lehensstube auf der Kanzley durch den Lehenprobst verliehen werden; und

e) müssen übrigens alle öffentliche Auflagen, Steuer, Reiß und Folge leisten;

f) geben auch ein in dem Lehenbriefe vestgesetztes Lehengeld mit 10, 20, bis 30 Gulden vom Hundert, auch den Todtenfall mit 20 fl. vom Hundert vom Lehentax oder wahrem Werthe nach den Verordnungen vom 21sten Februar 1727 und 18ten Julii 1735.

Der Ursprung von diesen Kanzleymannslehen ist zum Theil in den alten Zeiten, zum Theil in denen zu suchen, da Familien ausgestorben, welche umgehende Geschlechtslehen besessen, die insgemein Mannslehen waren: als da sind, besage der Lehensbücher, viele Kanzleymannslehen zu und um Weidenberg an den Kuhrfürsten Friedrich gefallen, nachdem im Jahre 1414 das Geschlecht derer von Weidenberg ausgestorben. Auf Absterben derer von Misselbach sind verschiedene um Gefres gelegene Lehen offen, und forthin als Kanzleymannslehen behandelt worden. Heinersreuth, Mengersreuth, Lanzendorf, Nemmersdorf u. a. m. sind alle auf Absterben der Geschlechter von Weiher, Cappel, Wirsberg und Leineck

heimgefallen, da es denn abermahlen Gelegenheit gab, Kanzleymannslehen zu machen. Desgleichen haben die Burggraven die Mannslehen in den Aemtern Thierstein, Hof und Kulmbach von den Rothhaften, Rabensteinern, Kotzauern und Wallenfelsen entweder um baares Geld erkauft, oder gegen andre Güter ertauscht.

Mit den rechten Canzley- und durchgehend gemeinen Kanzley- Söhn- und Töchterlehen hat es in allen Stücken gleiche Beschaffenheit, als mit den Kanzleymannslehen.

Der Nahme Probstischlehen ist vor der Reformation bekannter gewesen, als er jetzt ist. Zu Zeiten der katholischen Religion hatten diese Güter wenig Auflagen und gaben nur einen jährlichen Zins, weil sie meistentheils von denen zu adelichen Schlössern gehörigen und Immediat- oder Domänenstücken gestiftet und zum Ueberfluß von dem Stifter gänzlich frey erkläret waren. So wie sie vorhin von dem Prälaten oder der Aebtißin zu Lehen gegeben worden; so geschiehet solches jetzt von dem über die säkularisirten Klostergüter bestellten Amtmann. Sie werden schlechthin Klosterlehen genannt, und sind in der That nur Zinslehen, weil die Besitzer gleich den übrigen Unterthanen, Steuer, Reiß, Folge, Frohn und Jagdfrohn leisten müssen.

Bey den Pfarrlehen ist zu bemerken, daß, wenn die Pfarr: oder Gotteshausgüter vorhin zu einem Kastro gehörig gewesen, welches die Gerichtsbarkeit auf solchen gehabt, der Pfarrer solche ebenfalls ausübet. Solches geschiehet jetzt noch zu Kleinwendern und Pirck. An jenem Orte hat der Kaplan zu Redwitz und an diesem der Pfarrer zu Pirck die völlige Niedergerichtsbarkeit hergebracht.

Kassenamtslehen sind, auffer bisher angeführten, fast alle übrigen im Lande, und werden darum also genennet, weil sie beym Amte verliehen werden. Ihrer Natur und Eigenschaft nach sind es Erbenzinslehen, darinn Söhne und Töchter, Schwäger und Vettern zu gleichen Theilen succediren können. Auch können die Besitzer solche nach Belieben veräußern, jedoch daß es mit des Lehensherrn Vorwissen geschehe, und der Käufer ein ansehnlicher Unterthan und Lehensmann sey. Sie sind mit Geld: und Getreidezinsen, Steuer, Reiß, Folge und zum Theil mit gemessenen, zum Theil mit ungemessenen Frohnen belegt. Bey den meisten ist das Hauptrecht und Todtengeld (mortuarium) eingeführt, da der Lehenherr auf des Besitzers Absterben das beste Pferd oder den besten Ochsen und von dem Werthe des Lehens den zehnten Theil zum Handlohn bekömmt. Dieses ist noch von

der

der ehemaligen Leibeigenschaft übrig geblieben, und vornehmlich an denen Orten gebräuchlich, wo vor Alters die Slaven gewohnt haben.

Von der Leibeigenschaft weiß man jetzt nichts mehr. Vor hundert Jahren wurden noch im Unterlande Leute gefunden, welche Eigen hießen, die ohne herrschaftliche Erlaubniß weder heyrathen, Handwerke lernen, noch einige Handthierung treiben durften. Weil diese Leute nicht ohne große Kosten, Mühe und Vorwürfe bey Zünften und Handwerken ankommen konnten, so hat der Markgrav Christian diese Beschwerden abgeschaft.

Die Burglehen, welche insgemein Burggüter genennet werden, findet man nur in den Amtshauptmannschaften Bayreuth und Wonsiedel. Der Nahme selbst zeigt schon an, daß sie nur an solchen Orten seyn können, wo Kastra oder Burgen sind. Vor Alters hatten sie adeliche Freyheiten, wurden von Aedelleuten bewohnt, leisteten Ritterdienste, waren, gleich den Schlößern, mit Mauern und Graben umgeben und stellten bedürfenden Falls ihr Ritterpferd. Es war also zwischen Rittergütern und Burggütern ein schlechter Unterschied. Jetzt sind noch davon bekannt die zu Kreusen, Berneck und Neustadt am Kulm. Die Stadt Eger hat dergleichen Burglehen theils in ganzen Güthern, theils in einzelnen Stücken

in

in der Amtshauptmannschaft Wonsiedel. Die Innhaber müssen gewisse Dienste leisten und einen Zins entrichten. Die vorhandenen Receſſe und Verträge geben die Vorschrift, nach welcher sowohl der Lehenherr als Vasall sich richten.

Wälzende Lehen sind Lehenstücke, welche nicht eigentlich zu einem Guthe gehören. Der Besitzer kann solche, wenn er will, aus eigener Willkühr zertheilen, verkaufen und von seinem Guthe wälzen.

Die sogenannten adelichen Lehen oder, eigentlich zu sagen, die Lehen, welche von denen vom Adel verliehen werden, sind Afterlehen (Subfeuda) und in diesem Betrachte werden sie Mediatlehen genennet.

Die Ritterlehen werden in dem geheimen Rathskollegio verliehen, und haben deren Besitzer ganz besondere Begnadigungen und Freyheiten vom Landesherrn erlangt. In neuern Zeiten ist der Ritterschaft auch erlaubt worden, Ritterhauptleute zu erwählen. Sie hat ihre Räthe, Konsulenten und Sekretarien. Die Lehenssachen werden im Regierungskollegio vom Lehensprobste vorgetragen und ausgefertiget. Bey Beurtheilung der Lehensachen hat sich der bayreuthische Lehenhof niemals durchgehends weder nach den longobardischen noch nach den sächsischen und

schwä-

schwäbischen Lehenrechten gerichtet; sondern ist meistens nach der also genannten Observanz gegangen. Weil jedoch diese zu Zeiten angefochten worden, suchte man allen Irrungen auf einmahl durch die 1725 im Druck herausgegebene Lehensgewohnheiten abzuhelfen: sie sind aber von der Ritterschaft noch nicht völlig angenommen; vielmehr ist wider einige Punkte protestiret worden. Hingegen bestehet der Lehenhof auf den Lehensdispositionen und Verordnungen der Markgraven Friedrich und Siegmund. Hat aber eine Familie gewisse Verträge unter sich errichtet und vom Lehenhofe bestätigen lassen: so pflegt solcher bey Fällung der Urtheile und Erlassung der Rescripte diese zum Grunde zu setzen.

Das Ritterlehengericht besteht aus einem Lehenrichter und Assessoren, welche bayreuthische adeliche Vasallen sind, aus einem Referendär, Fiskal und Sekretär. Auch sind dabey die benöthigten Advokaten und Prokuratoren bestellet. Von allen bey dem Ritterlehengerichte angestellten Personen hat keine einen Gehalt aufzuheben. Die von dem daselbst anhängigen Prozessen abfallenden Gerichtskosten, theilen die Subalternen. Die außer Bayreuth wohnenden Assessoren bekommen von der Herrschaft eine vestgesetzte Aus-

lösung,

lösung, wenn sie von dem Lehenrichter beschrieben werden.

Wann und bey welcher Gelegenheit das Ritterlehengericht seinen Anfang genommen, läßt sich, in Ermanglung zuverläßiger Nachrichten, nicht genau bestimmen. So viel ist gewiß, daß dieses Gericht in dem Fürstenthume, Burggravthums Nürnberg oberhalb Gebirgs, schon zu der Zeit, als die sogenannten Mannengerichte in den meisten Provinzen Deutschlands üblich waren, unter dem Nahmen eines Edlen oder Ritterlehengerichts eingerichtet gewesen, um vor solchem die Lehensstreitigkeiten zu erörtern und zu entscheiden, die zwischen dem Lehenherrn und dessen Vasallen entstehen mögten. Ein Gerichtsbrief vom Jahre 1409 besaget,

daß der Burggrav (Johannes der dritte) vor seinem Mannengerichte wider den schwarzen Erppinger zu Sawasheim (Seinsheim) geklaget habe, wegen eines Theils an der Behausung Wiesenbrunn. Der Lehenrichter war Ulrich von Künsberg, Ritter.

Markgrav Albrecht ordnete in der 1543 erlassenen Hofgerichtsordnung, daß das Lehengericht, so von Alters her jedesmahl mit dem Hofgerichte in einer Woche gehalten worden, unter

dem

dem Nahmen Hofgericht verstanden seyn soll. Seitdem man den Unterschied zwischen Causis feudalibus et civilibus auf die Bahn gebracht, hat man diesem ansehnlichen Gerichte die erste Kraft benommen.

Es pflegen zwar noch jährlich in der gedruckten Tagesanberaumung zu den Hofgerichtsterminen, auch die Sitzungen des Lehengerichts mit benannt zu werden; es kommen aber Lehensachen gar selten vor, und schwerlich in andern, als solchen Fällen, zu Terminen, wenn der fürstliche Anwald auf Einziehung der Lehen klaget. Indessen finden sich in der Ritterlehensgerichtsregistratur Fälle, wo bey diesem Gerichte Streitigkeiten der Vasallen unter sich angenommen, erörtert und entschieden werden.

Die Frage, was caussa feudalis sey, kömmt sehr oft vor, weil die Markgraven viele und zum Theil beträchtliche Lehen in ausländischen Gebieten haben. Es ist zwar solche bey den Rechtsgelehrten merklich entschieden; allein am bayreuthischen Lehenhof hat man darüber mit den benachbarten Ständen und denen sogenannten fränkischen vom Adel noch zu keinem gleichen Einverständnisse gelangen können. Denn obschon 1719 mit dem Hochstifte Bamberg ein Abschluß getroffen, auch zu der 1665 mit Pfalz vorgewesenen

Behand-

Behandlung ein Entwurf gemacht worden: so werden doch bey vorkommenden Fällen entweder auf Seiten des Landesherrn, oder auf Seiten des Vasallen, fränkischen von Adel, allerhand Zweifel, Ausnahmen und Widersprüche vorgebracht, auch wohl Verbot eingelegt.

In vorigen Zeiten haben die von Wirschberg, Lanzendorf, Waldthurm, Sparneck, Nothhaft und Hirschberg ihre eigenen Lehengerichte gehabt, welche mit einem Lehenprobste, Beysitzern und Sekretarien bestellt gewesen. Da aber ihre Lehenleute meistens unter bayreuthischer Obrigkeit gesessen; so ist über den Punkt der Erkenntniß und Vollstreckung öfters Irrung entstanden. In den Jahren 1712 und 1722 ist dieserwegen mit denen von Hirschberg und Sparneck ein Vergleich getroffen worden. Jetzt sind diese Geschlechter im Lande zusammen ausgestorben. Die Pflichtleistung geschah nach vorherigem Handgelübde und mit aufgehobnen Fingern eidlich, und wurde Treue und Gehorsam zugesaget. Worauf sodann der neue Lehenmann ein Laiblein weißes Brod, nebst zwey Kannen Bier und einen Lehenbrief bekömmt.

Die Markgraven zu Brandenburg-Bayreuth haben auch ansehnliche Lehen im Erzherzogthume Oesterreich. Es rühren solche von Kaiser Ludewigs aus Baiern Zeiten her, welchem Burggrav

Friedrich der vierte wider seinen Gegenkaiser, Herzog Friedrich von Oesterreich, Hülfe leistete, und denselben in dem Treffen bey Mühldorf überwinden half. Kaiser Ludewig gab dem Burggraven die in der Schlacht gefangen genommenen österreichischen Aedelleute samt ihren Lehen zur Vergeltung, und der Burggrav ließ sie unter der Bedingung loß, daß sie die Lehen zu ewigen Zeiten von den Burggraven empfangen sollten, wie der Schenkungsbrief von 1328 besaget. Kaiser Karl der 4te bestätigte solches 1363. Die Markgraven haben zu Besorgung dieser Lehen, welche Gravschaften und Herrschaften und auf 200 gemeine Lehen ausmachen, einen Lehenträger und Lehenprobst in Wien bestellet. Ersterer ist dermahlen ein Reichshofrath, Grav von Colloredo, und letzterer ein Isenflamm.

Fünfte Abtheilung.

Vom burggrävlichen Landgerichte und burggrävlichen gemeinschaftlichen Rathskollegio.

Außer vorerwähnten in der Residenz Bayreuth befindlichen Gerichten und Collegien hat das Fürstenthum Bayreuth noch mit dem Fürstenthume Anspach gemeinschaftlich:

Das an dem Burggravthume Nürnberg haftende kaiserliche Landgericht und das gemeinschaftliche Rathskollegium. Beyde haben ihren Sitz zu Anspach.

Das Landgericht ist mit einem Landrichter, fünf bis 6 Beysitzern und der dazu gehörigen Kanzley besetzet. Das Alterthum dieses Gerichts gehet bis zum Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts zurück. In alten Nachrichten findet man im Jahre 1255 den ersten Landrichter, Konrad von Ask, und daß 1265 Burggrav Konrad der 2te in eigener Person bey diesem Gerichte als kaiserlicher Vikarius präsidiret.

Kaiser Karl der 4te ertheilte den Burggraven 1348 die Freyheit, einen Landrichter an ihrer Statt zu bestellen, und solches auch außer der

Stadt Nürnberg halten zu lassen. Kaiser Sigismund bestätigte 1417 den beyden Gebrüdern Kuhrfürst Friedrich und Johann, als Burggraven zu Nürnberg, das an dem Burggravthum haftende kaiserliche Landgericht, also daß er alle dagegen, und dessen Aufrechthaltung erlangte Befreyungsbriefe völlig entkräftet. Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Gerichtsbarkeit dieses Landgerichts sich ehedessen nicht nur über den Nordgau und Franken, sondern auch bis in Baiern, Schwaben und an den Rhein, Elsas und die Schweiz erstreckt habe. Die bey dem Archive des Landgerichts aufbewahrte Generalsbriefe beweisen solches, vornehmlich die dort befindliche

verführte Kundschaft Herrn Markgrav Albrechts über die Gerechtigkeit des Landgerichts zu Nürnberg, in Schwaben, Franken, Bayern und an dem Rheine richten zu dürfen, so wider die von Buchau vollführt und aus der kaiserlichen Kanzley gegeben, Anno 1456 Mittewochs nach Mariä Magdalenä.

Heutiges Tags hat es weit engere Grenzen. Unterschiedene Reichsstände, welche sich auf ihre eigene privilegirte Landgerichte berufen, wollen dasselbe nicht erkennen.

Eigent-

Eigentlich ist es noch das höchste Appellationsgericht in den Fürstenthümern Bayreuth und Anspach, und die Vorstädte bey Nürnberg müssen solches erkennen. Es hat seine eigene Landgerichtsordnung, welche in der vollständigen Sammlung befindlich. Von der Regierung zu Bayreuth kann an dasselbe appelliret werden, wenn der Hauptstuhl 300 Fl. fränkisch beträgt, und die durch das Rescript vom 16ten October 1743 gesetzte Suckumbenzgelder erleget worden; und vom bayreuthischen Hofgerichte, wenn die Hauptsumme 100 Fl. ausmacht.

Das gemeinschaftliche Rathskollegium, welches jetzt die Benennung eines burggrävlichen Rathskollegii erhalten, hat lediglich die den beyden Fürstenthümern in Franken, als des Burggravthums Nürnberg, ober und unterhalb Gebirgs zustehende Gerechtsame zu besorgen und zu vertheidigen. Es rescribiret weder im Nahmen der Fürsten, noch erläßt es in seinem Nahmen einige Verordnungen. Es ertheilet nur in vorkommenden Fällen den beyden Regierungskollegien zu Bayreuth und Anspach sein Gutachten in Sachen, die die Vertheidigung der burggrävlichen Gerechtsame, vornehmlich gegen die Reichsstadt Nürnberg, betreffen, und verfertigt die Streit-

schriften in den bey den höchsten Reichsgerichten über die burggrävlichen Gerechtsame anhängigen Prozessen. Einige Gerichtsbarkeit hat es gar nicht, auch nicht einmal über seine eigene Mitglieder und Subalternen. Diese stehen, weil sie meistentheils bey dem Landgerichte angestellt sind, und davon ihren Gehalt ziehen, unter der Gerichtsbarkeit des Landgerichts. Die übrigen stehen unter der Regierung zu Anspach. Die Zeit und Gelegenheit, bey welcher dieses gemeinschaftliche Rathskollegium seinen Anfang genommen, ist, wegen Mangel zuverläßiger Nachrichten, nicht genau zu bestimmen. Immittelst beweisen die in der Regierungsregistratur befindlichen Differenzacten mit der Reichsstadt Nürnberg, daß solches schon vor mehr als zweyhundert Jahren gewesen. Es ist mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß es, wo nicht vor dem Jahre 1427, doch kurz darauf errichtet worden.

Sechste Abtheilung.

Von einigen besondern Vorzügen, Privilegien und Gerechtsamen der fränkischen Fürstenthümer.

Die Markgraven zu Brandenburg fränkischer Linie haben vom Kaiser Ferdinand dem zweyten ein Privilegium de non appellando 1627 den 29ten December erhalten, worin das vorige vom Kaiser Karl dem fünften bestätiget und die Appellationssumme auf 800 rheinische Goldgülden erhöhet worden, dergestalt, daß die Sache, worin appelliret wird, solche Summe im Werthe übersteigen muß. Sodann ist alle Appellation verbothen in Frevel- und Schmähsachen, Leibesschäden, Lähmung und fliesenden Wunden, wo nehmlich die Sache nicht peinlich geklagt wird. Denn die peinlichen Sachen gehören ohnehin der Regel nach nicht vor das kaiserliche Kammergericht. Ehe der Appellant die Appellation vornimmt, muß er dem Gerichte einen Gulden hinterlegen und einen Eid vor Gefährde thun. Siehe Lünigs Reichsarchiv.

Im Jahre 1444 haben die Burggraven Johann und Albrecht vom Kaiser Ferdinand den Schutz über die Zunft und Gesellschaft aller Keßler ihrer

Lande und andern allda in einem gewissen Bezirk beschriebenen Gegenden erneuert aufgetragen erhalten. Sie sollen diese Leute dergestalt handhaben, daß andere, so in ihre Zunft nicht gehören, solches Handwerk entweder gar nicht, oder doch anders nicht als mit der Zunft Willen und derselben Ordnung gemäs treiben mögen. Sie sollen sie bey dem erhaltenen kaiserlichen Briefen schützen und die Delinquenten bestrafen. Diese Keßler haben ihre Zusammenkünfte und Lade zu Bayersdorf.

Im Jahre 1456 hat Kaiser Friedrich dem Burggraven Albrecht, Fürsten und Hofmeister des kaiserlichen Hofes, die Privilegien gegeben, daß er und dessen Nachfolger alle Gnade, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, die die Kuhrfürsten mit Abfodern ihrer Leute, Räthe, Diener und Hintersassen erlangt, haben sollen.

In eben diesem Jahre haben sie die Befugniß erlangt, ihre alten Zölle nach Belieben zu erhöhen; auch neue ungehindert männigliches aufzurichten.

Die Markgraven zu Brandenburg-Bayreuth und Anspach sind des fränkischen Kreises ausschreibende Fürsten mit dem Bischof zu Bamberg, und werden gemeiniglich zu Kreisobersten erwählet.

Siebente Abtheilung.

Von der Erbverbrüderung der brandenburgischen Häuser mit den Häusern Sachsen und Hessen.

Kuhrfürst Albrecht von Brandenburg hatte bereits im Jahre 1473 eine Erbvereinigung zwischen der Krone Böhmen und den kuhr- und fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen errichtet. Darin ist verglichen worden, wie es zu halten, wenn zwischen diesen vereinigten Kuhrfürsten und Ständen einige Mißverständniß oder Differenzien sich ereignen, welche in der Güte, so in alle Wege zu versuchen, nicht hingelegt werden könnten. Es sollte nach Art der Austräge der Kläger dem Beklagten seine Klage in Schriften zu verstehen geben und um Austrag ansuchen und dieser innerhalb vierzehn Tagen zwey oder drey Kuhrfürsten oder Stände, so in der Einigung mit begriffen, benennen, daraus der Kläger abermahl einen innerhalb vierzehn Tagen zum Richter kiesen, welcher die Sache vernehmen und ausmachen sollte. Und wenn ein Theil durch die Sentenz gravirt, soll ihm Revision zu suchen, bevorstehen.

Im Jahre 1555 den 6ten März ist diese Erbvereinigung zwischen den kuhr- und fürstlichen

Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen zu einer Erbverbrüderung erneuert, im März 1614 zu Naumburg bestätigt, und unterschrieben worden vom Kuhrfürsten Johann Georg von Sachsen, Johann Sigmund Kuhrfürsten von Brandenburg, von August, Johann Philipp Friedrich, Johann Ernsten, Friedrich Wilhelm und Albrecht, Johann Kasimir und Johann Ernst, Gebrüdern und Vettern, Herzogen zu Sachsen; Albrecht Friedrich, Georg Albrecht, Sigmund und Johann, Markgraven zu Brandenburg; Moriz, Ludwig Philipp und Friedrich, Landgraven zu Hessen.

Achte

Achte Abtheilung.

Von dem Anbaue der Städte und des Landes, desselben Unterschied und Fruchtbarkeit, vom Getraide- Taback- und Hopfenbau, und der Lebensart der Unterthanen.

Das Fürstenthum Bayreuth hat seit der Regierung des letzt verstorbenen Markgraven Friedrichs sehr im Anbaue zugenommen. Bis an die Gipfel der Berge werden sich wenig oder gar keine Plätze mehr finden, die öde liegen, und die außer den Waldungen nicht zu Acker, Wiesen, oder Weide bearbeitet, und gebraucht werden. Auch die Einwohner der Städte und die Unterthanen auf dem Lande haben sich gleichfalls sehr vermehret, und man rechnete im Jahre 1758 sämtliche Unterthanen des Fürstenthums auf 105,000 Seelen.

Zu der Vergrößerung der Städte und Dörfer sind Fremde und Einheimische dadurch ermuntert worden, daß sie das nöthige Bauholz und auf zehen, funfzehen und zwanzig Jahre die Steuerbefreyung erhielten. Denenjenigen, so in der Residenz gebauet, wurde auch der freye Gips und eine starke Befreyung vom Umgeld, oder der Biersteuer zugestanden. Ueberdies erhielten

geschickte

geschickte Handwerker und Künstler die Befreyung von den Innungen oder Gilden, auch wol noch Besoldungen. Denenjenigen aber, die Manufakturen und Fabriken errichten wollten, wurden stattliche Privilegien gegeben. Die Bevölkerung und der Anbau auf dem Lande wurde durch Vererbung der gemeinen Huthplätze, vieler herrschaftlichen Güter sodann durch die ertheilte Erlaubniß, große Höfe und Bauergüter zu zerschlagen, und kleinere daraus machen zu dürfen, befördert. Dergleichen Zerschlagungen erschweren zwar die Erhebung der auf den Korporibus liegenden Steuern in etwas, deswegen sich auch die Landschaft allezeit dawider gesetzt hat, und erfordern auch Vorsehung, wegen der auf den Gütern haftenden Frohnen oder Herrendiensten; sie sind aber nicht nur in Betracht des dadurch vermehrten herrschaftlichen Zehenden und der Erbenzins- und Lehengelder, den landesherrlichen Kassen einträglich, sondern auch wegen der dadurch ins Werk gesetzten besseren Bearbeitung des Bodens und Vermehrung der Einwohner nützlich. Große Höfe oder Güter von 200 Morgen ernähren höchstens einen Bauer, seine Frau und Kinder, und ein oder zwey Dienstboten. Werden aber diese 200 Morgen in fünf kleinere Güter jedes von 40 Morgen vertheilet,

so

so ernähren sie fünf Familien, und also wenigstens viermal so viel Leute. Einer, der 40 Morgen Land hat, wird nicht viel davon brach liegen lassen, und kann alles mit seiner Frau und Kindern besser bearbeiten, als derjenige, so 200 Morgen hat, und, in Ermangelung der Taglöhner, oder des zu deren Bezahlung nöthigen baaren Geldes, nicht fertig werden kann. Daher wird man finden, daß große Güter bey Stiftungen, Armen- und Waisenhäusern selten recht genützt werden; weil diese meistentheils durch Verpachtungen oder Tagelöhner müssen besorget werden. Diese arbeiten nur in gesetzten Stunden, und legen nicht so die Hände an, als ein Bauer mit seiner Familie in seinem Eigenthume. Jedoch ist die Zertheilung der Güter in gar zu kleine Theile auch nicht anzurathen, noch weniger zu erlauben, daß Stücke von den zerschlagenen Gütern an fremde Unterthanen verkauft werden.

Der Erdboden und sogar das Klima des Landes ist sehr unterschieden. Ersterer ist im Oberlande meistens bergigt, leimigt und steinigt, im Unterlande aber eben, sandig, kalkartig und salpetrig. In dem Unterlande hat man den Sommer und die Ernde acht Tage eher, als im Oberlande. Es ereignet sich oft, daß, wenn die

Erde

Erde von Hof bis Streitberg, in einem Striche von zehen Meilen lang, noch mit Eis und Schnee bedecket ist, man solche, sobald man den Streitbergerberg hinunter kommt, aufgethauet und grünend findet.

Dem ohngeachtet ist das Land überhaupt doch fruchtbar, und bringet, ausgenommen Salz und Wein, fast alles hervor, was zur menschlichen Nahrung und Nothdurft erfordert wird. Im Unterlande, in der Landhauptmannschaft Neustadt wächset zwar etwas Wein: er beträgt aber nicht viel.

Der Unterschied des Erdbodens und der Lage mag auch wol die Ursache seyn, daß man kein Exempel von einem durchgehenden Miswachs hat. Denn wenn bey heissen Jahren die Sonne das Getraide auf dem Sandboden gleichsam verbrennet: so kommt hingegen das im starken Boden, oder in dem mit Feldsteinen belegten Land, desto reiner und besser zur Reife. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Wiesen. Die an den Bergen liegenden Wiesen bringen bey nassen Sommern noch einmal so viel Hen und Grommet, durch Hülfe der auf allen Bergen befindlichen Quellen. Die Thalwiesen oder sogenannten Auwiesen aber werden bey ausbleibendem Regen entweder durch die Bäche und Flüsse, oder durch

die

die an diesen angelegten Wasser- oder Schöpfräder gewässert.

So wie der Erdboden unterschieden ist, so ist es auch die Art, solchen zu pflügen und zu beakkern. Im Oberlande werden hohe und schmale Beete, und tiefe Furchen gemacht, theils wegen des schweren und steinigten Bodens, theils damit das von den Bergen und von dem oft sehr hoch und bis in den Monat März liegenden Schnee, kommende Wasser, sich in die Furchen ziehen, ablaufen und die Erde von der Saat nicht abschwemmen möge. Im Unterlande aber werden die Felder wegen des leichten und ebenen Bodens, wie in Niedersachsen und am Rheinstrom geackert und zugerichtet.

Im Oberlande wird wegen der hohen Beete das Winter- und Sommergetraide untergepflüget und mit der Sichel abgeschnitten, im Unterlande aber untergeegget und mit der Sense abgemähet. Im Oberlande wird mehr mit Ochsen gepflüget und gefahren: im Unterlande aber mit Pferden. Im Oberlande, wo das Getraide in die Furchen gesäet und untergepflüget wird, weiß man daher fast gar nichts vom Schnecken- und Mäusefraß: das Unterland aber hat diese Plagen mit andern Ländern gemein, wo nicht so tief gepflüget und wo der Saame untergeegget wird.

Nicht

Nicht nur der Erdboden, und die Art ihn zu bearbeiten, ist unterschieden, sondern auch die Lebensart des Bauern. Im Oberlande lebt der Landmann schlecht und sparsam. Seine Kost bestehet aus Milch, Kartoffeln, Sauerkraut und Rübenkraut, aus Gerstenmehlklößen, trocknen Erbsen und Linsen, Hafergrütze, Käsen und sehr wenig Gartengewächsen. Das Einschlachten ist ihm sehr wenig bekannt. Man findet bey ihm keine Rauchkammern. Butter auf Brod wird wenig von ihm gegessen und geräucherten Speck zum Brod ist den meisten ein Eckel. Nur an hohen Festen und manchmal am Sonntage kauft er für sich und die Seinigen etliche Pfund frisches Fleisch. Sein ordentlich Getränke ist Wasser. Bey schwerer Arbeit und in der Ernde hohlt er sich einen Krug braunes Hopfenbier aus der Schenke. Der, die Niedersachsen auszehrende Brantwein wird an vielen Orten noch gar nicht, an andern sehr wenig von ihnen gebraucht. Der Kaffe ist bey den Bauern nicht eingeführt. Zur Beleuchtung gebraucht der Bauer im Oberlande anstatt des Oehls Schleisen, diese werden von Föhrenholz geschnitten. Die Weiber und Mägde gehen die meiste Zeit baarfuß. Gehen sie in die Stadt: so tragen sie ihre Schuhe in der Hand, um sie in der Stadt anzuziehen. Die Manns-

leute

leute tragen vielmahls ihre Stiefel ohne Strümpfe und beschlagen die ganze Sohle mit Nägeln, damit sie länger ausdauert. Im Unterlande hingegen ißt der Bauer, durchgehends genommen, öfters Fleisch, er schlachtet zu Zeiten ein Kalb oder Schwein und legts in Böckel. Er genießt mehr Gartengewächse, trinket Bier, auch zu Zeiten ein Glas Wein und kleidet sich auch besser. Er brennet zu seiner Beleuchtung Oehl und Talglichter.

Die Arten von Getraide und Feldfrüchten, welche das Land hervorbringt, sind Dinkel, Weizen, Korn oder Rocken, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Heidel oder Buchweizen, Wicken, Hirse, Erdäpfel oder Potacken (Kartoffeln), Hopfen, Flachs, Hanf, Toback, Kraut, Rüben und alle Arten von Gartengewächsen und Obst. Der Dinkel, welchen man auch Dinkelkorn oder Dinkelweizen, und an andern Orten Spelt, Spalt oder Spelzen nennet, wird im Oberlande gar nicht, im Unterlande aber um die Gegenden bey Neustadt an der Aisch und Birkenfeld, am meisten aber im Oberamt Hoheneck, gebauet. Es gibt Sommer- und Winterspelt. Dieser wird vor oder um Michaelis gesäet. Die frühern Saaten haben allezeit vor den spätern einen Vorzug. Je

besser, fetter und stärker der Boden ist: desto besser kömmt der Dinkel fort, und desto reicher ist die Ernde. Wenn der Dinkel auf der Gerbmühle seiner Hülsen und Häute entledigt, und alsdann auf der Mahlmühle rein abgemahlen worden, so gibt solcher ein ungemein feines und weisses Mehl, und wird zu dem schönsten Backwerk gebrauchet. Dieses Mehl wird aus dem Unterlande in das Oberland, ins Vogtland, in die Pfalz, nach Sachsen und bis nach Hamburg häufig verführt, und von den Müllern in Erlang starker Handel damit getrieben.

Weizen, sowohl Sommerweizen als Winterweizen, wird meistens überall im ganzen Lande gebauet, und zwar in fruchtbaren Jahren so reichlich, daß nicht nur das Bedürfniß des Landes damit bestritten, sondern auch öfters auffer Land davon verkauft werden kann. In vorigen Zeiten hat man in der fürstlichen Brauerey zu Johannis ohnweit Bayreuth Weizenbier gebrauet, welches von gutem Geschmack und gesund gewesen. Dermahlen wird nur Gerstenmalz dazu genommen, und ist also der Absatz auch nicht mehr so stark. Aus dem auffer Land gehenden Weizen könnte Amydam, Stärke, Haarpuder gemacht, eine Fabrike davon angelegt, also dadurch die Abgänge von Weizen zur Schweine- und Ochsenmast gebraucht

braucht und durch den Verkauf der fabricirten Waaren, das für solche aus dem Lande gehende Geld darin behalten und noch fremdes dazu eingebracht werden.

Rocken oder Korn, und zwar Sommerkorn und Winterkorn, sodann Gerste, welche in den Monaten April, May und Junius gesäet wird, nebst Hafer, wird in allen Aemtern gebauet, aber noch nicht so viel, daß davon auffer Landes verkaufet und Geld dafür ins Land gebracht werden könne. Denn obwol öfters aus dem Unterlande etwas Getreide ins Nürnbergische verkauft wird: so hat dagegen das Oberland aus Böhmen, aus der Pfalz und aus Sachsen wieder ankaufen, und wenn diese Provinzen gesperret haben, Theurung leiden müssen.

Weil das gewöhnliche Getränk im Lande Bier ist; so wird sehr viele Gerste zur Brauerey verbraucht, die Trebern davon zur Viehmast angewendet, auch von dem Bauer viele Gerste zu Klößmehl und Grütze vermahlen.

Der Getraidebau kömmt selten höher als aufs sechste Korn, an vielen Orten aber nicht aufs dritte Korn, zumahl im Oberlande. Im Unterlande fällt solcher allezeit etwas reichlicher. Die Ursache davon aber liegt keinesweges am Erdboden, weil man aus der Erfahrung weiß, daß solcher,

wenn er gehörig gedüngt, genugsam und zu rechter Zeit geackert wird, auch die Frucht vor dem Wilde gehütet werden kann, sowohl an Weizen, als Korn und Gerste eine viel reichere Ernde geben. Vielmehr ist der Mangel darin zu suchen, daß der Bauer, wegen der aufgehabten vielen und öfters täglichen Spanndienste, und Handfrohnen zum herrschaftlichen Bauwesen und Hofstaat, den Acker nicht zur rechten Zeit und nicht genugsam bearbeiten und auflockern, und weil ihm auf der Anspannfrohn viel Dünger entgangen, solchen nicht genugsam fruchtbar machen, auch die Früchte nicht zu rechter Zeit einbringen und ausdreschen können. Ueberdies hat das im ganzen Land gehegte große und kleine Wildpret ihm auch einen guten Theil davon entzogen.

Erbsen und Linsen bringet vornemlich das Gebirge in den Aemtern Sanspareil und Kasendorf hervor, aber nicht so viel, daß das ganze Land damit versehen werden könnte, dahero aus dem Bambergischen erkauft werden muß.

Wicken, Kartoffeln, Kraut oder weissen Kohl und weisse Rüben, werden im ganzen Lande hinlänglich, Heidel oder Buchweizen im Amte Streitberg, Hirse bey Bayersdorf auf den Sandfeldern erbauet. Die besten und grösten weissen Rüben gerathen auf den Bergfeldern. Es werden aber

auch weisse Rüben zu Ende des Sommers auf die Aecker gesäet, wo Rocken gestanden hat, wenn solcher abgeschnitten und eingebracht worden. Der Acker zur Rübensaat wird in diesem Fall nur einmahl geackert, und die darauf erwachsene Rüben Halmrüben genennet. Die weissen Rüben werden wie weisser Kohl oder Kraut eingehobelt, gehackt oder eingeschnitten und eingesalzen, wie Sauerkohl eingestampft oder eingetreten, und wenn solche vergohren, Winters über zur Speise, statt sauren Kohls verbrauchet. Sie werden auch gestampft und das Vieh damit gemästet.

Die Kartoffeln oder Erdäpfel, welche man in Niedersachsen Erdbirn nennt, werden gemeiniglich erst in zwey bis vier Theile zerschnitten, und also in die mit dem Pflug gemachte Furchen geleget, oder auch mit den Händen gesteckt. Man gebraucht solche, außer zur Kost für die Menschen, zur Fütterung für Schweine, Hüner und Enten. In der Amtshauptmannschaft Wonsiedel und den Oberämtern Helmbrechts und Lichtenberg sind solche die tägliche Kost des Landmanns. Das Kraut davon wird, wenn es abgeblüht, abgeschnitten, und grün zur Fütterung für Kühe und Kälber gebraucht. Die Erdäpfel oder Kartoffel geben auch feines Mehl, und weiß man das Geheimniß, feines und sehr weisses Ge-

backnes davon zu machen. Der Acker, worin solche gebauet werden, wird, weil die Erdäpfel etliche mal gehacket und vom Unkraut gereiniget werden müssen, dadurch locker, rein und also zu einer Kornsaat aufs folgende Jahr sehr geschickt gemacht.

Da in den Städten mit dem Bürgerrechte die Braugerechtigkeit erlangt wird, auch solche den Räthen und Kanzleyverwandten vergönnet ist: so brauet fast jedermann sogenanntes braunes Bier in den herrschaftlichen und Stadtbrauhäusern, gegen Erlegung des gesetzten Umgeldes und Kesselgeldes. Es wird damit ungemein starke Wirthschaft getrieben. Zu vierzig Eimern, oder zwanzig Ohm Bier werden gemeiniglich drey Simra Gerste, und zu dem Schenkbier, das ist solches, welches, nachdem es vergohren und verkühlet, gleich ausgeschenkt, oder verkauft wird, sechzehn Pfund Hopfen genommen; zu dem Lagerbier aber, welches im Winter gebrauet und in gepichten Fässern in den Felsenkellern bis in Sommer aufbehalten wird, werden 20 bis 24 Pfund Hopfen gebraucht. Es ist also leicht zu erachten, daß der Hopfen eine sehr nöthige und gesuchte Waare sey. In vorigen Zeiten wurde solcher alle aus Böhmen gebracht, und öfters sehr theuer bezahlet. Man ist in der irrigen Meinung gestanden,

standen, daß anderer Hopfen nicht so tauglich sey. Seit etlichen und vierzig Jahren haben einige vom Adel im Vogtlande und einige Bürger im Unterlande, vornehmlich bey Emskirchen und Neustadt an der Aisch, angefangen Hopfenberge anzulegen. Die fürstliche Kammer hat auch veranstaltet, auf herrschaftlichen Gütern Hopfen zu bauen. Der Erfolg davon war gut. Das aus einheimischen Hopfen gebraute sowol Schenk- als Lagerbier hatte eben die Stärke und Dauer, als das, wozu böhmischer Hopfen genommen worden. Da man überdies auch in Erfahrung gebracht hat, daß die böhmischen Hopfenhändler den altdorfischen Hopfen öfters selbst aufgekaufet, und im Lande wieder für böhmischen verkauft haben; so hat man dieses Vorurtheil abgeleget und wäre nunmehro zufrieden, wenn man nur genug inländischen Hopfen haben könnte. Es ist aber noch weit gefehlet, daß der im Lande erzielte, nur zum dritten Theil das Bedürfen geben könne, und daher wird das übrige noch immer aus Böhmen und aus dem nürnbergischen Gebiete, vornehmlich von Hersprück, Altdorf und Lauf erkaufet und gehet dafür viel Geld aus dem Lande. Die Ursache von diesem Mangel mag seyn, daß sich der Bürger und Bauer noch nicht auf Anlegung der Hopfengärten befleißiget, und zwar darum,

weil der Bauer nicht gerne etwas neues anfängt, zumahl wo er nicht gleich den gewissen gegenwärtigen Nutzen davon sich versprechen kann. Der Hopfen wirft aber die ersten zwey bis drey Jahre nicht viel ab, geräth auch nicht alle Jahre, und erfordert besondere Handarbeit, und viele Stangen zum Anbinden. Versicherte Belohnungen und Preise für die, welche den meisten und besten Hopfen bauen, und die ohnentgeldliche Abgabe der Stangen könnten ihn vielleicht dazu aufmuntern. Es käme auch auf Proben an, ob mit dem weissen Bier, dergleichen bereits im Unterlande viel gebrauet wird, nicht auch im Oberlande fortzukommen, und dadurch der fremde Hopfen ersparet werden könnte.

Flachs und Hanf wird zwar an den meisten Orten des Landes gebauet, vorzüglich aber der Hanf im Amte Streitberg; Flachs und Hanf in der Amtshauptmannschaft Wonsiedel und den Oberämtern Helmbrechts und Schauenstein. Die Bauern, die Flachs bauen, spinnen den Winter über davon gemeiniglich so viel, als sie für ihr Haushalten weben lassen wollen, und verkaufen den übrigen Flachs und Hanf im Land und außer Land. Jährlich werden viele tausend Pfund Flachs, Werg (Heede) und Garn ins Bambergi-

sche

sche und Nürnbergische ausgeführt und verkauft. Aus dem Bambergischen kommen im Frühjahre viele Leute mit getrocknetem Obste in die Amtshauptmannschaft Wonsiedel, wo solches rar ist, und vertauschen solches gegen Garn und Flachs. In guten Jahren werden 9 bis 11 Pfund Flachs nürnberger Gewicht für einen Thaler verkauft, in Jahren aber, wo er nicht so gut gerathen, nur 6 bis 7 Pfund für einen Thaler gegeben. Der Flachsbau bringet also jährlich viel fremdes Geld ins Land, und wird dieses mit der Zeit noch mehreres betragen, wenn durch Aussäung fremden Leins der Flachsbau verbessert, die Spinnereyen ermuntert, das inländische Gespinst im Land verwebet, oder zu Zwirn und Zwirnbändern gemacht, und anstatt des Garns die daraus zubereiteten Waaren ausgeführet werden.

Aus dem, was von der Lein- und Hanfsaat an Saamen und Körnern übrig bleibt, wird viel Leinöhl und Hanföhl auf den Mühlen geschlagen, und im Lande zum Brennen, zum Wagenschmier und an die Mahler und Manufakturen, dennoch aber auch viel außer Land verkaufet und Handel damit getrieben. Das Verbot der Ausfuhr des Leins und Hanfsaamens würde den Oelmühlen mehrern Verdienst verschaffen können.

Den Tobacksbau haben die Unterländer um Erlang, Bayersdorf, Frauenaurach, Dennenlohe und in dasiger Gegend mit den Nürnbergern und Anspachern gemein, und legen sich dasige Unterthanen, um des merklichen Nutzens willen, vor dem Getraidebau darauf. Der Erdboden ist sehr geneigt, diese Pflanze, welche aus dem Saamen auf Mistbeeten, oder einem andern guten Stücke warmen Gartenlands erzogen wird, willig aufzunehmen, und zu ihrem Wachsthum und Reife zu befördern. Die Güte der Waare ist seinem Boden gemäß, und da er mehrentheils auf bloßen sandigem Grund erbauet wird, so fällt er etwas rauh und leicht aus. Indessen hindert dieses gleichwol nicht, daß jährlich bis 50000 Centner dieser Blätter erbauet, und außer Landes verführet werden. Die Ausfuhr dieser Waare geschiehet unter dreyerley Gestalten, als:

1) Die schönsten, reinen und hellgelben Blätter werden bundweise in große Fässer gepreßt und nach Bremen, Hamburg und Holland versendet. Allda wird solcher mit etwas virginischen Blättern vermengt, gebeizt, geröstet, zugerichtet und in Briefen unter allerley Titeln wieder zu uns gesandt. Diesen bringt das Land theils als seine eigene Waare, theils als etwas fremdes

sehr begierig mit einem Verluste von hundert vom Hundert wieder an sich.

2) Das Mittelgut wird in die bekannten Rollen von zwey bis drey Pfunde versponnen, und häufig in das Vogtland, nach Sachsen und Thüringen verführt, wo solcher ein sehr nothwendiges Stück, und unter dem brasilianischen zu verrauchen gebrauchet wird.

3) Aus der letzten und ordinairen Sorte wird eine schwarz gebeizte und mit Blauholz, Vitriol, Syrup und andern Ingredienzien versetzte Waare nach der Art und Weise des brasilianischen Tobacks, verfertiget, in Kübeln von anderthalb Centnern mit seiner Brühe verpackt, und häufig nach Baiern, Salzburg und Steiermark unter einem sehr großen Apalto versandt. Die Tobacksfabrike zu Goldcronach und Erlang haben keinen Fortgang gewonnen.

Der Anbau der Gartengewächse an allerley Arten von Gemüsen, Kräutern und Wurzeln, nebst dem Obstbau sind in den Amtshauptmannschaften Wonsiedel und Hof wegen des lang anhaltenden Winters, Schnees und der rauhen gebirgigten Gegenden noch nicht weit gekommen.

Um

Um Bayreuth und Kulmbach, wo die Luft etwas gemäßigter, ist solcher zwar etwas besser, jedoch auch nicht so weit gebracht worden, daß nicht jährlich noch vieles aus dem Bambergischen erkauft werden müste. Von Bamberg kommen ganze Wagen voll grüne Waaren auf die Wochenmärkte nach Bayreuth. So gar von Nürnberg wird Spargel, Petersilienwurzeln und Artischocken nach Bayreuth zum Verkauf gebracht. Dagegen ist der gröste Theil des Unterlandes reichlich mit dem besten Obst, Spargel, Artischocken, rothen Rüben, Gurken und andern mehr versehen, und läßt dem Oberlande davon zukommen. In den sogenannten sechs Aemtern werden die Zwetschen und das späte Obst selten zeitig. Es behilft sich daher der Landmann mit den wilden Birnen und Aepfeln, welche gedörrt, verspeißt und Hutzeln genennet werden. Die Pflanzung fruchtbarer Bäume von Frühobst, und das Pelzen der wilden Stämme könnte einiger maßen diesem Mangel abhelfen. Es ist noch nicht lange, daß man im Oberlande die jungen gepelzten, oder okulirten Bäume alle von Leipzig erkauft hat. Seit zehen bis zwölf Jahren aber haben in Bayreuth etliche Gartenliebhaber angefangen, Baumschulen anzulegen, und von allerhand gutem Obst Bäume zu ziehen, und zu verkaufen,

welche

welche beſſer als die Leipziger anſchlagen, auch der Gefahr wegen der Ueberführung nicht unterworfen ſind. Hingegen ſind im Unterlande die Einwohner verſchiedener Dörfer von langen Zeiten her bekannt, daß ſie gute Obſtbäume an Aepfeln, Birnen, Aprikoſen, Pfirſchen, Pflaumen, Kirſchen und Amorellen ziehen, und ſolche durch die beſten Arten, vermittelſt des Pelzens und Okulirens verbeſſern, und jährlich viele tauſend Stämme außer Landes verkaufen.

Neunte

Neunte Abtheilung.

Von Wiesen, der Pferd- und Rindvieh-zucht, von Bienen, Fischereyen und Perlenfischereyen.

An Wiesen leidet das Ober- und Unterland keinen Mangel. Die sogenannten Auen oder in der Tiefe liegenden Wasserwiesen, das ist, solche, welche gewässert werden können, werden meistentheils dreymal abgemähet. Nur sind solche auch öfters den Ueberschwemmungen unterworfen, wovon das Heu beschlammet, staubicht und für die Pferde ungesund wird. Diesem könte grösstentheils vorgebauet werden, wenn der Maynfluß und die Bäche, welche unzählige Krümmen machen, an einigen Orten durchgestochen, und darauf gesehen würde, daß die Betten der Flüsse und Bäche sauberer gehalten und gereiniget würden. Im Unterlande hat man den Ertrag der Wiesen durch die an Flüssen angelegte Schöpfräder ungemein vermehret. Ueberhaupt könten die Heu- und Grommeternden eine Vermehrung erhalten, wenn auf die Düngung der Wiesen der Bedacht genommen würde. In Städten findet sich dazu Gelegenheit durch die Gassenerde und das Kehrig, welches an einigen Orten in die

Wege und Flüsse geworfen, und beyde dadurch verderbet worden. Die ohnweit Bayreuth wohnenden Bauern haben aus der Erfahrung gelernet, wie sie den Ausschlag von der Potasche und den Seifensiedereyen, oder die ausgelaugte Asche, zur Verbesserung ihrer nassen, und saures Gras bringenden Wiesen gebrauchen sollen. Die Potaschensiederey hat ihnen dazu Gelegenheit gegeben. Anfangs wollten sie den Ausschlag oder Sase nicht umsonst annehmen und wegfahren. Der Potaschensieder pachtete eine herrschaftliche Wiese, welche vorhero ein Teich gewesen, und ungefehr 100 Centner Heu gegeben. Durch die ausgelaugte Asche, verbesserte er solche dergestalt, daß er im vierten Jahre 600 Centner Heu hat davon abmähen, und in dem an dem Rand der Wiese aufgerissenen Acker noch etliche Schock Getraide abschneiden können. Dieses Beyspiel öfnete ihnen die Augen, und nun zahlen sie gerne 12 gl. für ein Fuder Ausschlag. Der Bauer kann nicht begreifen, wo der schöne Klee auf den mit Asche gedüngten Wiesen herkomme, da vorhero nur wenig davon zu sehen gewesen, und kein Kleesamen ausgesäet worden. Es gehet aber ganz natürlich zu, indem die Asche den Wiesenmoos vertrocknet, und wegbeizet und den Kleewurzeln Platz zum ausbreiten und ansetzen verschaffet.

Die

Die Pferde- und Rindviehzucht ist im Lande ziemlich gesegnet. Die Bauern in Hofkastenamte Bayreuth haben die Gelegenheit gehabt, daß sie ihre Stuten oder Mutterpferde im herrschaftlichen Stall von guten und ausländischen Beschälern haben belegen lassen können, und haben sehr schöne Pferde gezogen. Sie haben öfters ein zweyjähriges Pferd für 40 bis 80 Thaler verkaufen können. Ueberhaupt sind seit zwanzig Jahren von Bauern wenig fremde Pferde erkauft, wol aber von der Landeszucht für viele tausend Thaler außer Landes verkaufet worden. Es möchte wohl nöthig seyn, den Bauern zu verbieten, daß sie die Pferde nicht so jung, und nicht eher, als bis solche im vierten Jahre sind, einspannen dürfen. Geschiehet solches eher, wie es von vielen schon im dritten Jahre geschehen ist; so werden die Pferde gemeiniglich nach dem siebenten Jahre schon abkräftig und sind von keiner Dauer. Im Oberlande ziehet der Bauer den Gebrauch der Ochsen den Pferden vor, und die so nicht zu den Frohndiensten Pferde halten müssen, bestreiten ihren Feldbau und ihre Fuhren lediglich mit Ochsen. Diejenigen, so ihre Felder an den Seiten hoher Berge liegen haben, können bey dem Pfluge auch eher mit den Ochsen fertig werden. Und da sie die Egge fast gar nicht gebrauchen, indem der

Saam-

Saame untergepflüget wird, so werden sie mit dem Ochsenpflügen eben so bald fertig als mit den Pferden. Sie haben aus der Erfahrung, daß sie bey den Ochsen den Hafer und das kostbare Geschirr und Beschläge ersparen können, daß ihnen der Ochse ins Geld wächst, und daß kein so großer Verlust dabey ist, wenn er ein Bein bricht, oder ein Auge verlieret. Gemeiniglich ziehen sie ihre Ochsen selbst nach, oder sie kaufen im Frühjahr ein Paar dreyjährige Stiere, brauchen solche bis sie zugesäet haben, am Wagen und Pflug, füttern sie alsdenn mit gutem Grommet und Kartoffeln auf, und verkaufen sie mit 10 bis 20 Thalern Profit. Die Ochsen, die an Bergfeldern gebraucht werden, oder womit im Winter über Eis gefahren wird, beschlägt man mit kleinen ganzen Hufeisen, die in der Mitte ein Gewerbe haben.

Die Anspannung der Ochsen geschiehet durch ein Joch, welches über die Stirnen angeleget und mit Riemen an die Hörner bevestiget wird. An ein Joch werden allezeit zwey Ochsen zusammen gespannet. In der Mitte des Jochs ist ein Loch, wodurch ein langer eiserner Nagel gestecket wird, der durch das vodere Ende der Deichsel gehet und das Joch an die Deichsel bevestiget. Auf die Art braucht man keine Stränge und keine Wage oder anderes Anspanngeschirr, wie in Nie-

dersachsen. Die Ochsen können leicht gehen, und muß einer so viel ziehen, als der andere, und sie können auch mit vereinten Kräften einen Wagen leichter aufhalten, als wenn, wie an andern Orten gebräuchlich, jeder Ochse ein besonders kleines Joch, oder am Halse eine Art von Kommet hat, und mit Strängen an der Wage ziehen muß. Bey dieser Art des Einspannens ist keine Gefahr, daß der Ochse sich in die Stränge verwickele oder übertrete. Die Ochsen werden alle Tage gestriegelt, mit einem Lappen oder Strohwisch öfters abgeputzet, und so reine gehalten als ein Pferd. Dieses trägt zu ihrem Gedeihen und Wachsthum vieles bey. Zum Beweise führt der Bauer an, daß wenn auch das schönste und gesundeste Pferd bey vollem Futter gehalten, aber nicht gestriegelt und rein gehalten werden sollte, solches bald den Rotz bekommen oder wenigsteas ungesund werden würde. Das Striegeln und Putzen erstreckt sich auch auf die Kühe und Kälber.

Von Michaelis bis Ostern bekömmt alles Rindvieh des Morgens warm zu saufen. Ein Gemengsel von gutem Heu, Kave, Ueberkehrich, Afterkorn, Rüben, Kartoffeln, etwas Träber oder dergleichen, wird mit kochendem Wasser übergossen, unter einander gemischt, und jedem Stücke etwas davon gegeben. Diesem warmen Früh-

stück, dem Striegeln und Reinhalten, schreibt man es mit zu, daß die Viehseuche sehr selten sich ereignet, noch weniger von langem Bestand gewesen ist, wenn solche durch fremdes krankes Vieh ins Land gebracht worden.

Der Bauer behauptet auch, daß das Striegeln des Rindviehes, bessere Häute mache, und daß der Lohgerber zwischen den Häuten des gestriegelten und ungestriegelten Viehes den Unterschied bemerke.

Es wird jährlich viel Rindvieh außerhalb Landes verkauft, vornehmlich ins Nürnbergische. Mit rohen und gearbeiteten Häuten treibt man einen starken Handel in und ausserhalb Landes. Da das Fürstenthum genugsam mit Gerbern versehen, und an deren Zubereitung des Leders nichts auszusetzen ist: so mögte zu überlegen seyn, ob die Ausfuhr der rohen Häute nicht gar zu verbieten seyn sollte.

Im Lande wird keine Butter eingesalzen. Was zum Wintervorrath nöthig ist, wird geschmolzen oder Schmalz daraus gemacht. Man läßt die Butter in einem Kessel bey einem gelinden Feuer zergehen. Das darin befindliche Unreine wird abgeschäumet, und alsdann die zerlassene Butter in Fässer oder Kübel von Tannenholz geschüttet.

Dieses Schmalz hält sich wohl zwey Jahre. Sollte es anlaufen oder ranzigt werden, so läßt man es noch einmal zergehen. Ein Pfund davon schmelzt so viel und so gut, als anderthalb Pfund Butter und macht das Backwerk reiner am Geschmack. Es wird damit das Bedürfen des Landes bestritten, auch solches Fässerweise ins Unterland, ins Nürnbergische, ins Bambergische, nach Frankfurth am Mayn und weiter verschicket.

Mit der Bienenzucht ist es noch nicht so weit gekommen, daß der Unterthan einen großen Nuzzen davon hätte ziehen, oder durch Verkaufung des Wachses, indem der Honig im Lande verbraucht wird, fremdes Geld hätte eingebracht werden können. Im Lande befinden sich zusammen bey 3000 Bienenstöcke und Körbe. Nach den erlassenen Verordnungen wird die Haltung der Bienen den Unterthanen von den Beamten jährlich anbefohlen. Zur Erleichterung des Wachsverkaufs soll die fürstliche Silberkammer solches um baare Bezahlung annehmen. Es besagen aber doch die Berichte der Beamten, daß jährlich viele Stöcke wieder eingehen, die meisten aber wenig ertragen. Die Schuld wird im Oberlande der rauhen Himmelsgegend, in der Amtshauptmannschaft Wonsiedel dem Mangel der Baumblüthe

blüthe, den lang anhaltenden Nachtfrösten, den vielen Raubbienen, den rothen Ameisen, dem Mangel des Laubholzes, vornehmlich der Lindenbäume, ferner dem Stäuben der Kiefer, und anderer Nadelhölzer beygeleget. Es ist aber zu glauben, daß gleichwol die Bienenzucht höher gebracht, und dem Landmann mit der Zeit vortheilhaft gemacht werden könnte, wenn den Beamten, Geistlichen und Schulmeistern auferlegt würde, eine gewisse Anzahl Stöcke oder Körbe selbst zu halten, und den Unterthanen die erforderlichen Anweisungen zu geben, wie sie die Stöcke den Winter hindurch wohl verwahren, und verstopfen, auch den Bienen in Ansehung des Essens und andern, das behörige Recht und die Ordnung wiederfahren lassen sollen. Durch versicherte Belohnungen für diejenigen, welche die meisten Stöcke halten; oder das meiste Wachs liefern, könnte der Landmann auch ermuntert werden.

Die im Lande befindlichen vielen und theils großen Teiche, die Flüsse und Bäche liefern reichlich gute und schmackhafte Fische. Unter den Teichen sind die vornehmsten und grösten, der sogenannte brandenburger und waisenstädter Weyher. Ersterer liegt eine halbe Stunde von Bayreuth, hinter dem herrschaftlichen Schlosse zu St.

Georgen am See; der Waisenstädter aber in der Amtshauptmannschaft Wonsiedel bey dem Städtgen Waisenstadt. Jeder von diesen Teichen stämmet bey 300 Tagwerke, das ist über 800 Morgen. Es werden solche wechselsweise alle zwey Jahre gefischet und liefert jeder derselben, vornehmlich an Hechten, Karpfen und Barsen, (Pertschen) etliche hundert Centner Fische, darunter sich im brandenburger öfters Hechte von etlichen und zwanzig Pfunden befinden. Die vornehmsten Flüsse sind der Main, die Eger, die Naab, die Saale, die Pegnitz, Regnitz und die Aisch. Die vier erstern entspringen auf dem berühmten an der Gränze gegen die obere Pfalz gelegenen Fichtelberge, und nehmen ihren Lauf anfänglich gerade nach den vier Hauptgegenden der Welt. Diese Flüsse und die vielen das Land durchlaufenden Bäche sind mit Hechten, Karpfen, Schleyen, Barsen (Pertschen), Forellen, Eschen, Aalen, Grundeln (Schmerlinge), und Krebsen versetzen. Von letztern sind ehedem aus den sechs Aemtern viele ins Nürnbergische gebracht, und pfundweise theuer bezahlt worden. Während des Krieges haben die fremden in Winterquartieren gelegenen Völker die Fisch- und Krebswasser sehr arm gemacht.

Die Beobachtung der erlassenen fürstlichen Verordnungen wider die Fischdiebe, und daß die

Brut,

Brut, sodann die ganz kleinen Krebse, und die mit Eyern versehenen nicht ausgefischet und ausgekrebset werden sollen, wird die Fisch- und Krebswasser wieder in Aufnahme bringen.

Die Perlenmuscheln werden in einem aus dem Fichtelberge entspringenden Bach, ohnweit Berneck, Markleuthen und Hohberg gefunden, welche ungemein schöne und reine Perlen, so den orientalischen nichts nachgeben, liefern, aber freylich nicht in großer Menge. Die erste Gemahlin des Markgraven Friedrich hat davon eine artige Sammlung besessen. Zur Aufsicht der Perlenfischerey ist von der Landesherrschaft ein eigener Inspector aufgestellet.

Zehnte Abtheilung.

Von Waldungen und Wild.

In vorigen Zeiten hat man rechnen können, daß die Waldungen mehr als den vierten Theil des ganzen Fürstenthums ausgemacht haben. Die Gegenden um den Fichtelberg waren an theils Orten so stark bewachsen, daß man Mühe hatte durchzukommen. Der Lindenhärder Wald war gleichfalls von einem großen Umfange. Noch vor etlichen und vierzig Jahren wurde das Klafterholz, welches 6 Fuß in der Breite und so viel in der Höhe hielt, und aus Scheiten 4 bis 5 Fuß lang bestand, in vielen Forsten für 4 bis 6 gute Groschen verkauft. Wegen des Ueberflusses am Holze hat man alle Zäune, Brücken, Stege und die meisten Bauernhäuser von Holz gezimmert, und die Dächer auch sogar in den Städten mit Schindeln gedeckt. Man fand allerley Sorten von großen Bäumen, von Eichen, Buchen, Erlen, Aspen, Ahorn, Birken, Linden, Vogelbeeren, Tannen, Fichten, Föhren, und darunter Stämme, die über 100 Schuhe in der Länge und unten am Stamme 6 und mehr Schuhe im Durchschnitte gehalten, und bis 15 Klafter Holz gegeben haben. Indessen sind viele hundert Tagwerke Wald zu

Feldern

Feldern ausgerodet, auch durch die Windbrüche, durch die Anlage der neuen Stadt Erlang und St. Georgen am See, durch die Erweiterung der Residenzstadt Bayreuth, und Errichtung mehr als tausend neuer Feuerstätten, durch die Hammerwerke, hohe Oefen und Glashütten, durch die starke Flöse nach Bayreuth, und durch den Holzverkauf ins Bambergische und Sächsische, sind die Forsten an vielen Orten sehr dünne gemacht worden. Dazu hat auch beygetragen, daß die Forsten nicht in Schläge eingetheilet gewesen, sondern das Bauholz ausgelichtet worden, und daß die überaus zahlreiche Menge der Forst- und Jagdbedienten mehr auf die Erhaltung des Wildes, als des Holzes, studiret hat. Demohngeachtet hat das Land, zumal an weichem oder Nadelholz, noch keinen Mangel zu befürchten, indem sich überall wieder schöner junger Anflug befindet. Das harte oder Laubholz hat sich aber vornehmlich im Oberlande sehr rar gemacht, und wird davon auch so lange kein genugsamer Nachwuchs zu hoffen seyn, so lange das große und kleine Wildpret in allen Förstereyen geheget wird. Wenn für einen Fürsten ein oder zwey Reviere zu seiner Jagdlust geheget werden, so ist es untadelhaft. Wenn aber dem Oberforstmeister mehr daran gelegen ist, jährlich ein grosses Verzeichniß

von dem in Wäldern sich aufhaltenden Wildprete zu haben: so ist er der Kammer und den Unterthanen ein höchstschädlicher Mann. In allen Gegenden des Landes befindet sich ein Ueberfluß von wilden Schweinen, Hirschen, Wilde, Rehen, Hasen und Füchsen, von allerley Arten Federwildpret, Auerhünern und Birkhünern, Rebhünern, Feldhünern und Fasanen. Die Hasen und das rothe Wildpret beissen im Winter die Spitzen von den jungen Pflanzen der Espen, Eichen und Büchen ab, beschälen auch wohl die erwachsenen jungen Bäume, und bedienen sich der Rinden und Spitzen bey harten Wintern und lang anhaltendem Schnee zu ihrer Nahrung. Dadurch wird verursachet, daß die Pflanzen buttig, und, anstatt in grosse Stämme zu erwachsen, Stauden daraus werden, die abgeschälten jungen Stämme aber verdorren. In dem ersten Drittel dieses Jahrhunderts hat es im Oberlande noch Wölfe und Bären gegeben. In dem Bärenfange ohnweit Berneck sind fast alle Jahre Bären eingefangen und in den Hetzgarten nach Bayreuth gebracht worden. Die Wölfe sind nun ausgerottet, und da die Wälder licht gemachet worden, findet man selten mehr Bären. Die Verpachtung der weit entlegenen Jagdreviere, und die Beobachtung der erlassenen landesherrlichen Verordnungen

nungen, daß die Häuser und Scheuern (Städel) nicht mehr mit Schindeln, sondern Ziegeln gedeckt, daß Brücken und Steige von den überall mit geringer Mühe und für wenig Geld zu habenden Steinen erbauet, die Zäune anstatt der Planken und Stangen, von lebendigen Hecken erzogen, zur Reparatur der Wege keine Bruckhölzer mehr genommen, daß das Brennholz zu rechter Zeit angewiesen und, ehe der Saft eintritt, gehauen, auch mit dem Pechreisen forstmäßig verfahren werden soll, und dann die Aufhebung der sächsischen und fränkischen Flöße, werden den Forsten eine große Ersparung zuziehen.

Eilfte Abtheilung.

Vom Maulbeerbaumpflanzen und dem dadurch zu erlangenden Seidenbau.

Man hat bereits vor funfzig und mehr Jahren in den wärmern Gegenden des Fürstenthums, vornehmlich bey Kulmbach und in dem Unterlande schwarze Maulbeerbäume gehabt, das ist, solche, welche große schwarzrothe Beeren tragen, davon der Maulbeersaft gemacht wird, und deren Blätter stärker und mehr gekerbt sind, als diejenigen von sogenannten weissen Maulbeerbäumen. Diese haben eine weissere Rinde, hellere Blätter, und tragen kleine, weisse, unschmackhafte Beeren. Mit Säen und Pflanzen dieser letztern hat man ungefähr vor zwanzig Jahren den Anfang gemacht, und es sind in den Gärten sowohl die jungen Bäume als die gepflanzten Hecken an vielen Orten sehr wohl fortgekommen. Es wurde daher auch die Veranstaltung gemacht, daß in Erlang Baumschulen angeleget, und daraus jährlich eine Anzahl junger Stämme an die Unterthanen ausgetheilet werden muſten. Es wurden auch Belohnungen und Preise für diejenigen ausgesetzet und versprochen, welche hierin den meisten Fleiß und Eifer zeigen würden.

Alles

Alles dieses geschah in der guten Absicht, daß dadurch ein doppelter Nutzen erhalten, nehmlich der Holzanbau vermehrt, mit der Zeit der Seidenbau angefangen, und die aus diesem entspringende Manufacturen angeleget werden sollten. An dem Seidenbau wurde um so weniger gezweifelt, je mehr die von einigen Personen im Kleinen gemachte Proben mit Haltung der Seidenwürmer und Erzielung der Seide einen guten Fortgang versprachen. Vornehmlich hat der in der Nähe bey Erlang, zu Fahrenbach wohnende Graf Pickler, mittelst vieler aufgewandten Kosten die Möglichkeit gezeigt. Indessen sind diese guten Anstalten doch noch nicht ins Große gebracht, oder allgemein gemacht worden, vielmehr meistentheils wieder ins Stecken gerathen. Ich weiß auch nicht, ob damit dergestalt fortzukommen, daß würklich ein großer Nutzen davon zu hoffen seyn mögte. Denn obwol die Erzielung der Maulbeerbäume in den Gärten möglich und leicht gewesen ist, auch solche darin einen geschwinden Wachsthum erlanget haben: so ist doch nicht sogleich daraus der Schluß zu machen, daß diese Bäume, wenn solche ins Freye gepflanzet werden, auch so gut fortkommen würden. Ihr Wachsthum in den Gärten ist der bessern Verwahrung vor rauhen Winden, dem guten gedüngten und wohl bearbeiteten Boden, und

der

der Aufsicht vornehmlich zuzuschreiben. Es hat damit gleiche Beschaffenheit, als mit den in die Gärten gepflanzten Aprikosen- und Pfirsichbäumen. Die Erfahrung hat gelehret, daß die ins Freye gepflanzten Maulbeerbäume im dritten Jahre angefangen haben buttigt und mosigt zu werden und endlich gar zu verdorren. Ferner sind diese Bäume dem Abschälen des Wildprets mehr als andere unterworfen, und endlich erfordern sie wenigstens sechs Jahre lang Pfäle zum Anbinden, deren Anschaffung und Unterhaltung kostbar und den Wäldern schädlich ist. Hieraus kann der Schluß gemacht werden, daß die Anpflanzung dieser Bäume, so wie ich aus der Erfahrung erlernet habe, mehrere Unkosten und Aufsicht erfordert, auch mehrerer Gefahr ausgesetzt ist, als die davon im Druck zum Vorschein gekommenen Nachrichten, Unterweisungen und Ausrechnungen versprechen wollen. Es frägt sich also, wenn die Pflanzung der Maulbeerbäume als eine den Holzanbau befördernde Sache angesehen werden will, ob es nicht vortheilhafter sey, die darauf zu verwendende Mühe und Kosten, auf die wilde Baumzucht zu verwenden. Diese erfordert weder so guten Erdboden, noch so viel Dünger und Pfähle. Die Aufseher dazu sind bereits an den Forstbedienten aufgestellet und besoldet. Die Erzielung der Seide im

Großen anlangend, so ist solche ebenfalls mit vielen Schwierigkeiten verknüpfet. Nicht zu gedenken, daß die Güte der deutschen Seide nimmermehr der italiänischen oder französischen gleich kommen werde. Es ist zwar wahr, daß die Handthierung mit dem Seidenwurme nur ungefähr sechs bis acht Wochen Zeit erfodert, und daß Kinder von acht bis zwölf Jahren, dazu leicht abgerichtet und gebraucht werden können. Allein erstlich fällt die Wart- und Spinnezeit der Würmer in unsern Gegenden in diejenigen Monate, wo der Landmann theils mit der Heu- theils mit der Getraideernde seine Hände voll zu thun hat, und wozu er seine Kinder höchst nöthig braucht, zumahl wenn er dabey seine Herren- oder Frohndienste versehen muß. Sodann sind in jenen Gegenden die Häuser der Landleute nicht so vom Rauch und Gestank angefüllet, als bey uns, wo der Bauer so gar den Sommer über einheitzet, und seine Stuben einer niedersächsischen Rauchkammer gleichen. Es ist aber bekannt, daß Rauch und Gestank sowohl als die Kälte, welche öfters in den Monaten May und Junius sich stark genug spühren läßt, den Seidenwürmern den Tod bringet. Und endlich erfordert die Fütterung der Seidenwürmer wahrhaftig mehr Ordnung und Reinlichkeit, als unsere Bauern gewohnt sind.

Es ist also auch hierbey zu überlegen, ob die Kosten, welche zur Erbauung und Einrichtung der zur Seidenzucht nöthigen Gebäude und Maschinen, auch zur Unterhaltung der Aufseher erfordert werden, nicht in diesen Gegenden nützlicher zu Leinwandmanufacturen verwendet und der Landmann zu Erzielung guten Flachses und Wolle, deren bessern Zurichtung und feinerm Spinnen unterwiesen, aufgemuntert und angehalten werden sollte, und hierinnen sind wir noch weit zurück. Der Bürger- und Baurenstand kann die Seidenwaaren völlig, die Linnenwaaren aber gar nicht entbehren. Mit Bearbeitung der letztern kan er viel eher zurecht kommen, und braucht nur diejenige Zeit dazu anzuwenden, wo er sonst ohnehin nichts zu thun hat, und in seiner Wirthschaft nichts versäumet.

Zwölfte

Zwölfte Abtheilung.

Vom Bergbau, Mineralien und Naturalien.

Der Bergbau hat mehrentheils seinen Ursprung aus dem im Lande liegenden, in der Welt so sehr berühmten und berufenen Fichtelberge oder Fichtelgebirge. Dieses gränzet nach seiner Lage gegen Morgen an Böhmen, gegen Mittag an die Oberpfalz, gegen Abend an Franken und Sachsen und gegen Mitternacht an das Vogtland. So wie der Fichtelberg in der Größe dem Brocken oder Blocksberge auf dem Harze am nächsten kommt, und diesen vielleicht durch die Höhe seiner Lage, indem man ihn für das höchste Gebirge in Deutschland hält, übertrift, so stehet er auch mit diesem in gleichem Rufe. Man glaubet von ihnen, daß sie Behältnisse von unerschöpflichen Reichthümern sind, und wird vieles von ihnen gerühmet, so sich auf ungewisse und theils lächerliche Traditionen gründet. In den bayreuthischen Kirchen wird Gott um die Eröfnung der Bergwerke angerufen. Der Fichtelberg macht an allen seinen Gränzen beynahe eine Kette von Gebirgen, die sich bis an die Meere erstrecken, und findet man an vielen Orten derselben Karniole, große Stücke von Krystallen und andere dergleichen Steine.

Der in diesem Gebirge angerichtete Bergbau ist in drey Bergämter abgetheilet, wovon sich das eine zu Goldkronach, das andere zu Wonsiedel, und das dritte zu Naila befindet. Jedes dieser Bergämter ist mit einem Bergmeister, Gegenschreiber, Schichtmeister, und Knappschaftsschreiber, und das zu Naila überdies noch mit einem Hammerwerksinspector und Hüttenverwalter besetzet. Alle diese Beamten stehen unter einem Bergwerksdirector, der sich zu Bayreuth befindet. Die Stadt Wonsiedel nebst dem Bergstädtgen Goldkronach und Naila haben ihren Anbau und Aufnahme dem Bergbau zu danken. Anno 1619 hatte der Markgrav Christian die Bergordnung zum Druck befördert, welche von den nachfolgenden Regenten von Zeiten zu Zeiten bestätiget worden. Diese Bergordnung war so beliebt, daß solche die Sachsen und Böhmen zur Richtschnur angenommen, und sich derselben noch bis auf den heutigen Tag zur Entscheidung der Bergrechte und Streitigkeiten bedienen. Vor wenigen Jahren ist solche auf hohen Befehl durch die Bergämter vermehret, und verbessert, von allen Kollegien approbiret, aber auf diese Art noch nicht zum Druck befördert worden. Nach dieser Bergordnung kann jedermann auf Erzte schürfen, wenn er bey dem Bergamte einen Muthschein

schein lôset, der 1 Ggl. kostet. Von allen Gruben, die Ausbeute geben, wird der Zehende ans Bergamt entrichtet.

Das goldkronacher Bergamtsrevier ist unstreitig eines der ältesten, und sowohl vor, als nach Herausgebung gedachter Bergordnung in sehr großem Rufe gestanden. Es sind in selbiger ehemahls viele Werker gangbar gewesen, wovon man sich nur noch sieben und dreyßig erinnern kann, weil die Bergamtsregistratur theils durch Unglücksfälle, auch mehrentheils durch üble Aufsicht verlohren gegangen ist. Unter den Werkern war die so sehr berufene Fürstenzeche die vornehmste. Diese ist erstlich erbauet worden vom Markgraven Friedrich 1365, von dem das Städtlein Goldkronach seinen Nahmen und seine Freyheiten bekommen hat. Es soll solche, wie Oetter aus gerichtlichen Protokollen versichert, 1577 und 1578 jährlich etliche 20 Mark rein Gold Ausbeute gegeben haben. Man kann die Glückseligkeit dieses Bergreviers nur daraus abnehmen, weil zu Kupferberg im Bambergischen an einem Tage über 500 Bergleute abgekehret, und am nehmlichen Tage bey den Goldkronacher Gebäuden Arbeit gefunden und sogleich angefahren sind. Wahrscheinlich sind auch die jetzigen Berg-

leute auf dem Harze aus diesem Reviere dahin gekommen. Sie haben mit denen am Fichtelberge einerley Sprache, die sich von der niedersächsischen ungemein stark auszeichnet, auch einerley Sitten und Lebensart. Die hußitischen Einfälle und Streifereyen und die großen Unruhen dieser Gegend zur Zeit des Markgraven Albrecht des jüngern, vornehmlich aber der dreyßigjährige Krieg im vorigen Jahrhunderte haben dem Bergbau eine lange Schicht gemacht. Durch solche sind die Werker fast zu Bruch und Sumpf gegangen, die Bergarbeiter zerstreuet, und folglich der ganze Bergbau ruiniret worden. Von dieser Zeit an hat sich solcher nicht mehr recht erholen können. Man hat in diesem Reviere auf Gold, Silber, Kupfer, Antimonium, Eisen und Mineralien gebauet. Gegenwärtig sind noch folgende gangbare Zechen vorhanden, als

1) Der goldene Adler, ein beträchtliches Berg- und Hüttenwerk oberhalb Wirsberg auf Kupfer und Vitriol, dann

2) Der goldene Falk, am Gostrabach auf Vitriol, werden beyde von einem Einspänniger theils verleget, theils gebauet, und in Fristen gehalten.

3) Der

3) Der brandenburgische Adler, ober Göster-reuth auf Kupfer, wird von einem Einspänniger verleget und gebauet.

4) Der Schmutzler in der Sickerreuth am Goldberg auf Silber, wird gewerkschaftlich gebauet.

5) Ritter St. Georg und Nahmen-Gottes-Stollen am Goldberge auf Silber, wird von einer Gewerkschaft in Fristen gehalten.

6) Silberne Rose oberhalb Zoppoten an der Silberleuthen auf Antimonium, wird von Gewerken gebauet.

7) Ich hoffe auf Gott, unweit dem Fichtelberg bey Bischofgrün auf Eisenglimmer, wird von der Herrschaft gebauet.

8) Friedrichs Glück und Karolina, am Mittelberge in der Warmensteinach auf Kupfer, wird gewerkschaftlich gebauet.

9) St. Johannis Glück, und Wille Gottes, auf dem obern Geyersberg bey der Warmensteinach auf Kupfer, wird gemeinschaftlich gebauet.

10) Neuemann auf dem Thüringerberg in der Warmensteinach auf Eisenstein, wird von zwey Gewerken gebauet.

11) Neue unverhofte Glück unter Rimmdas bey Berneck auf Kupfer.

12) Beständig Glück in der Eisenleuthen bey Berneck auf Vitriol, werden beyde von einem Einspänniger in Fristen gehalten.

In dem ganzen Reviere werden sich ungefähr sechzig Berg- und Hüttenleute befinden, und unterschiedene Eisendrahtzieherhütten.

Das Wonsiedler Bergamtsrevier war in vorigen Zeiten auch sehr ansehnlich an Zinnseifen, Waschgold, Bley und Eisen, welches daraus abzunehmen, weil sich in der Stadt Wonsiedel ehehin vier und zwanzig Zinnheerde befunden, worauf das Zinn gut gemacht worden, und in Weißstadt ein eigenes Zinngericht. Die Stadt Wonsiedel ist wegen eines dabey befindlich und sehr ergiebig gewesenen Zinnbergwerks vom Burggrav dem vierten zu erbauen angefangen, und das Spital daselbst von einem Bürger, Nahmens Wann, welcher das Silber und Gold vom Zinn zu scheiden wuste, und sich dadurch bereicherte, 1467 gestiftet und erbauet worden. In dem Rösla-Fluß zwischen Wonsiedel und Schönbrunn kann man zu aller Stunde Zinnstein und Gold sichern, imgleichen aus der daran stoßenden Dammerde.

Die

Die gangbaren Zechen sind folgende:

1) Glückauf, ein Zinnseifenwerk auf der hohen Farnleuthen.
2) Treue Freundschaft in der Clause, Alaunwerk bey Seußen.
3) Engelsburg, Eisenstein-Zeche.
4) Graue Hirsch, desgleichen
5) Grüne Hirsch, desgleichen bey Hotenbeun.
6) Junge Lorenz, desgleichen, bey Summatengrün.
7) St. Johannis in der Wüsten. Eisensteinzeche bey Göpfersgrün.
8) Sieh dich um, desgleichen bey Redwitz.
9) Heil. drey Könige, desgleichen bey Röthenbach.
10) Beständigkeit, desgleichen daselbst.
11) Morgenstern, desgleichen daselbst.
12) St. Georg, desgleichen daselbst.
13) Andreas, desgleichen daselbst.
14) Vier Brüder, desgleichen daselbst.
15) Unverhofte Bergsegen, desgleichen daselbst.
16) Himmelfarth, desgleichen daselbst.
17) Gottesgeschick, desgleichen bey Schirnding.
18) Gottes Glück, desgleichen daselbst.
19) Freundschaft, Alaunwerk bey Hohenberg.

Diese Werker fördern ohngefähr 70 Berg- und Hüttenarbeiter. Es befinden sich in dieser Revier neun Hammerwerke, und ein Stahlhammer.

Das nailaurer Bergamtsrevier ist gegenwärtig das stärkste. In vorigen Zeiten wurde allda auf Silber, Zinn, Bley, Kupfer und Eisenstein gebauet: dermahlen geschiehet der Bau aber mehrentheils auf Eisenstein und Kupfer. Die gangbaren Zechen und Fundgruben in dieser Revier sind,

1) Friedens Grube.
2) Gottes Gabe.
3) Das Gebe Gott.
4) Hoff das Beste.
5) Fußpühl.
6) Hülfe Gottes.
7) Gott allein die Ehre.
8) St. Jacob.
9) Hoff auf Gottes Segen.
10) Morgenröthe.
11) Obern Madlau.
12) Vogel Straus.
13) Christian Andreas.
14) Graue Wolf.
15) Engelsfreude.
16) Gelbe Fuchs.
17) Rother Löwe.
18) Treue Freundschaft.
19) Prophet Jonas.
20) Eisen Knödnermaßen.

21) Gottes

21) Gottes Geschicke.
22) Doctor Luther.
23) Hans wags fort.
24) Schaafleiten.
25) Keilende Stein.
26) Hofnung Gottes.
27) Eisen Knoden.
28) St. Rebecca.
29) Neue Glück.
30) Zufriedenheit.
31) Bau auf Gott.
32) Glücks Stern.
33) Prinz Georg Wilhelm.
34) Christians Zeche.
35) König David.
36) Geharnischte Mann.
37) Ich hoffe auf Gott.
38) Gott hat geholfen.
39) Schwarze Mohr.
40) Frölich Jubel Jahr.
41) Erz Engel.
42) Freundlicher Vertrag.
43) Steinbruch.
44) Graue Wolf bey Selbitz.
45) Beschehrte Glück.
46) Neue Kupfer Platte.
47) Frische Glück.

48) Treu und Redlichkeit.
49) Erzvater Abraham.
50) Zwölf Brüderschaft.
51) Bettel Mädel.

In der ganzen Revier finden sich sechzehn Hammerwerke, darunter zwey hohe Oefen, fünf Blaufeuer, vier Alaun- und zwey Vitriolhütten, vier Fabriken von schwarzem und weißem Blech, ein Kupferwerk und gegen zweyhundert bis zweyhundert und zwanzig Berg- und Hüttenarbeiter. Auf den Hammerwerken und Hütten dieser Bergamtsreviere wird der Centner Schlosser- Ringhuf- Gitter- Reif- Schieneneisen für sechs bis acht Gulden rheinisch; rohgeschmiedete Sägenblätter für 12 bis 16 Gulden, Pflugschaar für 2 Gulden, Ofenplaten für 5 Gulden, Preßblätter für 16 bis 18 Gulden, ordinair verzinnet Blech für 34 Gulden, schwarz Blech für 21 bis 47 Gulden, ordinairer Stangenstahl 110 ℔ für 13 Gulden, 100 ℔ Art- und Beilenstahl für 15 Fl., Scheermesserstahl für 18 Fl., Uhrfederstahl für 75 Fl., Stempelstahl für 50 Fl., der Centner Vitriol für 9 bis 54 Fl., Alaun für 13 bis 15 Fl., Vitriolöhl das Pfund für 10 Ggl. verkaufet.

Ob nun gleich der Bergbau sehr vieles von seiner ehemahligen Herrlichkeit verlohren; so

werden gleichwol jährlich dadurch noch viele tausend Gulden fremdes Geld in das Land gezogen, womit solches bereichert wird. Der Verfall desselben entspringet nicht aus der Ursache, als wenn die Werke zu Grunde ausgebauet wären, oder gar nichts mehr zu hoffen sey. Es ist noch das wenigste geschehen. Wir haben noch Gold und Silber sichtlich, die niedern Metalle ohne Mangel, und Mineralien, Alabaster, Kristall, Schiefer, Serpentinstein, Schmeerstein, rothe, weisse, braune und gelbe Kreide und Erde, ja sogar eine rechte gute Walkerde im Ueberfluß. An dem zum Bergbau unentbehrlichen Holze fehlet es auch nicht, wenn eine gute Ordnung damit getroffen wird, und kann solcher durch eine gewisse Einrichtung in seinen vorigen Glanz zum Seegen des Landes gesetzet werden. Zumahl wenn man das Holz, das außer Land durch die sächsischen und fränkischen Flößen jährlich für ein geringes Geld verkauft wird, im Lande behält, und den Gewerken und Hämmern verkauft; und wenn die Bergprivilegien aufrecht erhalten werden. Es braucht also der Bergbau nur mehr Aufmunterung, und könnte nicht undienlich seyn, wenn von Landesherrschaft wegen, selbst neue Werke zu bauen, unternommen würde. So begreiflich es ist, daß wenn auch mit Schaden gebauet

werden

werden sollte, das wenigste von dem, was Herrschafts wegen in die Bergwerke verwendet wird, verlohren gehet, indem der Bergmann nichts in Kasten leget, und das meiste von seinem Verdienste für Umgeld, Accise und anders wieder in die fürstlichen Kassen zurück gehet: eben so zuverlässig ist es, daß alles dasjenige, was bey dem Bergbau gewonnen wird, das Land reicher macht, und dessen Wohlstand befördert. Dem Lande mögte auch sehr vortheilhaft seyn, wenn nicht so viel rohes Eisen und Kupfer aus dem Lande gelassen, sondern solches erst verarbeitet, verkauft würde. Eine Tomback- und Meßingfabrike, Waffen- Rohr- Säge- und Werkzeugschmieden könnten mit Vortheil angelegt werden.

Schmeer- Taub- und Kreidensteine sind zwischen Göpfersgrün und Thiersheim anzutreffen, wovon Dosen, Büchsen, Pfeifen, Tobaksstopfer, sogenannte Schreckstеine und dergleichen gedrechselt und geschnitten werden. Imgleichen wird er gleich dem Bleystift und Röthel geschnitten und in Holz gefaßt, womit man auf Schiefer und Holz schreibet, auch die Schneider auf die Tücher und die Kupferschmidte auf das Kupfer zeichnen. Er wird meistentheils nach Oesterreich und Ungarn verführet, und der Centner auf der Stelle für zwey Gulden rheinisch verkauft. Es werden auch

aus

aus diesem Stein kleine Kugeln gedrehet, so den Kindern als Schüsser zum spielen dienen, und, nachdem sie gebrannt sind, insgemein Marmel genennet, und wovon von Nürnberg aus ganze Kasten voll nach Holland und von da nach Indien geschaft werden.

Ein Serpentinbruch ist oberhalb der Goldmühle bey dem sogenannten Röhrenhof, und wird dergleichen auch bey Berneck, Gefres, Konradsreuth, Oberkotzau, und Zelle gefunden. Dessen Härte ist hinlänglich genug, Mörser, Reibschalen, verschiedene Arten von Büchsen, Wärmsteine, Schreibzeuge und dergleichen Sachen daraus zu verfertigen.

Schieferbrüche sind in lichtenbergischen und lauensteinischen Aemtern anzutreffen, und ist kein Zweifel, daß deren noch mehrere zum Besten des Landes und zur Ersparung des Holzes eröfnet werden könnten.

Uebrigens ist das Oberland überall reichlich mit Marmorbrüchen, durchgehends aber mit Sandsteinbrüchen, Kalk- und Gipssteinen, Töpferthon, Ziegel- und Backsteinlehm, rother und gelber Kreide, und allen Arten von Baumaterialien versehen. Der Rector Longolius zu Hof besitzt eine Sammlung von dreyhundert Arten Marmor, so im bayreuthischen Lande anzutreffen sind. Deren Beschreibung, und die Benennung

der

der Gegenden, wo solche zu finden, ist in den fränkischen Sammlungen enthalten.

Liebhaber von Naturalienkabinetten finden in den meisten Gegenden des Landes eine reiche Ernde. In der Herrschaft Turnau trift man die Cornua Ammonis, Asterias, nautilos, Turbitines, lapides Judaicos, vermes marinos, belemnitas, pectines, Rogensteine, conchas anomias dentatas und andere Muscheln, nebst versteinertem Holze in großer Anzahl an. Insonderheit ist eine Quelle, von sehr gutem und reinem Wasser, eine halbe Stunde von Turnau bey dem Dorfe Obermengau, merkwürdig, weil sie unter ihrem Sande viele fragmenta marina von Korallen, echinis belemnitis, Muscheln, stellis marinis, glossopetris, Zähnen von verschiedenen andern Thieren und mehrere dergleichen wohl erhaltene Dinge auswirft. Bey Muggendorf und Gailemreuth im Hofkastenamt Bayreuth giebt es Höhlen und Grüfte, in welchen sich eine ausserordentlich grosse Menge von Knochen, sowohl grosser als kleiner Thiere, beysammen findet. Eine Menge, daß viele Wägen damit, ohne eben darum nachzugraben, beladen werden können. Von welchen Thieren solche sind, hat noch nicht können ausgemacht werden. In dieser Gegend, und sogar auf den hohen Streitberger Bergen, findet man viele versteinerte Sachen.

Dreyzehnte Abtheilung.

Von mineralischen Wassern und Gesundbrunnen.

Da das Fürstenthum Bayreuth voll von Erzten und Mineralien sich befindet: so ist kein Wunder, daß auch viele mineralische Wasser anzutreffen sind.

Unter diesen sind die vornehmsten das Wildbad zu Burgbernheim zwischen den Reichsstädten Rothenburg und Windsheim gelegen. Es ist einer von den ältesten und berühmtesten Heilbronnen im ganzen Fürstenthum, und schon vor etlichen hundert Jahren bekannt.

Es bestehet in zwey Quellen, wovon die eine zum Trinken, die andere zum Baden gebraucht wird, und schwitzen beyde aus einem Sandfelsen heraus. Sie führen ihre mineralischen Kräfte ganz verborgen bey sich, welche in Salpeter, Schwefel, Alaun und einiger Terra sigillata bestehen, und seit langen Zeiten bis jetzo herrliche Proben und Würkungen bewiesen haben. Es sind daselbst auf Landesherrlichen Befehl zwey bequeme Gebäude, mit etlichen zwanzig Zimmern erbauet, und für die Badgäste ziemlich bequem

einge-

eingerichtet, auch der gleich daran befindliche Eichenwald zu Spaziergängen ausgehauen worden. Dieses Wildbad wurde seit langen Jahren von vielen fürstlichen, grävlichen und adlichen Personen besuchet, und sind vornehmlich aus dem benachbarten Anspachischen, Rothenburgischen und Windsheimischen jährlich Badgäste daselbst anzutreffen. Kaiser Karl der Vierte hat es bereits 1347 wieder das Magengrimmen gebraucht, und in einem ertheilten Privilegio daßselbe ein von Gott gesegnetes Wildbad und heilsames Wasser genennet. Es hat auch von Karl dem Großen, Lotharius II. Heinrich IV. Ludewig IV. und Kuhrfürsten Albrecht zu Brandenburg Privilegien empfangen.

Der Sauerbrunnen zu Steben, in dem Oberamte Lichtenberg ist von angenehmer Säure, und wird in vielen Stücken dem Egerischen Sauerlinge gleich geschätzt, in andern aber demselben vorgezogen, und meistens zum Baden gebraucht. Die Bequemlichkeit und der Zeitvertreib für die Trink- und Badgäste ist daselbst sehr schlecht beschaffen, indem außer dem Pfarrhause und einem schlechten Wirthshause, kein Quartier oder Lusthaus, noch weniger Spaziergänge anzutreffen sind; daher dieser Brunnen wenig besucht wird.

Der

Der Sauerbrunnen zu Sichertsreuth, ohnweit Wonsiedel, entspringet meistentheils aus solchen Mineralien, welche der schwalbacher mit sich führet, hat auch fast den nehmlichen Geschmack und Würkung. Er ist seit etlichen Jahren, sowohl im Lande stark gebrauchet, als auch auswärts nach Regensburg, Nürnberg und sogar nach Berlin und Italien stark verführet worden. Wenn das hier befindliche Haus für die Trinkgäste besser eingerichtet, und im Sommer mit einem guten Traiteur und Billard versehen, um den Brunnen aber etliche Spaziergänge angeleget werden sollten: so ist kein Zweifel, daß sowohl Einheimische als Fremde jährlich in grosser Anzahl sich daselbst einfinden, und dadurch diejenigen, welche den etliche Stunden davon gelegenen Egerschen Brunnen jährlich gebrauchen, ins Land gezogen werden würden.

Vierzehnte Abtheilung.

Vom Salpeter oder Nitro und dem daraus verfertigten Pulver.

Salpeter wird durch das Graben in den Ställen und Stuben auf dem Lande gesuchet und gefertiget, als die gemeinste und bekannteste Art, solchen zu überkommen. Solchen durch Pflanzen zu erzeugen, wie in Sachsen und Thüringen, darüber hat sich noch niemand machen wollen.

Die obige Arbeit gehöret unter die Kulmbacher Pulvermühle, allwo gutes Kanon- und Musqueten- dann Pürschpulver verfertiget wird. Es hat solche Fabrik ein stattliches Privilegium und darf im ganzen Lande nach Salpeter graben lassen. An die Landesherrschaft liefert sie den Zehenden vom Pulver, auf die Vestung Plassenburg. Die Zurichtung des Salpeters geschiehet nach Art und Weise des Vitriols und Alaunsiedens. Der zum Pulvermachen erforderliche Schwefel und die Kohlen werden im Lande gemacht.

Funf-

Funfzehnte Abtheilung.

Von Manufacturen und Fabriken.

Daß man unter den Manufacturen nur solche Arten der Bearbeitungen roher oder bereits zum Theil verbesserter Waaren verstehet, wozu weder Feuer noch Hammer erfordert wird; dahingegen man solche Arbeiten, welche durch das Feuer und Schmieden geschehen, mit dem Nahmen der Fabriken beleget, ist bekannt. Es geschiehet auch öfters, daß man, aber misbrauchsweise, die Wollen- und Seidenmanufacturen, Fabriken nennet, welches ich hier zu erinnern für nöthig erachtet habe.

Vor funfzig Jahren waren im Oberlande noch wenig, im Unterland aber, vornehmlich zu Erlang, von denen daselbst aufgenommenen französischen Flüchtlingen, einige Hüthe- Strümpfe- und Handschuhemanufacturen errichtet. Dagegen haben solche seit der Zeit sich sehr vermehret und bestehen solche dermahlen vornehmlich in folgenden:

Die Marmorfabrik. Solche ist zu St. Georgen am See ohnweit Bayreuth, in dem Zucht-

hause daselbst, auf dessen Kosten und zu dessen Nutzen, in den Jahren 1732 und 1733 errichtet worden. Die daselbst von Marmor verfertigten Waaren bestehen in Altären, Särgen, Tischplatten, Leichensteinen, Gueridons, Kaminen, Wandleuchtern, Butter- und Tobaksdosen, Fußsteinen zum Erwärmen, Plettsteinen, Wärmkugeln, Mörsern nebst dem Pistill, Reibschalen oder Reibsteinen zu Abreibung der Farben, nebst dem dazu gehörigen Laufer, Krügen, Spiegel- und Bilderrahmen, Bretspielen, Pomadebüchsen, Gewicht und Kanonenkugeln ꝛc. Es werden daselbst bey vierzigerley Arten von Marmor verarbeitet, als unterschiedene Arten dunkel- asch- lichtgrauer, hell- und blaßbrauner, fleischfarbigter, weisser mit licht- dunkelgrauen, schwarzen, auch orangegelben Flecken, meergrüner, schwarzer mit und ohne weisse Adern, gelber, zeisig- dunkelgrüner mit weißgrauen Adern, ganz weisser, schwarz und dunkelgrüner, lapis nephriticus mit silberfarbenem Talk. Diese Arten Marmor werden meistentheils in der Landshauptmannschaft Hof, in der Amtshauptmannschaft Wonsiedel, ohnweit Bayreuth, und bey Streitberg, theils in grossen Stücken von zehn bis funfzehn Schuhe lang und zwey bis drey Schuhe breit, theils auch in kleinern Stücken gebrochen, in die

Fabrik

Fabrik geliefert, und daselbst von den Züchtlingen gesäget, poliret und ausgearbeitet. Da die Anfuhr der großen Stücke, von den Marmorbrüchen bis ins Zuchthaus, der Fabrik viele Kosten verursachet: so könnte eine Ersparung hergestellet werden, wenn der Marmor an den Brüchen nach der erforderlichen Größe und Gestalt gesäget und stückweise in die Fabrik geführet würde. Indessen kann diese Fabrik die daran arbeitenden Züchtlinge ernähren, bringt fremdes Geld ins Land, wirft aber doch noch nicht so viel ab, daß ein Ueberschuß den Zuchthausanstalten übrig bliebe.

Die Porzellanfabrik zu St. Georgen am See ist vor etlichen funfzig Jahren von einem Kaufmann, Nahmens Knöller, errichtet, und mit einem ausschließenden Privilegio begnadiget worden. Es wird aber zur Zeit nur noch Fayance von brauner Farbe mit Gold und Silber, dann von gelber Farbe mit Silber eingeschmelzt, ferner ganz weißes mit blauen und mit bunten Blumen gemahlet, verfertiget, und zwar von allerley Sorten, Theezeug, Krügen, Pomade- und Apothekerbüchsen, Konfectaufsätzen, Schüsseln, Tellern, Terrinen, große und kleine Blumentöpfe, Nachtgeschirre, Fliesen ꝛc. Die Erfindungen der Figuren und Auszierungen geben den Dresdnern

nichts nach, und die Weisse und Feine sowohl, als die Mahlerey gleichet der Straßburger und Frankenthaler Fayance. Die zu dieser Arbeit erforderlichen Oefen werden in der Fabrik selbst verfertiget, und die zur Masse nöthige Erde und Sand im Lande gefunden. Der jetzige Besitzer dieser Fabrik giebt sich alle Mühe und sparet keine Kosten, die Feine und Farben aufs höchste zu bringen. Er hat auch etliche Proben von durchsichtigen Porzellan gemacht, welches dem Dresdner sehr nahe kömmt. Es ernähret diese Fabrik in zwey großen erbauten Häusern etliche vierzig Personen an Drehern, Mahlern, Zubereitern und Handlangern, und hat einen sehr starken Verschluß, vornehmlich nach Böhmen und Schlesien.

Die Kattun- und Zitzmanufactur vor Bayreuth am Maynfluß hat ihren Anfang dem Kommerzienrath Schilling und dem Kaufmann Herdegen zuzuschreiben, welche solche vor einigen Jahren errichtet und darüber ein ausschließendes Privilegium erhalten haben. Die Feine und Güte der Waaren, wie auch die Schönheit und Dauer der Farben, kömmt den sächsischen und hamburgischen Zitzen und Kattunen gleich. Ein Stück Zitz hält funfzehn bis sechzehn nürnberger Ellen, und ist sechs Viertel breit; ein Stück

Kattun

Kattun vier und zwanzig Ellen. Die Desseins sind unverbesserlich. Der Krieg und der Mangel der Spinner hat diese Manufactur noch nicht recht empor kommen lassen, und sind zeither jährlich ungefähr etwas über tausend Stücke verfertiget worden. Eine bessere Einrichtung des hiesigen Armenwesens, dadurch, daß die Gassenbettler und Landstreicher in ein Armenhaus gebracht, und durch ihr Spinnen ihr Brod zu verdienen angehalten werden, könnte das Aufnehmen dieser Manufactur sehr befördern.

Die Wachstuchmanufactur ist vor sechs Jahren auf dem Gute Meyernberg drey viertel Stunden von Bayreuth errichtet, und privilegiret worden. Es werden daselbst schwarze ordinaire und feine, auch bunte Wachstücher, zum Einpacken, zu Tischdecken, und spanischen Wänden, ferner zu Tapeten von allerley Arten, gedruckt und gemahlt, verfertiget. Auch werden nunmehro, von Glanzleinewand und mit Leimfarb grundirten Tüchern, Tapeten gedruckt und gemahlt, nach Art der Dresdner und Wiener. Ein Stück Wachstuch ist funfzehn nürnberger Ellen lang und sechs Viertel breit. Die andern Tapetenstücke sind funfzehen Ellen lang und fünf Viertel breit. Zur Zeit werden nicht mehr als

fünf bis sechs Personen von dieser Fabrik ernähret. Die dazu erforderliche Leinwand nebst dem Leinöhl, Kühnruß und ein und andere Farbwaaren werden aus dem Lande gezogen.

Die Glanzleinwand und Steifschetter-Manufactur wurde vor fünf Jahren zu Lanzendorf drey Stunden von Bayreuth angeleget. Daselbst werden allerley Sorten von Leinwand aus inländischem Garn gewebet, gebleicht, gewalkt, gefärbt, gemangelt und geplättet. Die Steifschetter aber geleimet und gemangelt, alsdann ins Magazin nach Bayreuth geliefert. Diese Manufactur ist noch nicht in der gehörigen Aufnahme, die Kriegsunruhen haben Mangel an Spinnern, Theurung der Garne, und also verursachet, daß der Absatz der Waaren noch nicht beträchtlich gewesen. Sie fördert ungefähr zwölf Personen.

Die Spiegelfabrik, welche vor vielen Jahren zu Erlang an dem Regnitzfluß angeleget, und von dem damahligen Besitzer neu eingerichtet worden, liefert allerley Arten von belegten und faconirten Spiegelgläsern von drey Zoll an bis auf funfzig hoch, und nach Verhältniß breit, mit hölzernen eingelegten, gebeizten, vergoldeten und

gläser-

gläsernen Rahmen mit Figuren, Blumen und Laubwerk, geschnittenen Einfassungen und Aufsätzen. Die Gläser sind zeither roh aus Böhmen gekauft, in der Fabrik aber polirt, belegt, alsdenn faconirt, geschnitten und meistens auf den frankfurter Messen abgesetzt worden. Nachdem aber nunmehro ein Grav Löwenhaupt eine Spiegelglaßfabrik zu Röhrenhof, drey Stunden von Bayreuth, angelegt, und bereits außer den runden und Tafelgläsern zu Fenstern, welche man sonst auch aus Böhmen muste kommen lassen, große, reine und saubere Spiegelgläser fabriciren läßt: so ist zu hoffen, daß die Spiegelfabrik zu Erlang ihr Bedürfen von da her und aus dem Lande ziehen könne.

Grünlichte und weiße Bouteillen und Trinkgläser werden auf den Glaßhütten zu Bischofgrün und zu Lauenstein, und an diesem Orte sehr rein und mit vergoldeten Rändern verfertigt. In den Hütten zu Bischofgrün wird aber, weil das Holzbedürfen nicht abgegeben wird, jährlich nur sechs bis acht Wochen lang gebrennt. Es wäre zu wünschen, daß diese Fabrik besser empor gebracht und dadurch die vielen vornehmlich aus Böhmen ins Land kommenden Trinkgläser abgewiesen werden könnten, zumahl da alle Materialien dazu

im Lande zu haben sind. In der lauensteiner Glaßhütte werden wenig Bouteillen, aber desto mehr Wein- und Biergläser, und darunter recht fein geschnittene und mit vergoldeten Einfassungen verfertiget, von verschiedenen Sorten, imgleichen Apothekergefäße von allen Sorten.

Eine Stück- und Glockengießerey befindet sich zu Hof und verfertiget sowohl Glocken als Wasserkünste und Feuerspritzen ins Land und auffer Land mit gutem Absatze.

Eine Pottaschenhütte hat eine halbe Stunde von Bayreuth der Rath Schilling errichtet, und macht damit nicht nur einen starken Verschluß im Lande, sondern auch auswärts. Wie er denn auch durch die abgelaugte Asche oder Ausschlag viele Tagwerke saure Wiesen verbessert und die Heuernden von untragbaren Wiesen aufs vierfache dadurch erhöhet hat. Zum Aschensammeln, Ablaugen, Sieden und Kalziniren braucht er etliche zwanzig Personen.

Kühnruß wird zwey Stunden von Bayreuth gebrennet, verfertigt, und sowohl in Fässern, als kleinern und großen Rußbutten in und auffer Land verkauft.

Papier

Papier von allerley Sorten, nemlich Korrespondenz- Kanzley- Schreib- Koncept- weiß und grau Royal- Fließ- oder Lösch- und Packpapier, nicht weniger etliche feine Sorten auf holländischen Fuß, wird auf den Papiermühlen zu Hof und Selb, ohnweit Wonsiedel, in großer Menge gemacht. Damit wird nicht nur die Kanzley, sondern auch alle Schreib- und Amthierstuben, überdies auch einiger Verschluß außer Land, vornehmlich ins Bambergische, Nürnbergische, imgleichen nach Leipzig und Hamburg, bis Lübeck gemacht. Pergament wird in Bayreuth verfertiget.

Die Zeugmanufacturen in Wonsiedel sind von den ältesten im Lande, und haben ihren Anfang vor mehr als hundert Jahren durch die Geislische Familie genommen. Jetzt werden sie durch Bräuning, Brandenburg und Schöpf in zwey Manufacturen fortgesetzt. Es werden daselbst einige Gattungen Unterfutterzeuge gefärbt, und die sogenannten Flanelle gedruckt, und damit ein ansehnlicher Verschluß in Deutschland und nach Italien gemacht. Die rohen Waaren werden vorzüglich aus den bayreuthischen Landen gekauft, das übrige benöthigte aus dem Egrischen und der Pfalz gezogen. Die Zeugmacher, welche in diese

Mann-

Manufactur liefern, kaufen zu ihrer Nothdurft in hiesigen Landen soviel Wolle, als sie bekommen können, und die zu ihren Sorten taugt, das Abgängige wird mit sogenannter macedonischer und auch böhmischer Wolle ersetzt. Die bayreuthischen Zeugmacher lassen in hiesigen Landen so viel spinnen, als sie aufzubringen vermögen; doch wird auch etwas in benachbarten pfälzischen Dörfern gesponnen. Die bräuningische Manufactur hat Sommerszeit bis zwanzig und Winterszeit bis funfzehen Personen; die brandenburger und schöpfische aber im Sommer sechs und dreyßig, und im Winter etliche und zwanzig Personen, welche zum Färben und Drucken gebraucht werden.

Die Flor- und Schleyermanufacturen zu Hof haben bereits im vorigen Jahrhunderte sich gut angelassen und eine große Menge Spinner und Wirker ernähret, den Färbern aber auch vieles eingetragen. In manchem Jahre sind achtzig bis hundert tausend Stücke verfertiget worden. Die Stücken Flor werden gemeiniglich vierzehen Ellen lang, und ein Drittel breit, von Baumwolle gemacht, schwarz gefärbet, und zu Halsbinden für die Bauersleute auf die frankfurter Messen verkauft, und gehen sehr häufig nach der Schweiz, Frankreich und Italien.

In

In Hof ist vom Kaufmann Rosten eine Manufactur errichtet worden, welche baumwollene Mannes- und Frauens-Hals- und Schnupftücher, Schürzen und dergleichen verfertiget.

Hüte; gewalkte und gewirkte Strümpfe, werden zwar in allen Hauptstädten dieses Fürstenthums, die feinste Waare und in großer Menge aber von beyden Sorten zu Erlang gemacht. Zu Wonsiedel werden vorzüglich viele Strümpfe fabriciret. Damit wird nicht nur das Land versehen, sondern auch eine starke Verschickung außer Landes, und ein großer Absatz auf den Messen zu Frankfurt, Leipzig und Braunschweig gemacht. Die Wolle zu den Strümpfen sowohl als die Haasenhaare zu den Hüten werden meistentheils aus dem Lande gezogen.

In Erlang befinden sich zwey Leinwands-Druckereyen, welche auf weissen auch bunten Leinewandsgrund die artigsten Muster, mit den lebhaftesten und dauerhaften Farben, so fein drucken, daß solche die ostindischen und hamburger Zitzmuster und Farben übertreffen. Es werden davon zu Tapeten, zu Bett- und andern Vorhängen, zu Schürzen, Schnupftüchern und Frauenzimmerkleidern gedruckt, und von weiten

Orten

Orten her Bestellungen gemacht, so daß die Verleger nicht genug fertigen können.

Desgleichen werden auch daselbst schöne Tapeten von hautelice, und sehr viele weiße Handschuhe für Mannspersonen und Frauenzimmer gefertiget, und damit ein großer Handel außer Land geführet. Ferner befinden sich zu Erlang Goldschläger, Band- und Dressenwirker, und Sammetweber.

Eisendrahthämmer sind ohnweit Weidenberg und Berneck angerichtet, und haben starken Absatz.

Eine Fabrik von weißem Blech befindet sich im Amte Lauenstein, in welchem Amte auch ein Blaufarbwerk ist.

Sechzehnte Abtheilung.

Beschluß.

Vorstehende Nachrichten geben zu erkennen, daß das Fürstenthum Bayreuth nicht nur an Naturalien keinen Mangel habe, sondern daß auch der Bürger sich etwas zu unternehmen getraue, und daß zu Verarbeitungen derjenigen Sachen, welche das Land hervorbringet, ein guter Anfang gemacht worden sey. Wie denn auch die Städte mit geschickten Handwerksleuten, vornehmlich Tuch- und Zeugmachern, Roth- und Weißgerbern, Tischern, Schmidten, Töpfern und andern mehr, sehr wohl versehen sind. Es ist nicht zu zweifeln, daß diese Unternehmungen noch weiter gebracht und zum Besten des Landes vortheilhafter gemacht werden könnten. Gegenwärtig wird auffer Landes verkauft uud ausgeführt, etwas Holz, Getreide, Rindvieh, Flachs, Hanf, Garn, unverarbeitete und verarbeitete Häute von Hirschen, Wild, Rehen, Ochsen, Kühen, Kälbern, Böcken und Schafen; Schmalz, Papier, Pergament, feines Mehl, Eisen, Kupfer, Vitriol, Alaun, Pottasche, blaue Farbe, Schwefel, Serpentin und Schmeerstein, Lein- und Hanföhl,

öhl, Kühnruß, Pech, wollene Zeuge und Halstücher, erlanger Hüte, weisse Manns- und Frauenshandschuhe, gegossene Lichter, Eisendrath, geschlagenes Gold und Metall, Marmorarbeit, unächtes Porzellan, Spiegel, gedruckte Leinewand, Cattune und Zitze, Bouteillen, erlanger Chaisen und Strümpfe. Eingeführt wird Franken- Rhein- und französische Weine, holländische, böhmische und sächsische Tücher und wollene Zeuge, feine Leinwande, Bücher, Tapeten, Spitzen, Schleyer, Batist, Farb- und Apothekerwaaren, Salz, Zucker, Thee, Kaffee, Gewürze, seidene Stoffe, Taffend und Strümpfe, silberne und goldene Dressen, Seefische, böhmische Gläser, Baumwolle, Baumöhl, Weineßig, Hopfen, grüne Waare aus dem Bamberg- und Nürnbergischen ꝛc. Da sich der Betrag der Einfuhr höher beläuft, als desjenigen, was ausgeführet wird: so könnte vornehmlich durch mehrere Bearbeitung der rohen ausgehenden Artikel, und wenn folglich den Manufacturen und Fabriken aufgeholfen wird, auch eine mehrere Gleichheit hergestellt und endlich das Land durch fremdes Geld bereichert werden. Eine genaue Kenntniß der aus- und eingehenden Waaren zeiget den Zustand der Handlung eines Landes an, und

giebt

giebt zugleich die wahren Grundsätze an die Hand, nach welchem die Zölle einzurichten sind. Man kan sich nicht rühmen, es weit in der Handlung gebracht zu haben, bis der Zoll, beydes als ein Mittel zur Vermehrung der Einkünfte des Regenten und zur Ausbreitung der Handlung, angesehen wird. Es wäre also zu überlegen, ob nicht zur Aufhelfung der Manufacturen und Fabriken wohlgethan sey, die rohen Materialien, welche die Fabrikanten verschreiben, von allen Abgaben zu befreyen, dagegen die ostindischen und westindischen Waaren als Caffee, Thee, Tobak ꝛc. die zeither ganz frey eingegangen, mit einer Accise zu belegen. Ferner müste darauf mehr gesehen werden, daß die verfertigten Waaren tüchtig, und nach einer vestgesetzten vorgeschriebenen Schwere, Länge und Breite gearbeitet würden. Um den Verlegern einen geschwinden Absatz zu verschaffen, und die Ausfuhr in andere Provinzen zu erleichtern, dürfte die Errichtung einer Schau- oder Besichtigungskommißion, von welcher die nach der Vorschrift gefertigten Waaren bezeichnet werden, nöthig seyn. Dadurch wird den Fabrikanten bey ihren Abekäufern Ansehen und Zutrauen zuwege gebracht. Zur Erleichterung des geschwinden Absatzes der Waaren würde

auch ein Leihhaus dienen, die Ausfuhr derselben aber durch die Herstellung der Landstraffen befördert werden. Daß der Maynfluß von Kulmbach bis Bamberg schiffbar zu machen, und dadurch der Handel in Franken, und bis an den Rheinstrom zu erleichtern seyn mögte, daran ist bereits öfters gedacht, auch die Möglichkeit und Nützlichkeit dieser Unternehmung eingesehn worden. Vielleicht lassen sich die Hinderniße derselben mit der Zeit noch heben.

Ne inutilis vixiſſe videar.

Con-

Confirmirte

Hochfürstliche Brandenburg=

Culmbachische

Lehens=Gewohnheiten

und

Landes=

CONSTITVTION.

CONSTITUTION.

Confirmirte
Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachl.
Lehens-Gewohnheiten.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt. Der Röm. Kaiserl. dann Königl. Pohln. Majest. Majest. wie auch des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Fränckischen Creyses respectivè bestallter General-Feld-Marschall, General der Cavallerie, und Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß.

Entbieten allen und jeden, unsern lieben getreuen Räthen, Landes- und Ambtshaupt-auch Ober-Ambt-Leuthen, denen von der Ritter-

schafft, Superintendenten, Pfarrern, Diaconis, wie auch Ambtleuthen, Castnern, Verwalthern, Voigten, Richtern, Schultheißen, Bürgermeistern und Rath, Viertel- und Dorffsmeistern, dann Gemeinden in denen Städten und auf dem Land, auch insgemein allen unsern Dienern, Unterthanen, Lehenleuthen und Schutzverwandten unsers Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg und allen darein gehörigen Aembtern, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ihnen sambt und sonders hiemit zu vernehmen, Obwohln unsers Lehenhofs hergebrachte Gewohnheiten in Successions-Schuld- und andern Fällen in unsern Land und Fürstenthum deß Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürgs ohnehin nicht unbekandt; So haben wir doch zu desto mehrerer Verhütung künfftiger Irrungen und vergeblicher Streithändel gnädigst anbefohlen, die meist vorkommende Casus zu männiglichs Wissenschafft durch den Druck zu publiciren, als folget:

Tit. I.

Von Succession in Ritter-Lehen.

§. 1.

Die Rittermannlehen werden nach allgemeinen Lehensbrauch auf der Vasallen Lehensfähige Söhne, wo aber diese nicht vorhanden,

auf

auf alle diejenigen, so in der Mitbelehnschafft stehen, und selbiger bey vorkommenden Fällen die gebührende Folge geleistet, nach rechter Sip-Zahl devolviret; Und wann etliche Gebrüdere oder Gevettere von ungleichen Alter bey der Succession concurriren, so in der Communion nicht bleiben könten, die Regula: Major dividit, minor eligit, beobachtet, oder, wo sie Coætanei sind, der Ausschlag durch das Loß gegeben, die untheilbahren Objecta aber durch Auskauff dividirt.

§. 2. Wann nun vom Defuncto Vasallo Wittwen oder Töchter vorhanden, so ist der Successor schuldig, dieselbe nach denen errichteten Pactis Dotalibus oder andern bey der Familie gemachten Dispositionibus, da sie vom Lehenhof confirmiret, abzufinden, jedoch in der Maase, daß solche Abfindung inclusive anderer vorhandenen Lehenschulden den dritten Theil vom wahren Werth der angefallenen Lehen nicht übersteige, sondern die zwey drittel dem Lehensfolger ganz frey bleiben und zu gut kommen: Immassen auch von Lehen-Hofs wegen ultra tertiam auf keine Weise consentiret wird.

§. 3. Wo ein Feudum mit der Formula: zu rechten Ritter- Söhn- und Töchter-Lehen, verliehen, da pflegen die Töchter anders nicht, als so fern keine Söhne vorhanden sind, zu succedi-

ren, es würde dann unter ihnen selbst ein anderes verglichen: Dahingegen, was unter dem Titul: zu gemeinen Ritter- Söhn- und Töchter-Lehen verliehen ist, sowohln Söhnen als Töchtern zugleich pro numero liberorum unter sich in egale portiones zu vertheilen anfället.

§. 4. Ob auch wohl sonsten nach Landesgewohnheit eine Wittib ihren Kindes-Theil mit und nebst denen Söhnen und Töchtern zu erben und also Jure Successionis für ein Kind mit gerechnet zu werden pfleget, so hat doch solches respectu der Ritter-Lehen seinen Abfall, als woran eine Wittib kein mehrers, als was ihr von dem Marito mit Lehenherrlicher Bewilligung verschrieben, zu prætendiren vermag, und wird also die Wittib von der Succession in Ritter- Söhn- und Töchter-Lehen gäntzlich ausgeschlossen.

§. 5. Abgetheilte Schwestern können ihren Brüdern in Söhn- und Töchterlehen nicht succediren, ob sie gleich a primo acquirente mit abstammen, dieweil hie die Regula: semel excluſa semper excluſa, gültig ist. Wäre es aber, daß solche die gesambte Hand zu allen Fällen befolget, so werden sie alsdann erst, wann auch von ihren ad Successionem feudalem gelangten Brüdern weder Söhne noch Töchter übrig sind, zur Lehens-Folg admittiret.

§. 6.

§. 6. Welches auch von dem Casu zu verstehen, da ein Vasall bey seinen innhabenden Rittermann-Lehen die Lehenherrliche Bewilligung für sich und seine Descendenten erlanget, daß nach Verlöschung deß männlichen Stammes die Wittib und Töchter das Lehen verkauffen und den Kauff-Schilling in ihren Nutzen verwenden dörffen: Immassen alsdann die Wittib und Töchter deß Ultimi Vasalli denen Remotioribus vorgehen, und der Kauff-Schilling zuförderst jenen zu gut gehen solle. Es würde denn von dem Impetranten ratione solchen Kaufschillings ein anders ausdrücklich disponiret.

§. 7. Rittermann- und Weiberlehen werden auf die Kinder und Wittwen zu gleichen Theilen verfället.

Tit. II.

Von Succession in Burger- und Bauern-Lehen.

§. 1.

In Mann-Lehen, wann solche vom Vater noviter acquiriret, ist der Successor Filius schuldig, der hinterlassenen Wittib und Töchtern den dritten Pfennig deß wahren Werths mit Geld heraus zu zahlen, welches also zu verstehen, daß, daferne mehr als ein Sohn oder Tochter vorhanden, allzeit eine Tochter die Helfft so viel als ein

Sohn empfange, und wird hie die Wittib für eine Tochter mit gerechnet.

§. 2. Die Groß- und altvätterliche Mannlehen aber nimmet der Sohn oder Mitbelehnter zum voraus ohne Abtrag, es wäre denn, daß sonst gar kein oder ein allzu geringes Allodial-Vermögen vorhanden wäre, als in welchem Fall nach vorheriger Anzeig und Erkenntniß des Lehenhofs der Successor Feudalis ein drittel des Lehenwerths in die gemeine Erbschafts-Massam zahlen und solche unter sämtlichen Erben, worunter sowohl Söhne und Töchter als die Wittib zu rechnen sind, vertheilet werden solle.

§. 3. Hätte ein neu angehender Lehen-Mann, da ihm ein Mitbelehnter auf Bitten zugelassen wird, solchen umsonst und ohne dieses Kosten eingenommen, auch die Mitbelehnschaffts-Gebühren jener selbst erleget, dagegen aber sich den freyen Verkauff des Lehens ausbedungen, oder die Condition, daß der Lehens-Folger selbst casu existente den ganzen Kauff-Schilling an jenes Wittib und Allodial-Erben wieder restituiren solle, bey der Coinvestitur hinzugethan, so würde es darbey billig gelassen.

§. 4. In Söhn- und Töchter-Lehen bey Bürgerlichen oder Bauern-Güttern, welche man auch gemein durchgehende Lehen zu nennen pfleget,

pfleget, wird allezeit eine Tochter mit dem Sohn zugleich zugelassen, ausser allein, daß dieser das Lehen um den Anschlag, welchen die Tochter dafür offeriret, vor ihr anzunehmen befugt, in diesen Lehen wird die Wittib abermahls für eine Tochter nicht mit gerechnet, doch wann sonst das Vermögen zu gering, wird es ihrentwegen gehalten, wie in §. 2. gemeldet, nemlich daß ein drittel des Lehenwerths an statt der Allodial-Verlassenschafft getheilet, und der Wittib pro numero heredum ihre Portion daran zugelassen wird.

§. 5. **Mann- und Weiber-Lehen** können nicht nur auf Kinder, sondern auch durch heyrathen an die Ehegatten gebracht werden, da hingegen gemeine **Zinns-Lehen** einem jeden Erben angedeihen.

§. 6. Es sind die Erben, wann deren mehr als einer, schuldig, anfänglich zusammen das Lehen zu empfahen, wobey der gewöhnliche Toden-Fall und weiter kein Lehen-Geld entrichtet wird, dann so der jüngste Lehen-Erb das 18. Jahr erreichet, sind sie verbunden, sich zu separiren, und das Lehen an einen gewissen der Herrschaft anständigen Lehenmann zu bringen, welchenfalls der annehmende Mit-Erb seine Portion frey behält, und die übrigen Antheile, so er mit Geld an sich erhandelt, nach dem wahren Werth verlehengelden muß.

§. 7.

§. 7. Indeme die Theilung derer Lehen anders nicht als mit Vorwissen und Genehmhaltung des Lehenhofs geschehen kan; Als haben die Beambte einige inventur-noch Theilungs-Gebühren intuitu der Lehen nicht zu fordern, als soweit dergleichen Verrichtung ihnen specialiter committiret wird.

Tit. III.

Vom Verkauff- oder Einstand-Recht.

§. 1.

Wiewohln es an sich unstrittig, daß bey Verkauffung eines Lehens der Lehensfolger nach der Succession-Ordnung, auch das Vorkauffs-Recht hat; So ist doch bey denen gratis angenommenen Mitbelehnten, wie Tit. II. §. 3. beschrieben, dergestalt eine Limitation zu machen, wann nemlich der Possessor Feudi Töchter hätte, und zu deren Faveur mit Consens der Lehens-Herrschafft einem Eydam das Lehen Kauffweiß abtretten wolte, daß nemlich erst vernommener ohnentgeldlich recipirter Mitbelehnter dem Tochtermann den Vortritt lassen, und gegen ein weniges Douceur zum Andencken, so nach Beschaffenheit der Umstände vom Lehenhof zu determiniren, seine Mitbelehnschafft wieder weg fallen solle.

§. 2. Ein Besitzer, der sein Lehen-Guth zu verkauffen willens, und solches denen, die Vorkauffs-Recht daran haben, anbiethet, dieselben

auch

auch auf sein bitten zum Lehenhof, ihre positive Erklährung über den Kauff zu thun, vorgeladen werden, darauf aber nicht erscheinen, oder sich nicht zu denen Conditionibus, die ein Fremder præstiren will, binnen 3 Tagen verstehen, noch solchen sofort würckliche Satisfaction leisten, kan darauf ungehindert, gegen wen er will, mit dem Verkauff (doch daß solcher nicht auf mildere Conditiones, als er vorhin bedungen, gestellet werde) fortfahren, und soll dißfalls das Vorkauffs- und Einstand-Recht gänzlich erloschen seyn.

Tit. IV.

Von Verpfändung der Lehen.

§. 1.

Gleichwie überhaupt die Lehens-Folgere, wann es schon Collaterales und nicht Erben des Verpfänders sind, die Verschreibung der Lehen da solche mit Lehenherrl. Consens versehen, bis auf ein drittel des wahren Werths zu agnosciren schuldig; Also ist hingegen keine tacita hypotheca bey denen Lehen Herkommens.

§. 2. Unterstünde sich jemand, sein Lehen ohne Vorwissen des Lehen-Herrns zu verschreiben, so solle nicht allein die Verschreibung, gantz ungültig seyn, sondern auch gegen den Debitorem solches Lehen-Fehlers wegen nach beschaffenen Umständen

ständen mit Einziehung der Lehen, oder andern proportionirten Straffen verfahren werden.

§. 3. Weiln die Lehen-Schulden sich so hoch nicht zu erstrecken pflegen, daß ein Creditor weder an Capital noch Interessen gefähret werden kan; Als können solche auch mit andern passivis nicht vermenget, noch ein consentirter Lehens-Creditor wieder seinen Willen zu einen Concurs- und Liquidations-Process gezogen werden, sondern, daferne eines obærirten Debitoris innhabendes Lehen mit lehenherrl. Consens verkauffet wird, sind zuförderst die Lehen-Schulden cum Interesse & Expensis vom Kauff-Schilling abzuziehen, die Consense damit zu lösen, und das Residuum anerst zu Tillgung anderer Schulden ad Massam Concursus zu bringen.

Befehlen darauf allen unsern Eingangs gemeldeten Räthen, Gerichten, Beambten und andern Angehörigen hiemit gnädigst und ernstlich, über diese hiermit confirmirende Lehens-Gewohnheiten unsers Fürstenthumbs in- und auffer Gericht kräfftiglich zu halten und sich darnach zu achten. Uhrkundlich gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Cantzley-Innsiegel zu Bayreuth den 12. Julii 1725.

(L.S.) Georg Wilhelm, M. z. B.

Hoch-

Hoch-Fürstliche Brandenburg-Culmbachische Landes-CONSTITUTION,

Wie es

In Sachen baares Geld-Vorlehen und dessen Wiederbezahlung, Verabhandlung der Concurs- und Gant-Processe, Zerschlagung der Gütere, Lehens-Veränderungen, Leistung der Gewähr bey verhandelten Viehe, Einstand und Näher-Recht, Succession-Fälle der Ehe-Leute, Abtheilung zwischen Eltern, Kindern und Geschwisterten, Aufrichtung derer letzten Willens-Meynungen, und dann die Ambts- und Gerichts-Gebühren betreffend, hinführo zu halten sey.

Promulgirt und zu gebührender Wissenschaft in den Druck gebracht, MDCCXXIII.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklen-

Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt. Der Röm. Kayserl. dann Königl. Pohln. Majest. Majest. wie auch des Heil. Röm. Reichs, und des löbl. Fränckischen Creyses respectivè bestallter GeneralFeld-Marschall, General der Cavallerie, und Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß,

Entbiethen allen und jeden, Unsern lieben getreuen Räthen, Landes- und Ambts-Hauptauch Ober-Ambt-Leuthen, denen von der Ritterschafft, Superintendenten, Pfarrern, Diaconis, wie auch Ambt-Leuthen, Cästnern, Verwalthern, Voigten, Richtern, Schultheißen, Bürgermeistern und Rath, Vierthel- und Dorffs-Meistern, dann Gemeinden in denen Städten und auf dem Land, auch ins gemein allen unsern Dienern, Unterthanen und Schutz-Verwandten unsers Landes und Fürstenthums des Burggrafthums Nürnberg, und allen darein gehörigen Aembtern, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ihnen samt und sonders hiermit zu vernehmen: Demnach Wir gleich vom Antritt unserer Regierung

an

an und währender derselben biß anhero, Uns eifrig angelegen seyn lassen, daß Unseren Unterthanen und sonst Männiglich so uns, unsere nachgesetzte Regierung, Hof- und andere Gerichte angelanget haben, die heilsame Justitz unpartheyisch und schleunig, so viel immer möglich gewesen, hat mögen administriret werden, auch annoch beständig gesinnet sind, deme mit allem Eifer nachzusetzen; Gleichwohl aber hierbey wahr nehmen müssen, wie zu mercklicher Hemmung des Justitz-Lauffes, folgbar zum grossen Nachtheil derer Partheyen, in ein und andern Rechts-Sachen, sonderlich aber so viel den im gemeinen Wesen, so frequent als nützlichen Contract des Anlehens und Wieder-Zahlung, entstehende Concurs- und Gant-Processe, Zerschlagung und Zertrümmerung derer Unterthanen Höfe und Güthere, vorfallende Veränderungen bey denen gemeinen Cantzley- Mann- oder Zinß-Lehen, Gewährleistung bey Verkaufft- Vertauscht- oder an Zahlungs statt hingegeben Viehe, Einstand und Näher-Recht bey Verkauffen, Heyrath- und Successions-Fälle der Ehegatten, Aufrichtung derer Testamenten, oder anderer letzten Willens-Verordnungen, Abtheilungen zwischen Eltern und Kindern, Nutz-Nieſſung und Ausantwortung mütterlicher Verlassenschaft, Erb-Vertheilung zwischen Geschwi-

sterten und dann Ambts- und Gerichts-Gebühren betrifft, eine grosse Unrichtigkeit und solche Ungewißheit eingeschlichen, daß aus dieser der beklagte Theil offtmahls zu profitiren, die Sache zu verwirren, den Ausgang zu protrahiren, immittelst aber zu des Klägers Nachtheil im Genuß und Besitz dessen Güthere und Vermögens zu bleiben, Mittel und Wege findet. Und nun wir diesen allen zu begegnen, die Ungewißheit aufzuheben, langwierig und kostspilteriche Processe abzuschneiden und einem jeden die Justitz, wie andern, also auch in diesen Fällen, schleunig zu administriren, Unserm hohen Obrigkeitlichen Character gemäß zu seyn befinden; Als erklären, setzen und ordnen wir Krafft der Uns zukommenden Landes-Fürstl. Macht, Gewalt und Hoheit, daß hinführo in diesem Unsern Land und Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg, in allen desselben Landes- und Ambts-Hauptmannschafften, Ober- und Ambtmannschaften, Vogteyen, Haupt- und andern Städten, Märckten, Flecken, Dörffern und Einzeln, bey allen unsern Unterthanen und Landes-Ingesessenen, sie seyen weß Standes, Wesens und Würden dieselbe wollen, auch Ausländischen, welche das hießige Forum zu suchen oder zu agnosciren schuldig, als ein beständig und unveränderliches Gesetz gelten, dafür gehal-

gehalten, deme durchaus nachgelebet, darwider nichts allegiret, verhänget noch eingeführet, sondern darauf bey Unserer Regierung, Hof- und andern Gerichten in denen Casibus futuris, bey welchen annoch res integra ist, geurtheilet, gesprochen und zur Execution gebracht werden, alle wiedrige Gesetze, Observanz, Gewohnheit, und wie es sonst Nahmen haben möchte, hiermit cassiret und abgethan seyn sollen. Und zwar:

TITULUS I.

Von dem Mutuo, oder Contract des Anlehens.

§. 1.

Soll zwar einem jeden Glaubiger frey stehen, bey Verleihung seines Geldes das dafür verschriebene Unterpfand, so ferne dieses ein Allodium ist, sich Gerichtlich oder nicht Gerichtlich versichern zu lassen; Es soll jedoch aber bey entstehenden Concurs, diese Hypothec, ob sie auch schon älter wäre, jener nachgesetzet, solchemnach ein Gerichtlich versichertes Creditum præferiret werden.

§. 2.

Damit aber bey Gerichtlich-sonderheitlich unter der Ertheilung des hierzu erforderlichen Consensus ausgestellten Versicherungen, um so weniger Gefährde vorgehen könne, sollen Unsere Be-

ambte, Bürgermeister und Rath in denen Städten und Marckt-Flecken, und wer sonst dergleichen Consens auszustellen hat, ein besonders Buch halten, und darein jedesmahls verzeichnen, für wen? auf wie hoch? auf wie viele Jahre? und unter welchem Tag und Jahr die Versicherung und der Consens ausgestellet worden; damit man sich jedesmahls daraus ersehen und wissen möge, ob die, für einen neuen Glaubiger verlangte Versicherung ohne dessen Schaden und Gefahr ertheilet werden könne: Gestalten auch jeder Beambter und Raths-Collegium schuldig und gehalten seyn soll, sothanes Consens-Buch dem Creditori auf Begehren vorlegen, und, re adhuc integra, zu seiner benöthigten Nachricht einsehen zu lassen.

Wie dann insonderheit bey denen auf Zinß- und Steuerbahre Güther ausstellenden Versicherungen dahin zu sehen, daß über ein Drittheil, oder, nach Befinden der Umstände, wann e. g. der Debitor ein guter fleißiger Haußhalter ist, eine feine Erbschafft und deren Anfall versichert zu hoffen hat, über die Helffte des Werths, sonderheitlich, wo die Hypothec der Feuers-Gefahr unterworffen, keine gerichtliche Versicherung, auch bey denen Lehen- und Erbzinß-Güthern länger nicht, dann jedesmahls auf drey Jahr ertheilet werde.

Wi-

Widrigenfalls und daferne bey Ermangelung obbesagter Consens-Bücher, ein mehrers als des Debitoris Vermögen betrifft, consentiret, oder sonst Gerichtlich versichert, und hiedurch denen Creditoribus Schaden causirt würde, sollen die Beambte, Bürgermeister und Rath, und wer sonst dergleichen Versicherungen ausgestellet hat, für den Schaden und Abgang zu stehen, gehalten seyn.

§. 3.

Die Juden-Weiber sollen gegen andere consentirte Creditores sich keiner Prælation zu erfreuen haben, daferne sie nicht gleich anfangs bey Aufrichtung der Ehe-Packten, von diesen vor dem Ambt die Anzeige gethan, selbige ad Protocollum bringen, und dem Consens-Buch einverleiben lassen; damit sodann, bey denen nach der Hand ertheilenden Ambts-Consensen darauf reflectiret, und die Creditores mit leeren Verpfändungen nicht gefähret werden können.

§. 4.

Denen Gerichtlich ausstellenden Versicherungen soll neben der Gerichtlichen Unterschrifft und Siegelung, der Debitor jedesmahls sich selbst eigenhändig, oder da er Schreibens unkundig, ein Tertius seinen und des Debitoris Nahmen in Gegenwart dessen, und mit der Expression, daß

ihme der gesamte Innhalt vorgelesen worden, und er sich zu dem allen bekenne, unterschreiben und besiegeln.

§. 5.

Bey Wiederforderung einer baar vorgeliehenen Summae Geldes, worüber entweder eine gerichtliche, oder auch auſſer gerichtliche, doch unter des Debitoris eigenhändigen Nahmens-Unterschrifft und Pittschafft ausgestellte Bekänntnüß und Versicherung vorhanden, soll keine Weitläufftigkeit verstattet, sondern bey eingebrachter gerichtlichen Imploration, der Debitor als beklagter Theil, mit Copeylicher Zufertigung der Klag und Schuld-Versicherung, auf einen engen Termin citiret, dem Kläger dieser Termin notificiret, und wann solcher in Termino das Original der Versicherung produciret, der Beklagte sofort zur Recognition oder eydlichen Diffession, (wann es nemlich eine Privat-Scriptur wäre,) angehalten, ihme, factâ recognitione, sofort ein Zahlungs-Termin von vier Wochen, sub comminatione Executionis præfigiret, wieder ihn, bey entstehender gütlichen Zahlung, die würckliche Execution angeordnet, alle und jede Exceptiones aber, so nach beschehener Recognition oder wieder die angeordnete Execution gemacht werden wolten, zum besondern Proceſs und Ausführung verwiesen

werden: Es wäre dann, daß der Beklagte Exceptionem solutionis, oder Compensationis, durch des Gegentheils Confession, oder desselben Gerichts- oder auſſer Gerichtlich ausgestellte schrifftliche Quitt- oder Versicherung, in continenti erweisen und liquid machen könte.

§. 6.

Wiewohl Wir noch zur Zeit in Unserm Land und Fürstenthum keine Wechsel-Ordnung verfassen lassen; wollen Wir doch, daß wider diejenige, so über benahmt und empfangenes baares Anlehen, oder unter Kauffleuten, über empfangene Waaren, entweder Wechsel-Brieffe ausstellen, oder sonst nach Wechsel-Recht mit ganz deutlichen Worten sich zur Zahlung verbindlich machen, sofort nach beschehener Recognition, executive nach strengen Wechsel-Recht, mit des Debitoris Personal-Arrest verfahren werde: Es wäre dann der Debitor ein gemeiner Handwercks-Mann, Bürger oder Bauer, so keinen Handel, oder Kauffmannschafft triebe; Bey welchen das Wechsel-Recht vieler Bedencklichkeit willen cessiren, und wider selbe nach Anleitung des vorherstehenden §. 5. verfahren werden solle.

§. 7.

Die Convention zwischen dem Creditore und Debitore auf 6. pro Cent. für die jährliche Zin-

ßen, sollen zwar hiermit zugelassen, auch darauf in judicando & exequendo reflectiret werden; Daferne aber die Zinßen entweder gar nicht oder doch nur in genere und ohne Expression des Quanti stipuliret worden; Sollen mehr nicht, denn nach Ausweiß der Reichs-Abschiede, 5. pro Cent. alljährlich passiren, und darauf sententioniret werden.

§. 8.

Und weil zeithero wahrgenommen worden, daß theils Juden die Christen, absonderlich einfältige Bürgers- und Bauers-Leute, in Kauff- Tausch- Vorlehen- Verpfändungs- und andern Contracten gar sehr, auch offtmahls enormiter & ultra dimidium lædiret; So wollen Wir, und setzen hiermit, daß die, zwischen Christen und Juden errichtete Contract und Handlungen, wann sie eintzeln oder wiederholt und conjunctim, am Werth mehr als zwantzig Gulden Fränckisch betragen, jedesmahl vor Unseren Beambten mit gehörigen Umständen ad Protocollum angezeiget werden, widrigenfalls aber unkräfftig seyn, und gegen die Christen keine Verbindlichkeit nach sich ziehen sollen. Wobey der Beamte alle Gefährde nach Möglichkeit zu verhüten, oder widrigenfalls dafür Red und Antwort zu geben hat.

TITVLVS II.

Von Concurs- und Gant-Procels.

§. 1.

Zuförderst wollen Wir Unsere Unterthanen und Landes-Ingesessene vermahnet haben, daß sie bey dem Hinleihen einer gewießen Summae Geldes, bey Schliessung Kauff-Verkauff-Tausch- und andern Contracts, sich wohl fürsehen, und mit niemand, absonderlich mit keinen Frembden oder Ausländischen einlassen sollen, woferne sie nicht vorhero des Vermögens, tren-aufrichtig- und redlichen Wandels dessen, mit welchem sie zu contrahiren gemeynet, wohl kundig sind, damit der, nach der Hand aus solchem Contract erwachsende Schaden ihnen selbst nicht beygemessen werden könne.

§. 2. So bald Unsere Landes- und Ambts-Haupt- Ober- und Ambt-Leute, Richter, Vöigte, oder auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, entweder von selbst, oder aus derer Creditorum angebrachten Klage, oder auch aus eigener des Debitoris Anzeige vermercken, daß ein- oder andere Unserer, ihnen von Ambts-wegen anbefohlener Unterthan in grosse Schulden-Last versencket sey, sollen sie den Debitorem vor sich fordern, von ihme sub Comminatione in den Schuld-Thurn oder Zucht-Hauß gesetzet zu wer-

den, die richtige Anzeige aller seiner Passiv-Schulden, und dagegen habenden Vermögens, anbegehren, und solche Anzeige ad Protocollum bringen.

§. 3. Wann sich nun findet, daß das Vermögen gegen die Passiva gering sey, oder von diesem wohl gar überstiegen werde, der Debitor auch ohne Verkauffung seiner Güther, keinen Vorschlag zur Zahlung zu thun vermag, solle sofort der unterthänigste Bericht an Unsere Regierung erstattet, ferner die Creditores nebst dem debitore, nach befinden und der Sachen Nothwendigkeit, edictaliter, vermittelst dreymahliger Ablesung von 14. Tagen zu 14. Tagen, von dem Rath-Hauß, oder vor der Kirch-Thür und folgender öffentlicher Affixion an der Kirch- oder Rathhauß-Thür, oder durch einen offenen jeden zu insinuiren seyenden Zettul, auf einen gewißen Tag citiret, denen Creditoribus von dem vorhandenen Vermögen und Passivis des Debitoris Eröffnung gethan, dieser, da es nöthig, zur eydlichen Eröffnung seines Vermögens adstringiret, darauf ein Curator bonorum mit, oder ohne Caution, wie es die Creditores für gut ansehen, bestellet, und diesem die Administration überlassen werden.

§. 4. Ferner und nach also bestellten Curatore, sollen die Creditores angewiesen werden,

in

in einem gantz engen Termin, nebst dem Debitore zu erscheinen, ihre Forderungen sowohl gegen einander, als auch gegen den Debitorem zu liquidiren, und sodann super prioritate mündlich ad Protocollum zu verfahren: Inmassen Wir bey denen Concurs- und Gant-Processen alle Schrifft-Wechslungen, weilen diese zum schädlichen Verzug gereichen, hiermit gäntzlich verbiethen, und selbe abgestellet wissen wollen.

§. 5. So bald der Punctus Liquidationis und Prioritatis zur Richtigkeit gebracht, ist das Locations-Urtheil zu machen, zur Revision Unserer Regierung einzusenden, und nach erfolgter Confirmation, daß, ad Massam Concursus gehörige Vermögen, prævia subhastatione, wie in folgenden §. 7. & seq: zu vernehmen, dem Plus licitanti zuzuschlagen, das Pretium unter die Creditores nach der Ordnung zu vertheilen, und wenn ein Ueberschuß vorhanden, dieser dem Debitori zu überlassen.

§. 6. Und weil sich bißhero ergeben, daß die Locationes derer Creditorum, von theils Beamten nicht wie es sich gebühret, gemachet worden; haben Wir eine Ordnung, wie die Creditores bey sich ereignenden Concurs zu lociren und zu befriedigen sind, besonders verfassen, selbe hier zu Ende anhängen, und in die erstere

Clafs

Claſs diejenige, ſo in rebus extantibus ein Dominium oder jus reale, auch ſonſten einen ſonderbahren Vorzug vor allen andern haben; In die andere Claſs, welche neben dem jure Hypothecae ex perſonali privilegio einen Vorzug haben; In die dritte Claſs, welche allein ein jus reale oder dinglich Recht haben; In die vierdte Claſs, welche allein perſonaliter privilegiret ſind; Und in die fünffte Claſs, die gemeinen und chirographariſche Gläubigere bringen laſſen.

§. 7. Mit der Subhaſtation ſoll es alſo gehalten werden, daß die, ad Maſſam concurſus gehörige Güther und Stücke, es ſeyen nun Mobilia oder Immobilia, vor der Kirche, oder von dem Rath-Hauß, wie es jedes Orts herkommen, öffentlich und Specifice abgeleſen, oder, da der Mobilium ſehr viel wären, ſich auf eine im Ambt, oder auf dem Rath-Hauß befindliche deſignation bezogen, alles und jedes zum Verkauff generaliter fail geboten, an der Kirch- oder Rathhauß-Thür vier Wochen lang affigiret, und da ſich binnen ſolcher Zeit kein Käuffer findet, ſodann durch unpartheyiſche des Guths, Stücks, Haußes, oder was mehr ad Maſſam concurſus gezogen worden, verſtändige und hierzu beſonders verpflichtete Perſonen taxiret, denen Creditoribus an Zahlungs-ſtatt adjudiciret, jedoch dem Debitori

binnen

binnen Jahres-Frist die Reluition für sich, oder auch für einen Frembden, da dieser ein mehrers geben wolte, vergönnet werde.

§. 8. Würde sich aber binnen denen 4. Wochen ein Käuffer finden, so soll die Special-Subhastation derer Immobilium, mit Benennung des licitirten Quanti geschehen und abermahls 4. Wochen lang affigiret, und wann sich kein pingvior Emtor binnen solchen 4. Wochen findet, dem Licitanti das Guth, Stück, Hauß, oder was sonsten ad massam Concursus gezogen worden, adjudiciret, mit denen Mobilien hingegen, wann sie von keinem hohen Werth, oder etwa sonst nicht füglich anzubringen sind, es also gehalten werden, wie sonst bey denen öffentlichen Auctionen gewöhnlich ist.

§. 9. Wäre aber das Licitum offenbahrlich zu gering, und dem Debitori nachtheilig, soll ihme die Reluition für sich, oder einen Frembden, ratione der Immobilium auf Ein Jahr, ratione der Mobilium aber auf zwey Monathe, oder sechzig Tage lang vergönnet, nach solcher Zeit aber er damit nicht weiter gehöret werden.

§. 10. Wann sich Ehe-Leute finden, welche ohne Bedingnuß, folgbar ohne errichtete Pacta dotalia zusammen geheyrathet, soll des Weibes, dem Mann Ein- und Zugebrachtes, es sey dotal,

oder paraphernal, in, oder auſſer Lande befind-liches, beweg- oder unbewegliches Vermögen, mit ad maſſam Concurſus derer, währender Ehe contrahirten Schulden gezogen und dem Weibe, ob ſie gleich hievon nichts gewuſt, noch ſich zur Zahlung anheiſchig gemacht, ſich als Creditricin bey dem Concurs zu melden, nicht verſtattet werden.

§. 11. Damit aber niemand Urſach haben möge, über dieſe Unſere allgemeine Verordnung ſich zu beſchwehren, ſoll denen Weibern frey ſtehen, entweder, und wie unten ſub Tit. 7. deutlicher verordnet, gleich anfangs vor der Verehligung, per pactum, oder da dieſes nicht geſchehen wäre, währender Ehe, bey vermerckten Verfall ihres Mannes, da noch res integra und denen Creditoribus kein Præjudicium zuwachſen kan, ſich zu proſpiciren, auf die Separation ihres Vermögens gerichtlich zu dringen, und ſolcher Geſtalt, ihr Ein- und Zugebrachtes in Sicherheit zu bringen.

§. 12. Würde ein oder anderer Creditor bey entſtandenem Concurs- oder Gant-Proceſs dociren, daß er dem Debitori zu Abführung Unſerer Cammer- und Ambts-Gefälle, oder der Landſchafft-Steuer, Geld vorgeliehen, oder auch ſolcherley Schuldigkeiten ſelbſt bezahlt, ſoll derſelbe ratione dieſes Vorlehens ohne weitere Ceſſion,

mit-

mithin eo ipso, eben diejenige Priorität, als Unsere Cammer und Landschafft zu genieſſen haben.

§. 13. Damit aber hierbey kein Betrug vorgehen könne, soll ersterwehnte Priorität nicht statt haben, es sey denn das Vorlehen zu angeregten Schuldigkeiten würcklich verwendet, darüber eine Gerichtliche und von dem Beambten oder Steuer-Einnehmer mit attestirte Versicherung ausgestellet worden.

§. 14. Alldieweilen auch durch langwiehriges Nachwarten, mit Einforderung der Zinßen dem Debitori gemeiniglich mehr geschadet, als genutzet, und er dadurch nur noch tieffer in Schulden versenket wird: Nebst deme einem baar vorgeliehenen Capital ohnehin mehrers, als denen aufgeschwollenen Zinßen zu favorisiren seyn will, so sollen zwar bey entstandenen Concurs die rückständige Zinßen, in eben die Classe, worein das Capital gehörig, lociret, jedoch aber mehr nicht, dann die jüngsten, oder letztern drey Jahre, die übrig- und vorigen aber nicht ehender, dann biß alle Capitalia, ob sie schon Chirographaria wären, hintangerichtet worden, passiret werden.

§. 15. Diesemnach sollen die Creditores die Jährlich verfallene Zinßen fleißig einfordern, und da diese in dreyen Jahren gehäufft und nicht abgetragen werden, das Capital selbst gerichtlich auf-

aufkündigen, auf die würkliche Zahlung unermüdet dringen, oder zu gewarten haben, daß die über drey Jahre, vor der gerichtlichen Aufkündigung restirende Zinßen aberkannt und weggestrichen werden.

§. 16. Wann sich nun ergiebet, daß die Passiva das ad massam gehörige Vermögen übersteigen, einfolglich die Creditores an denen Capitalien Einbuß leiden, soll der Debitor, woferne er nicht, durch unvermuthete Unglücks-Fälle, als Krieg, Raub, Brand, grossen Wetter-Schaden, Vieh-Seuche, Einbuß bey bößen Schuldnern und dergleichen, in Abfall gerathen, insonderheit, wann sich veroffenbahret, daß er zu der Zeit schon, da er nicht mehr solvendo zu seyn, selbst gewust, dennoch Gelder aufgenommen, und also die Creditores vorsetzlich zu gefähren gesuchet, auf Ansuchen der Creditorum, in das Zucht-Hauß, oder andern Ort zur Arbeit, in Ermangelung dieser, auf der Creditorum Kosten gebracht, und darinnen bey geschmeidiger Kost so lang gelassen werden, bis er entweder Bezahlung geleistet, oder aber so viel Tage, als viel Gulden Fränckisch, er im Ruckstand verblieben, wird gesessen und gearbeitet haben: da anbey denen Creditoribus unbenommen, von dem Debitore, falls er ad meliorem fortunam kommen würde, den Ruckstand zu fordern.

TITVLVS III.

Von Zerschlagung der Güthere, es seyen gantze, oder halbe Höfe, oder dergleichen Corpora.

§. 1.

Nachdeme Wir befunden, daß die durch Verkauff, Vertausch, Vertheilung bey Erb-Fällen, und auf andere Weiße vorgenommene Zerschlag- und Zertheilung der Güthere, sowohl dem Publico, bey denen Cammer- Landschafft- und Ambts-Verfassungen, als auch denen Privatis selbst sehr schädlich, und denen hiebevorig ergangenen Verordnungen zuwider seyn; Als soll selbe, es sey Guth, Lehen, oder Eigenthum, hiermit gäntzlich verboten, und da dergleichen vorgenommen würde, nicht nur der darüber getroffene Handel von Unkräfften, sondern auch der dritte Theil des Werths zur Straffe verfallen seyn.

§. 2. Wäre es aber, daß bey Erb-Sonderungen, ohne Alienation dergleichen Güthere, nicht füglich aus der Sache zu kommen, die Erben aber wolten selbe nicht gerne aus Händen kommen lassen, so soll zwar die Zerschlagung derselben verstattet seyn, jedoch anderer gestalt nicht, denn daß das Vorhaben mit allen Umständen zu Unserer Regierung berichtet, die Ratification ein-

geholet, und hierbey sonderbahr darauf reflectiret werde, daß vors erste, dem Cammer- und Landschafts-Interesse nicht præjudiciret, vors andere, die Theile nicht allzu klein gemachet, vors dritte, die auf dem Toto hafftende Onera auf die gemachte Theile proportionaliter repartiret, und hierinnen die möglichste Gleichheit gehalten, vors Vierdte, solche Zertheilung denen Lehen- Lager- Urbar- und Steuer-Büchern fleißig eingetragen, dann vors Fünffte, dem andern Theil, im Fall künfftiger Alienation, der Vorkauff- und das Einstand-Recht zu jederzeit reserviret werde.

§. 3. Wann ein solches, vor kurtz oder langen Jahren, mit, oder ohne Herrschafftliche Bewilligung, durch Erb-Vertheilung, Verkauff, Vertausch und auf dergleichen Weiße, von dem Corpore abgerissenes Pertinens feil wird, soll dem Possessori des Guths, wovon solches Stück abkommen, frey stehen, dasselbe gegen den Werth, welchen ein Fremder offeriret, oder auch bereits würcklich bezahlet, binnen der, unten Titulo 6. §. 2. benahmten Zeit, nach Natur und Eigenschafft des Einstand-Rechts, wieder an sich zu bringen.

TITV-

TITVLVS IV.

Von derer Beambten und Lehen-Leute Schuldigkeit, bey vorfallenden Lehens-Veränderungen.

§. 1.

So oft sich durch Todes- Kauff- Tausch- Theilungs- oder andere Fälle zuträgt, daß eine Veränderung der Person, an Seiten des Lehen-Manns vorgehet, soll der Successor schuldig seyn, solche Veränderung von dieser Zeit an, binnen Monats-Frist, das ist, binnen dreyßig Tagen, bey Unserer Cantzelley, daferne nemlich das Lehen, Cantzley- Mann- oder auch Gemein-Lehen, oder aber bey Unsern Ambt, wohin es Lehenbahr ist, anzuzeigen, und um die Verleyhung, gegen Præstation der Præstandorum, geziemend anzusuchen.

§. 2. Würde aber jemand hierinnen nachläßig seyn, soll er die zu Schulden gekommene moram das erste Monat mit fünff, das andere Monat mit zehen, und so weiter, jedes Monat mit fünff Gulden Fränckisch zu purgiren schuldig seyn, auch vor Erlegung der Straffe, zur Belehnung nicht admittiret werden.

§. 3. Auf den Fall aber, da jemand ohne Anzeige und Ansuchen um das Lehen, Jahr und Tag vorbey streichen liesse, und keine redliche

Ursache seines Verweilens vorbringen könte, soll er des Lehens eo ipso, ohne weitere Erkänntnüß verlustigt, und dieses Uns also heimgefallen, hiermit erkläret seyn.

§. 4. Es soll kein Beambter befugt seyn, solche Lehen zu verleihen, welche bey Unserer Cammer oder Lehen-Stuben, immediate zu verleihen, bißhero gewöhnlich gewesen, es seyen gleich Mann- oder Gemein-Lehen, sondern der Beambte soll schuldig seyn, seine ihm anvertraute Ambts-Unterthanen mit Bericht zu Unserer Regierung zu verweisen, und im widrigen Fall den, dem Ambts-Unterthanen daraus entspringenden Schaden zu bonificiren.

§. 5. In solchem ex officio, oder auch, auf gnädigstes Anbefehlen erstatteten Bericht soll umständlich enthalten seyn, a) am welchem Tag der Todes-Fall, Erb-Vertheilung, Kauff-Tausch- oder andere, über das Lehen getroffene Handlung geschehen? b) ob derer Erben nur Einer, oder wie viel derselben seyen? c) Ob und wie viel sowohl der Kauffer als Verkauffer, Söhne am Leben habe? d) Wie alt jeder derselben sey, und ob sie bereits verehliget, oder noch ledigen Standes? e) Ob der Verkäuffer mehr Brüder oder Vettern in gesamter Belehnung habe? f) Ob die Gebrüdere solchen Falls die von ihrem Vater ererbt- oder

sonst

sonst acquirirte Lehen ingemein und unzertheilt besitzen, innen haben und genieſſen? g) Oder daferne sie getheilet, was einem, oder dem andern für Stücke in specie zugefallen? h) Wie hoch er selbige angenommen, und was sie zur Zeit der Vertheilung, oder des Kauffs oder Tausches werth seyn mögten? i) Ob über die Vertheilung, Kauff- Tausch- oder andern Handel etwas schrifftliches, und in wessen Beyseyn verfasset worden?

§. 6. Wäre es dann, daß die Theilung, oder der Handel umständlich beschrieben; So soll der Beambte diesen abfordern, und vermittelst Berichts zu Unserer Regierung einsenden, im widrigen Fall aber genau, und mit allem Fleiß erkundigen, wie hoch sich der gemachte Kauff am Werth belauffe? Was für Conditiones darbey bedungen worden, und ob das Lehen nicht ein mehrers werth seyn möchte?

§. 7. Solte zur mehrerer Information entweder ex officio, oder auf Unsern Befehl den Augenschein zu nehmen, nöthig seyn; So sind die Anstöſſere und Angräntzungen nach denen 4. Plagis zu benennen, und dabey insonderheit, wohin die anstoſſende Lehen- und Grund-Stücke gehörig, ausführlich, nicht minder zu bemercken, in was Stand das in Augenschein genommene Lehen sich befinde? Ob es gegen die vorigen Zeiten melioriret,

ret, und bißhero in guten Anbau, Würden und Wesen erhalten worden.

§. 8. Wann in denen, Unsern Beamten anvertrauten Aembtern, ein- oder anderes Lehen an Uns vermahnet und heimgefallen, sollen die Beambten hiervon so bald, ohne langen Verzug, unterthänigsten Bericht erstatten, darauf gemessenen Befehl erwarten, und biß zu dessen Erfolg, Sorge tragen, daß das Lehen vor allen Schaden gesichert, zu Unsern Besten immittelst erhalten werde.

§. 9. Von einem, in denen bißher erzehlt- oder andern dergleichen Lehens-Fällen schrifftlich erstatteten Bericht, nachdeme solcher kurz oder weitläufftig, soll mehrers nicht, denn 12. 18. biß 24. kr. höchstens genommen, diese aussen auf den Bericht mit angemercket, und niemanden, da es keines Berichts bedarff, unter einigen Vorwand, sonderbahren Protocoll-Einschreib- oder Einschätzungs-Gebühren, das geringste abgefordert, abgedrungen, noch die Lehen-Leute sonst wieder Gebühr beschweret werden, bey der hiermit, und nach Befinden des Excesses reservirten arbitrarischen Bestraffung.

TITVLVS V.

Von der Gewähr-Leistung, bey Verkauffte- Vertauscht- oder an Zahlungs statt hingegebenen Vieh.

§. 1.

Welches Vieh gestohlen worden, oder sonst einem Tertio eigenthümlich zustünde, und ohne dessen Bewilligung verkaufft, vertauscht, oder sonst alieniret worden, dessen Gewähr soll ohne eingeschränckter Zeit geleistet werden, dergestalt, daß derjenige, deme das Vieh ex jure dominii, aut possessione vel quasi entwähret, seinen Regress an seinen Währ-Mann, und dieser hinwiederum an den seinigen zu nehmen hat.

§. 2. Wegen der Pferde soll die Gewährschafft auf die vier Haupt-Mängel, als Haarschlechtig, rotzig, räudig und taubkollericht, wie auch der Lungen- und Leber-Fäule halber, auf vier Wochen, à momento des geschlossenen Contracts, nach Erkänntnüß der Roß-Verständigen geleistet werden.

§. 3. Dafern ein Vieh unter vier Wochen umfiele, soll die Gewährschafft, ohne Unterscheid der Kranckheit, oder Mangels, geleistet werden; Es wären denn solche Anfälle, als Fluch-Feuer, Unflath ꝛc. welche nach dem Verkauff, dem Vieh erst neuerlich zugestossen.

§. 4. Wann ein pfinnig- oder f. v. mit Frantzosen angestecktes Vieh verhandelt wird, soll der Verkäuffer die Gewähr, sie sey expresse, oder specialiter versprochen worden, oder nicht, indistincte auf zwey Monate, nach solcher Zeit aber, nicht weiters, zu præstiren gehalten seyn.

§. 5. Obwohl unter der Lungen- und Leber-Fäule ein grosser Unterscheid, daß nemlich das Vieh an der Leber wohl 2. Jahre, an der Lungen aber nicht so lang leben kan; So wollen wir jedoch, daß der Verkäuffer in beeden Fällen, sowohl auch, wenn ein Vieh Schwindelköpffigt ist, zur Gewährschafft auf 4. Wochen lang verbunden seyn solle: Es wäre dann, daß das Vieh geschlachtet, und hierbey befunden würde, daß zwar die Lunge oder Leber angestossen, das Fleisch aber rein und ohne Gefahr zu genieſſen, auf welchen Fall niemand zur Gewähr verbunden.

§. 6. Wann sich andere Mängel, so allhier nicht ausgedrucket, noch angezogen worden, herfür thun, welche der Käuffer am Vieh, entweder so bald bey dem Kauff, oder doch nicht lang hernach selbst sehen und wissen könte, e. g. ein Ochs wäre blind, weichfüßig, weichköpffigt, träg, hustend, überfütterend, mager, bläckend, wild ꝛc. item wolte nicht schieben und dergleichen, soll die Gewähr länger nicht, denn auf 3. Tage, es wäre

denn eine längere Zeit ausdrücklich bedungen, geleistet werden.

TITVLVS. VI.

Vom Einstand- und Näher-Recht.

§. 1.

Wann Eltern oder Groß-Eltern etwas von ihren unbeweglichen Güthern, Gülden, Zehenden, Recht und Gerechtsamen, Verkauffen, es seyen Altväterlich- oder neu-erworbene Güther; Soll denen Kindern und andern Descendenten, wann sie auffer der Eltern Brod sind, oder aber eigene Mittel haben, und hierbey keine Gefährde intendiret wird, wie auch vice versa, wenn die Kinder und Descendenten dergleichen verkauffen, denen Eltern und Groß-Eltern das Einstand-Recht gebühren, doch auf diesen letztern Fall, in solcher Maaße, wenn das Prædium von denen Kindern nicht noviter, sondern von denen Retrahenten selbst, oder deren Eltern vormahls acquiriret und possediret worden.

§. 2. Daferne aber Kinder zweyerley Ehen vorhanden, sollen diejenige das Einstand-Recht zu exerciren befugt seyn, von deren Vater oder Mutter, Groß-Vater oder Groß-Mutter die Sache herkommet.

§. 3. Deßgleichen ist denen Geschwisterten oder andern Collateralibus unverwehrt, sich des

Einstand-Rechts auf denenjenigen Güthern zu gebrauchen, so aus ihrer Familie herkommen: es wäre denn, daß selbe schon vormahls durch Kauff, Tausch, Erbschafft, oder auf andere Weiße extra Familiam gebracht, und von denen extraneis über den, dem Einstand-Recht præfigirten Termin besessen worden.

§. 4. Es soll auch in diesem Fall, da zwey oder mehrere concurriren, derjenige, so dem Venditori, und nicht derjenige, so dem Stipiti am nächsten, den Vorzug haben.

§. 5. Ferner, wann ein Guth, Hauß oder anderes Grundstück, Recht und Gerechtsam, nicht minder res mobilis verkaufft würde, so der Verkäuffer mit jemand in Gemeinschafft, gantz oder zum Theil, divisim oder indivisim besessen, soll deme, der daran Antheil hat, das Einstand-Recht zukommen: Welches auch von Sachen, die aus unvertheilter Erbschafft erkaufft werden, dahin zu verstehen, daß ein Mit-Erbe vor einen Frembden den Einstand haben soll.

§. 6. Die blosse Nachbarschafft und Zusammen-Marckung soll zwar kein Einstand-Recht tribuiren; jedoch aber, und daferne nebst sothaner Nachbarschafft zu besorgen, daß wegen Führung neuer Gebäude, Aufrichtung neuer Feuer- Bach- Schmied- oder anderer Rechte; Item durch

Wasser-Leitungen, Ein- und Ausfahrten, Huth und Triften, wodurch dem Nachbar eine beschwerliche Incommoditæt zuwachsen mag, Gezänck und Strittigkeiten entstehen dörfften; Soll der angränzende Nachbar in Kauff einzutretten befugt seyn, und solches um so mehr, wann beede Stücke vormahls schon einmahl beysammen gewesen, durch Kauff, Tausch, Erbvertheilung aber, und dergleichen, separiret worden.

§. 7. Item Mit-Bürgern, Stadt- Marckts- oder Dorffs-Genossen soll das Einstand-Recht gegen einen Fremden zukommen, auf denen Häusern, Güthern, Feldern, Wiesen, Gärten, Weyhern, Fisch-Wassern, Holtz und dergleichen, in derselben Stadt, Marckt-Flecken, oder Dorff-Bezirck gelegen; es wäre dann, daß der frembde Käuffer selbst und persöhnlich dahin ziehen, ein Mit-Bürger, Stadt- Marckts- oder Dorffs-Genoß werden wolte.

§. 8. Wann Frembde extra Territorium gesessene ein in Unsern Territorio gelegenes Guth, oder anderes Grund-Stück kauffen, soll unsern würklich eingesessenen Unterthanen der Vorkauff, oder das Einstand-Recht gelassen werden; es wäre dann; daß der Frembde in Unser Land und Fürstenthum ziehen, und darinnen wohnhaft und haußsäßig werden wolte.

§. 9.

§. 9. Wann ein Lehen- oder anderes Erb-Zinß Guth, auſſer denen leiblichen Kindern, oder andern, ſo bereits in der Mit-Belehnſchaft begriffen, an einen Frembden verkaufft wird; ſoll der Lehen- oder Erbzinß-Herr, als lang er in den Verkauff, weder expreſſe noch tacite conſentiret hat, das Einſtand-Recht haben.

§. 10. Demjenigen, deme der Vorkauff vermittelſt Convention, oder anderer Diſpoſition, es ſey durch Teſtament, Schenckung auf den Todes-Fall, oder in andere Wege zukommet, ſoll derſelbe, als lang die Uebergabe noch nicht geſchehen, verbleiben; nach erfolgter Uebergabe aber, allein die Actio ad Intereſſe contra venditorem competiren; es wäre denn, daß in favorem Retrahentis die Clauſula hypothecæ, oder ein Pactum Commiſſorium adjiciret worden, oder auch der Emtor von dem Verkauff gewuſt, ſolchemnach bey dem Kauff in dolo verſiret hätte.

§. 11. Wer das obbeſchriebene Einſtand-Recht exerciren will, ſoll von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft des würcklich abgeſchloſſenen Kauffs an, es ſey gleich die Uebergabe geſchehen, oder nicht, binnen drey Monaten, jedes Monat zu 30. Tagen gerechnet, ſich in denen Gerichten, worunter das verkauffte Stuck gelegen, melden, ſein Recht ſummariſch dociren, und zudeme, was

ihme

ihme hierbey oblieget, insonderheit, wo nicht auf Fristen gehandelt worden, zur reeler und baarer Darlegung des Kauff-Schillings sich offeriren, nach verflossener solcher Zeit aber, mit seinem Suchen nicht weiters gehöret werden, sondern eo ipso, da er zu lang stille geschwiegen, von dem Einstand-Recht excludiret seyn.

§. 12. Gleiche Bewandtnüß soll es haben, wann der Verkauffer dem Retrahenti die Sache mit oder ohne Exprimirung des Pretii und adjicirten Conditionum, zum Kauff offeriret, der Retrahent aber, daß er die Sache nicht kauffen wolle, sich schlechter dings, und mit deutlichen Worten erkläret: Auf welchen Fall, wann hernach der Kauff mit einem extraneo um eben das Pretium, und mit solchen Conditionibus, welche vorher exprimiret worden, abgeschlossen wird, das Einstand-Recht nicht statt haben solle.

§. 13. Wolte aber der Verkäuffer, wenn er die Denunciation, mit Exprimirung des Pretii und adjicirten Conditionen, vorher gethan, hernach die Sache an einen Frembden wohlfeiler, oder mit leichtern Conditionibus verkauffen; stehet dem Retrahenti jedennoch frey, seines Rechts sich zu gebrauchen, und in den Kauff einzutretten.

§. 14. Würde derjenige, dem der Vorkauff angeboten, solchen weder annehmen, noch recusi-

ren, sondern, daß er den Abschluß des Kauffs mit einem Fremden abwarten wolte, sich declariren; soll ihme dieses verstattet, und so mit die drey Monatliche Zeit, vor erlangter Wissenschafft des Kauffs an, sich des Einstands zu bedienen, vergönnet seyn.

TITVLVS VII.

Von Ehe-Beredungen, zusammen gebracht- oder auch erworbenen Vermögen, Succession der Ehe-Leute, Abtheilung zwischen Eltern und Kindern, Ausantwortung des Mütterlichen und andern.

§. 1.

Welche Personen zusammen zu heyrathen gesonnen, dieselbe, sonderheitlich aber die Weibs-Personen, sollen mit Zu-Rathziehung ihrer Eltern, Vormündere, nahen Anverwandten, Tauff-Pathen, oder anderer verständigen Leute überlegen, ob sie die in Unsern Land und Fürstenthum, zwischen denen Ehegatten hierdurch vest gestellte Communionem bonorum belieben, und sich derselben unterwerffen, oder aber bedingte Ehen machen, ihr Ein- und Zugebrachtes vor sich behalten, und wegen der Erbschaffts-Fälle ins besondere die Vorsicht beobachtet wissen wollen: Wie denn Unsere Beambte, Bürgermeister und

Rath,

Rath, in denen Städten, oder auch die Geistlichen, von welchen die Proclamationes und Copulationes gesuchet werden, die neu-angehenden Ehe-Leute dißfalls zu erinnern haben, damit hernach auf ein- oder den andern Fall niemand mit der Unwissenheit, Unverstand, Jugend oder andern Ausflüchten sich entschuldigen, noch dieser Unserer Verordnung zu entziehen, Anlaß nehmen möge.

§. 2. Was sodann vor der Priesterlichen Copulation, oder in denen nächsten dreyen Monaten nach derselben, bedungen und verabredet worden, das soll gültig seyn, und darauf rechtlich gesprochen werden, doch mit dem Beding, wann die, zwischen Bürgern und Bauern, oder auch andern unprivilegirten Personen, gemachte Ehe-Beredungen Gerichtlich bestättiget, und in eine glaubwürdige Urkund, oder auch ad Protocollum, jedoch wann von denen Successions-Fällen etwas mit vorkommet, in der Maas, wie unten bey denen Autoritate Judiciali geltenden Testamenten disponiret, gebracht worden. Widrigen Falls hat es bey der communione bonorum und dem daraus fliessenden Effect sein Bewenden, also, daß auch der an theils Orten eingeführte Jahrs-Fall, hoc casu cessiret.

§. 3. Daferne aber keine Ehe-Beredungen,

oder doch in der vorgeschriebenen Weiße nicht vorhanden, sondern die Ehe unbedingt wäre, oder auch, wann Ehe-Pacta aufgerichtet, darinnen ein Jahrs-Fall bedungen, doch gleichwohl auf den Casum, daß, wann Jahr und Tag vorbey, oder wann Kinder aus der Ehe vorhanden, so dann unter beeden Ehe-Leuten ein vermischt und vermengt Guth seyn solte; soll beyderseits Ehe-Leute Vermögen, es wäre gleich würcklich ein- und zugebracht, oder nicht, der Communioni bonorum universali, ausgeschieden der Ritter- oder anderer Mann-Lehen, wie auch fidei Commiss-Güther, unterworffen seyn, also und dergestalt, daß, wann hernach

§. 4. Währender sothaner Ehe und Communione bonorum ein Verfall und Abnahm des Vermögens erfolgen, und es zum Concurs-Processs, auch Schaden und Einbuß derer Creditorum kommen würde, sodann das Weib allen andern, auch denen Chirographarischen Creditoribus nach gesetzt, und ihr Vermögen, es sey Dotal- Paraphernal- oder anderes, inn- oder ausser Land gelegenes, zu Zahlung der vorhandenen Schulden mit angewendet werden solle.

§. 5. Jedoch in solcher Maaße, daß, wann ein Weib bey ihres Mannes liederlich und unfleissigen Haußhalten oder andern übeln Aufführungen,

gen, den Verfall mercken, und re adhuc integra, da der Mann noch solvendo ist, auf eine Separation oder Versicherung ihres Vermögens Gerichtlich dringen, oder auch die Leute sich mit ihrem Ehe-Mann in kein Negotium einzulassen, noch demselben zu creditiren, warnen, und ein solches gethan zu haben, erweißen, auch allenfalls durch Eydes-Delation verificiren würde; Soll sie hierdurch ihr Vermögen salviret, auch auf den letzten Fall die prioritæt vor dem gewarneten Creditore zu gewarten haben.

§. 6. So viel die Succession der Ehe-Leute in des abgestorbenen Vermögen betrifft, daferne keine Ehe-Beredung aufgerichtet, noch darinnen ein anders verordnet, auch weder in descendente noch ascendente linea Erben vorhanden sind; Soll wegen obangeführter Communion, sofort nach erfolgter Beschreitung des Ehe-Bettes der überlebende Ehegatte des verstorbenen Erbe ab intestato ex asse und mit exclusion der Geschwisterte und übrigen Collateralium, seyn.

§. 7. Wären aber, nebst dem überlebenden Ehegatten auch Kinder, in solcher Ehe mit einander erzeuget, vorhanden, es seyen deren viel oder wenig; Soll der überlebende Ehegatte, es sey Vater oder Mutter, nach getilgten passivis einen gleichen Kindes-Theil alles hinterlassenen Vermö-

gens erben und bekommen, auch das Weib ihr Eingebrachtes, weniger nicht der Mann, wann er zu einer Wittbe mit Kindern in das Vermögen eingefreyet, was er von dem seinigen in das Haußhalten erweißlich verwendet, zum Voraus wegnehmen.

§. 8. Eben also soll es auch gehalten werden, wann zwar keine in dieser Ehe mit einander erzeugte Kinder vorhanden, sondern der verstorbene Ehegatte Kinder nur aus voriger Ehe, nebst und mit dem überlebenden Ehegatten nach sich gelassen.

§. 9. Wann keine Descendentes, sondern Ascendentes vorhanden, sollen nach gleichfalls hindangerichten passivis dem überlebenden Ehegatten zwey Drittheil, denen Eltern und Groß-Eltern aber, es seyen deren eines oder zwey, ein Drittheil des Vermögens erblich zufallen.

§. 10. Wann Kinder von zweyerley Ehen vorhanden, sollen Dieselben, jedes sein Väter- oder Mütterliches zum Voraus wegnehmen, sodann dem verstorbenen Vater oder Mutter zu gleichen Theilen succediren; doch daß dem überlebenden Ehegatten bey dieser Succession, wie oben stehet, ein gleicher Kindes-Theil zukomme.

§. 11. Und gleichwie niemand regulariter, also noch weniger Eltern gehalten sind, sich ihres Vermögens noch bey Leb-Zeiten zu begeben;

Also soll der überlebende Ehegatte, wann er, wie §. 7. obstehet, mit Stieff- oder leiblichen Kindern succediret, zwar befugt seyn, sein erweißlich Ein- und Zugebrachtes noch vor der Erb-Vertheilung wegzunehmen; Es sollen aber

§. 12. Auf solchen Fall, daferne sie ad secunda vota schreiten würden, ihre Kinder voriger Ehe mit dem Stieff-Vater oder Stieff-Mutter, und denen folgenden halbbürtigen Geschwisterten, in die Verlassenschafft zu gleichen Theilen succediren.

§. 13. Wolten aber die Eltern, es sey Vater oder Mutter, bey ihrer anderweiten Verehligung, mit denen Kindern voriger Ehe ab- und sich vergrundtheilen, wie ihnen denn zu thun frey stehet, auch eine Wittbe, welche etwa um ihres Vermögens willen, von einem, ihr am Alter ungleichen jungen Menschen geheyrathet wird, auf instanz der Kinder voriger Ehe, oder deren Vormündere, auf Befinden von der Obrigkeit darzu wohl angehalten werden mag, also daß die Kinder voriger Ehe, noch bey Lebzeiten ihrer Eltern, die ihnen gebührende Erb-Portion bekommen; Soll das übrige Vermögen mit exclusion der Kinder voriger Ehe, dem Ehegatten letzterer Ehe, und denen mit ihm erzeugten Kindern allein zufallen. Gleich dann auch solchenfalls ein leiblicher Vater oder Mutter ihre also separirte Kinder, biß auf

das letzte ab intestato nicht erbet, auch nicht einmahl die Legitimam zu prætendiren hat.

§. 14. Es sollen aber ad hunc actum der Vergrundtheilung, nicht nur denen Kindern, wann sie annoch minorennes, Vormündere constituiret, sondern auch alles und jedes der Eltern Vermögen, es sey beweg- oder unbeweglich, und bestehe, worinnen es immer wolle, an Geld und Geldes Werth, Silber-Geschmeide, Jubelen, pretiosis, Bettwerck, Kleidungen, Gewehr, und was es sonst seyn möchte, mit in die Grund-Theilung gezogen, und denen Kindern der gebührende Antheil, nach hintan bezahlten Passivis, im übrigen ohne Abkürtzung zugetheilt werden: Worunter jedoch der Kinder Pathen-Geld, oder anderes ihr eigenthümliches Vermögen, weil dieses nicht denen Eltern, sondern denen Kindern gehörig, nicht zu verstehen; wie hingegen die also abgetheilte Kinder von denenjenigen Erbschafften, so von ihren, tempore totalis segregationis, etwa noch lebenden Groß- und Ur-Groß-Eltern denen leiblichen Vätern oder Müttern, post separationem annoch zufallen, nicht auszuschliessen; sondern sogleich nach der Groß- oder Ur-Groß-Elterlichen anfallenden Verlassenschafft, ad portiones viriles von des Vaters oder der Mutter Erbtheil, also, daß Vater oder Mutter mit ihren Kindern voriger und letzter

Ehe,

Ehe, so viel derselben alsdann existiren, ad æquales partes in capita concurriren, zu admittiren sind.

§. 15. Damit auch, wann der Mann vor dem Weibe stirbt, zwischen dieser und ihren Kindern, noch weniger aber bey bedingten Ehen, und erfolgten Concursu Creditorum, wegen ihres ein- und zugebrachten Vermögens einiger Streit oder andere Irrungen entstehen können; Soll sie sich darüber, nebst der Unterschrifft zweyer untadelhafften Zeugen von ihrem Mann jedesmahls quittiren lassen. Daferne aber dergleichen Quittung nicht produciret, noch auf andere Weiße, jedoch ohne Weitläufftigkeit, das Zu- und Eingebrachte erwiesen werden könte: So soll der dritte Theil, alles verhandenen Vermögens, worunter auch der acquæstus conjugalis mit begriffen, für des Weibes Ein- und Zugebrachtes in ordine ad liberos, ein anders aber wäre es, wenn man mit denen Creditoribus zu thun hätte, alle übrige Verlassenschafft aber, es sey währender Ehe errungenes, oder anderes, für Vätterliches gehalten und geachtet werden.

§. 16. Es soll auch in diesem Fall, da der Mann vor dem Weibe verstirbt und mit ihr erzeugte Kinder, die ihre Jahre noch nicht erreichet, nach sich lässet, selbe ein Gerichtlich Inventarium

der Verlassenschafft verfertigen zu lassen, schuldig, danebst bey ihren Kindern, daferne kein Bedencken vorhanden, zu sitzen und dasselbe mit, oder ohne Bey-Ordnung, einiger Vormündere, zu administriren, befugt seyn. Daferne aber

§. 17. Sie ad secunda vota schreiten wolte, soll weder die Ehe-Zusage gültig, noch die Priesterliche Copulation zugelassen, sondern hiermit expresse inhibiret seyn, in so lang, biß sie ihre Kinder erster Ehe, nach dem Inventario sowohl des Haupt-Stuhls, als auch der, währenden Wittwen-Standes erhobenen Nutzung, entweder baar abgefunden, oder doch mit Bewilligung der Vormündere, genugsam versichert haben wird.

§. 18. Damit auch sowohl unmündig- als minder-jährige Kinder ihres Väterlichen Erb-Antheils um so mehrers gesichert seyn mögen; Soll bey anderweiter Verehligung der Mutter, nicht nur die Obrigkeit, unter welcher sie gesessen, ex officio, sondern auch die Mutter selbst, oder auch die nächste Anverwandte, bey Verlust der ihnen auf den Event anfallenden Erbschafft, um zeitliche Bestellung der Vormündere, und um die Bewürckung der vorher stehenden Abfindung der Kinder voriger Ehe, besorgt seyn.

§. 19. Würde aber das Weib vor dem Mann, mit Hinterlassung ein- oder mehr, in dieser Ehe

erzeugten Kinder, versterben; Soll der Vater zwar in Gegenwart der Kinder nächsten Anverwandten, oder Tauff-Pathen, wann sie es vor nöthig befinden, eine Consignation seines Weibes Verlassenschafft zu fertigen gehalten, in der Kinder Antheil aber ohne Abtheilung zu sitzen, und selbe dergestalt, daß die Substanz ohngeringert verbleibe, zu nutzniesen befugt, hingegen aber auch die Kinder zu ernähren, zu erziehen, und ihnen etwas, womit sie sich künfftighin ehrlich nähren können, von dem seinigen, wann die Kosten nicht allzu groß, und den Usum fructum weit übersteigen, lernen zu lassen, auch wann einige Dilapidation zu besorgen wäre, Caution zu bestellen, doch wenn ein, oder das andere Kind bey einer anständigen Heyrath, oder bey Anrichtung eines eigenen Haußhaltens, solchemnach aus seines Vaters Brod wäre, und seiner Mütterlichen Erbschafft habhafft zu werden begehrte, demselben diese nach Abzug des ihme, wie obstehet, competirenden Kindes-Theils zu extradiren schuldig seyn.

§. 20. Die Ein-Kindschaft oder Annahm vor rechte Kinder, zu Latein, Unio prolium genannt, soll nicht gelten, weniger darauf gesprochen werden, däferne sie nicht von der Obrigkeit mit Vernehmung der nächsten Freunde, auch der Kinder selbst,

wenn sie puberes sind, und ihrer Vormündere, welche in allen Fällen zu adhibiren, solchemnach prævia causæ cognitione, ob nemlich solche Annahm für rechte Kinder, denen Kindern nützlich und nöthig sey? confirmiret, die Beweg-Ursachen sothaner Confirmation in eine glaubwürdige schrifftliche Urkund gebracht, und darinnen speciatim exprimiret worden. Worbey die Obrigkeitliche Personen, vor welchen dergleichen Ein-Kindschafft tractiret und beschlossen wird, wie es mit denen Successions-Fällen, zwischen Stieff-Vater oder Stieff-Mutter, und denen uniirten Kindern reciproce zu halten, die ausdrückliche Vereinigung mit zu besorgen, und deutlich zu beschreiben haben, damit bey sich ereignenden Todes-Fällen keine Disputen entstehen mögen.

TITVLVS VIII.

Von Abtheilungen zwischen Eltern und Kindern, und dann zwischen Geschwisterten.

§. 1.

Wann Eltern mit denen Kindern, als oben Titulo VII. gemeldet, oder auch mit eines verstorbenen respective Kind und Geschwisterten succediren, und es zur Vertheilung kommt, sollen die Eltern, es sey Vater oder Mutter, die Theilung zu machen, die Kinder aber, es seyen deren eines

oder

oder mehr nach der Ordnung ihres Alters; wann aber

§. 2. Geschwisterte allein entweder ihren Eltern, oder aber ihren Geschwisterten, oder andern succediren, sodann der älteste Sohn, oder da keine Söhne vorhanden wären, die älteste Tochter die Theilung zu machen, die übrigen Geschwisterte aber, es seyen deren viel oder wenig, in gedachter Ordnung zu wählen befugt seyn, also, daß allezeit das Jüngste zu wählen anfange, und das in dem Alter nachfolgende Geschwister ohne Unterscheid, es sey Bruder oder Schwester, in der Wahl nachfolge.

§. 3. Eben also soll es gehalten werden, wann die verstorbene Eltern von ihren überlebenden Kindern bey der nächst vorher bemeldten Erb-Vertheilung repræsentiret werden.

TITVLVS IX.

Von Testamenten und andern letzten Willen.

§. 1.

Weil die Bißherige Erfahrung gelehret hat, daß wegen der erforderlichen, gemeiniglich aus Unwissenheit, bey Errichtung derer Testamenten und anderer letztern Willen unterlassenen, und nicht adhibirten Solennitæten und requisitorum, viele Strittigkeiten entstanden, so wollen Wir zwar auſſer gerichtlich zu testiren niemand

verwehren, auch die Testamenta privilegiata dadurch nicht aufgehoben wissen; Jedoch aber auf solchen Fall verordnen, sich verständiger Leute Rath zu bedienen.

§. 2. Und obschon zu einem förmlich- und ausser gerichtlichen Testament, nach Inhalt gemeiner Rechte, sieben Zeugen erfordert werden; So wollen Wir doch, daß auch dasjenige Testament, welches allein von Fünf untadelhafften Zeugen unterschrieben und besiegelt, obschon clausula codicillaris nicht angehänget, gültig und von Kräfften sey, wann nur sonst im übrigen die, denen gemeinen Rechten nach, erforderliche Solennitæt adhibiret worden.

§. 3. Wollte aber jemand Gerichtlich testiren, welcher Modus dann auch, als der kürzest- sicherst- und beständigste hiermit eingerathen wird; So soll der Testator, er sey kranck oder gesund, entweder selbst in denen Gerichten, es seyen nun Unsere nachgesetzte Regierung, Hofgericht, Landes- oder Amts-Hauptmann- Ober-Amtmannschafften, Vogtheyen, oder Bürgermeister und Rath in denen Städten und Marcktflecken, erscheinen, oder jemand von Gerichts wegen zu sich abzuordnen, ansuchen, und sodann seinen letzten Willen unter dem Ausdruck der Erb-Einsetzung, oder auch Schenckung, es sey nun inter vivos

oder

oder mortis causa, entweder mündlich oder schrifftlich, und zwar dieses letztere nach eigenen Gefallen offen oder versiegelt, exponiren.

§. 4. Es sollen aber in beeden Fällen die Landes- und Amts-Haupt- auch Ober-Amt-Leute, oder ihre verpflichtete Befehlshabere, wie auch der Beamte, nebst verpflichteten zweyen Gerichts-Schöpffen und dem Actuario, oder der Amts-Bürgermeister, nebst zweyen Raths-Freunden und dem Stadt- oder Gerichts-Schreiber persöhnlich zugegen seyn, über den Vorgang ein Protocoll gehalten, dieses mit dem Testament oder Donations-Brief in der Registratur verwahrlich aufbehalten, und darüber dem Testatori oder Donatori ein glaubiger Schein ertheilet werden.

§. 5. Würde aber jemand seinen letzten Willen, oder gemachte Schenckung, durch eine dritte Person Gerichtlich überreichen, und ad Acta insinuiren lassen, oder selbe einem Geistlichen ohne genugsame Anzahl der erforderlichen Zeugen, zu vernehmen geben; Soll solches wegen vieler Bedencklichkeiten, insonderheit, weil hierbey gar leicht ein Mißverstand oder Gefährde vorgehen könte, von Unkräfften; dahingegen

§. 6. Ein Erbe, er succedire gleich ab intestato, oder ex Testamento, schuldig und gehalten seyn, diejenigen Legata, so der Erblasser,

auſſer einem Teſtament oder Codicill verſchaffen, und nach ſeinem Todt zu præſtiren, ihme dem Erben ſelbſt gegenwärtig und mündlich befehlen, und das Legatum ſowohl, als den Legatarium deutlich exprimiren wird, in vim Fidei commiſſi richtig abzuſtatten, und des Erblaſſers Befehl zu erfüllen: Wodurch aber auch auf andere legale Art und Weiße Legata oder Fidei commiſſa zu verſchaffen, nicht aufgehoben wird.

§. 7. Wann ein Ehegatte vor dem andern verſterben, und weder in aſcendente noch deſcendente linea Erben nach ſich laſſen würde, ſoll ihme zwar eine Diſpoſition, es ſey durch Teſtament, Codicill, Schenckung, oder auf andere Weiße zu machen, zugelaſſen ſeyn: Jedoch in der Maaße, daß dem überlebenden Ehegatten, daferne keine bedingte Ehe gemacht worden, wenigſtens die Helffte, aller des verſtorbenen Ehegattens eigenen Verlaſſenſchafft ohnbeſchwehrt verbleibe.

TITVLVS X.

Von denen Amts- und Gerichts-Gebühren.

§. 1.

Nachdeme Wir, wie es mit Abforder- und Einhebung der Amts- und Gerichts-Gebühren gehalten werden ſolle, bereits Anno 1717. den

18. Augusti, eine allgemeine Verordnung machen, und zu jedermanns Wissenschafft bringen lassen; Als lassen Wir es bey derselben nochmahls verbleiben, und wollen unsere Beamte, Bürgermeister und Rath, wie auch Stadt- und Gericht-Schreibere dahin ver- und sie zur genauen Nachlebung endlich angewießen haben: Allermassen Wir denn den gantzen Inhalt derselben zu Ende dieser Unserer Satz- und Ordnung mit andrucken lassen.

Auf den Fall, da sich bey obiger Unserer Erklärung, Gesetz und Ordnung ein Zweiffel finden solte, wollen Wir, daß die Erläuter- und Erklärung aus denen allgemeinen, besonders in unserm Land und Fürstenthum eingeführten Gewohnheiten, wann diese an sich klar und ohne allen Widerspruch sind; wiedrigenfalls aber, aus denen allgemeinen Kayserlichen Rechten und Reichs-Constitutionibus genommen, und nach solchen der gemachte Zweiffel entschieden werde.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Landes-Constitution und Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Regierungs-Insiegel bedrucken lassen. So geschehen, Baureuth den 16. Sept. 1722.

(L.S.) Georg Wilhelm, M. z. B.

Was für eine Ordnung in Concurs-Processen bey denen Locations-Urtheln gehalten und in acht genommen werden solle.

Vor allen Dingen sollen die Gerichts- und zu Vollführung des Concurs-Processus nöthige Kosten, so allen Creditoribus zum besten angewendet, darunter auch des Curatoris bonorum Salarium, wie auch die, zu Erhaltung der ad massam Concursus gezogenen Güther, effective gereichende Advocaten-Gebühren gehören, prævia Liquidatione & Taxatione, aus des Debitoris Vermögen abgeführet werden. Im Fall aber solches zu Bezahlung aller Glaubiger nicht zureichet, sind solche nur denenjenigen Creditoribus, die ihre Zahlung erlangen, daran, pro rata des Empfangs, abzukürzen.

Hierauf folgen in der ersten Classe die, welche in rebus extantibus ein Dominium, oder privilegirtes Jus reale, auch sonsten einen sonderbahren Vorzug vor allen andern haben, nehmlich:

§. 1.

Demjenigen, welcher sein in continenti erweißliches, eigenthümliches, beweg- oder unbewegliches

bewegliches Guth, so er bey dem Schuldner entweder deponiret, oder ihme commodatò, oder zu verkauffen anvertrauet; Item diejenigen Güther, so zu dem Schuldner auf andere Weiße, e. g. in bedingter Ehe, des Weibes noch in natura vorhandenes Heyraths- oder sonst zugebrachtes Paraphernal-Guth, der Kinder Pathen oder anderes Geschenck und Eigenthum, absque Titulo Dominii translativo gekommen, werden, wann sie annoch unverwendet vorhanden sind, dem Eigenthums-Herrn wieder abgefolget.

§. 2. Welchem auf seinem verkaufften Guth, ehe er den Kauffer dessen Eigenthum übergeben und aufgelassen, das Unterpfand oder wohl gar das Eigenthum daran, gleich bey Abschluß des Contracts, oder bey der Tradition des verkaufften Guths, wegen des hinterstelligen Kauff-Geldes vorbehalten worden, der hat auf dem verkaufften Guth vor allen andern, so dergleichen älters Jus reale nicht erlanget, den Vorzug; Es wäre dann, daß er sich solchen Ruckstand hätte verzinßen lassen.

§. 3. Wann ein betrüglicher Fallit, kurz vor seinem Falliment und Austritt, redlichen Leuthen ihre Waare und Güther abgeschwatzet, und hernach sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, oder sonsten bonis cediret, soll der Verkauffer an seinen an-

noch

noch vorhandenen Waaren und Güthern den Vorzug haben.

§. 4. Des verstorbenen Schuldners, nach seinem Stand und Vermögen, nothwendig aufgewandte Begräbniß-Kosten, nach Ermäßigung der Obrigkeit; Worunter also das überflüßige, und was nach Gelegenheit der Verlassenschaft ohne Noth aufgewendet worden, nicht zu verstehen.

§. 5. Was zu des Schuldners Arzney in seiner letzten Krankheit, darüber er verstorben, denen Medicis, Chirurgis und Apotheckern schuldig verblieben: Wobey aber denen Medicis, Chirurgis und Apothekern der unbillige Vortheil abzuschneiden.

§. 6. Das Liedlohn, es rühre von einem oder mehr Jahren her, denenjenigen Dienern, welche in des Schuldners Hauß und Diensten, um ein gewisses Jahr-Geld aufgewartet, als Laden- Kauff- und Handels-Diener, Schreiber, Kutscher, Knechte, Mägde, Vieh-Hirten, Ammen, Beschlüßerin und dergleichen Aufwärtern, die stetig des Herrn Brod genieſſen, und ohnerachtet fleißigen Forderns, zur Zahlung nicht gelangen können.

§. 7. Die Herrschafftliche und andere Schuldigkeiten, als Cammer- Amts- und Casten-Gefälle, Landschafft- Stadt- und Lichtmeß-Steuern,

Toden-

Toden-Fälle, Handlohn, Lehen-Umgeld-Uf-schlags-Marckts- und Gemein-Gelder: Aller-massen dann auch der Cammer und Landschafft in demjenigen Vermögen, derer Beamten und Steuer-Einnehmere, so sie nach der ihnen anver-traut- und würcklich angetrettenen Administra-tion acquiriren, das Jus hypothecæ cum jure prælationis, in gegenwärtiger erstern Clafs zu-stehet.

§. 8. Was zu Kirchen- Pfarr- und Schul-Häußern, Hospitälern, Allmosen-Kästen- und Siech-Häußern, oder andern piis Corporibus vor alters zum Unterhalt gewidmet ist.

§. 9. Der Kirchen- und Schul-Diener Ge-rechtsame, als Jährliche Zinßen, wiederkäuff-liche Haupt-Summen, Zehenden, und dergle-chen onera realia, so zu ihrem Unterhalt auf die beschwerte Güther geleget sind. Doch ist hierbey, damit der Vorzug nicht in infinitum extendiret werde, der Unterscheid zu halten, daß das Privi-legium weiter nicht, denn auf fünff Jahre, da die Schuldigkeit verfallen, zu rechnen; Sinte-mahl wenn dem Schuldner länger nachgesehen würde, die Nachläßigkeit denen Administratori-bus, und welchen Herrschafftliche, oder andere Schuldigkeiten einzuheben oblieget, daferne sie solvendo sind, beyzumessen: Es wäre denn, daß

sie binnen solcher Zeit an fleißigen Mahnen, gerichtlichen Klagen, oder andern verordneten Hülffs-Mitteln nichts verabsaumet zu haben, dociren könnten.

§. 10. Die Eheweiber und Pupillen, wie auch die Soldaten in denen, von ihren respect. Ehe-Waißen, und im Krieg erworbenen Geldern erkaufften Güthern.

§. 11. Die Erb-Gelder, welche ein Erbe dem andern, nach beschehener Erb-Vertheilung von denen, durch Looß oder Kauff zugeschlagenen Erb-Güthern, oder auch von Väterlichen Schuld-Verschreibungen herauszugeben schuldig, und nicht gegen Entrichtung der Zinßen gestündet worden.

Würde sichs begeben, daß eines Schuldners Verlassenschafft auch unter vorher stehende vor allen privilegirte Glaubigere nicht zulangen wolten; So sollen sie nicht pro rata portione, sondern in obgemachter Ordnung bezahlet, und einer dem andern nach solcher Ordnung vorgezogen werden.

In der andern *Classe:*

Diejenige, welche neben dem jure Hypothecæ, ex personali Privilegio einen Vorzug haben, nemlich:

§. 1.

Des Schuldners Ehe-Weib oder Wittbe wird in

in bedingten Ehen, wegen ihres erweißlich eingebrachten Ehe-Geldes, es sey solches mehr vorhanden oder nicht, wie auch ihrer, anstatt des Ehe-Geldes beständig verschriebenen Jährlichen Erb-Zinßen, oder rechtmäßigen Leib-Gedings, allen und jeden ihres Mannes Glaubigern, so nicht ältere ausdrückliche zu recht beständige Verpfändung, oder gerichtliche Immission erlanget haben, vorgezogen. Jedoch soll hierdurch des Mannes altväterlichen Glaubigern, wann sie ohne Novation ein Jus in re, oder wegen chirographarischer Schuld, Separationem bonorum, vermittelst eines Inventarii, oder eydlichen Specification erlanget haben, nicht præjudiciret werden.

In der Gegen-Vermächtniß und der Morgen-Gabe, ist eine Wittbe denen Creditoribus anderer Gestalt nicht, als so weit sie vor denenselben ausdrücklich versichert ist, wie auch die Kinder erster Ehe, wegen aller ihrer erweißlichen Mütterlichen Güther, so weit sich diese dem Quanto nach erstrecken, weiter aber nicht, der Stieff-Mutter vorzuziehen.

§. 2. Die ihren Müttern succedirende Kinder haben, was obberührter Massen denen Weibern, ratione Privilegii personalis, zu gute geordnet, nicht aber die succedirende Eltern, weniger Collaterales oder Testaments-Erben, noch auch

die Cessionarii, es wäre denn bey des Weibes Leben Actio directa angestellet, und lis contestiret worden, zu genüssen.

§. 3. Diejenige Schulden, so dem Fisco oder Publico in denen Fällen, da sie die Prioritæt haben, zuständig, wenn sie ex Contractu herrühren. Gestalten dem Fisco neben der tacita hypotheca, auch das Privilegium zustehet, und er dahero nicht allein denen ältern persöhnlich privilegirten, sondern auch denen nachgehenden Hypothecarien vorgezogen wird. Solches hat jedoch nicht statt in denen verwürckten Straffen, noch weniger in Casu Confiscationis, weil alle vorher gemachte Schulden bezahlet werden müssen, was sodann übrig bleibet, davon ist dem Fisco die Straffe zu entrichten.

§. 4. Was zur erweißlichen Bau- Besser- und Erhaltung eines Haußes, oder andern Guths ausgeliehen, und darzu, wie zu erweißen, nützlich angewendet worden, das wird aus dem Gebäude und gebesserten Guth, auch vor denenjenigen Creditoribus, so ältere ausdrückliche Verpfändung darauf haben, bezahlt und abgetragen.

§. 5. Diejenigen Gelder, so zu Erkauffung eines Guths, vor oder bey dem Kauff, und also noch vor der Tradition erborget, und mit dem Bedinge dargeliehen, auch gerichtlich versichert

sind,

sind, daß dem Creditori solch erkauffendes Guth zum Unterpfand stehen solle, werden in dieser Classe bezahlt.

Solte sich in dieser andern Classe zutragen, daß des Schuldners Vermögen nicht zulangte, und zwischen denen Gläubigern der Prioritæt halber, Streit vorfiele, so hat der ältere, wann man der Zeit halber gewiß ist, den Vorzug. Wäre man aber an der Zeit ungewiß, so wird das Weib oder ihre nachgelassene Kinder wegen des Ehe-Geldes, darauf die Unmündigen, die, deren Gelder zu Reparation des Schuldners Güther erweißlich verwendet, alsdann der Fiscus, die folgende aber, pro rata, so weit das Vermögen zulanget, bezahlet.

In der dritten *Classe:*

Von denen Glaubigern, welche allein ein dinglich Recht, zu latein, Jus in re haben.

§. 1.

Das Jus in re, es rühre her aus einem still- schweigend- oder ausdrücklichen, insgemein oder insonderheit verschriebenen Pfand, oder auch aus würcklich erfolgter gerichtlichen Hülffe und Einweißung, worunter aber die blosse Arrest-Anweißung nicht zu verstehen, hat den Vorzug nach der Zeit, also, daß, wer dem andern mit dergleichen Mitteln zuvor gekommen, sich der Præferenz

vor dem andern in dieser Classe zu erfreuen hat, ob schon der nachfolgende Hypothecarius vor dem ältern den Besitz eines Guths ergriffen hätte.

§. 2. Könte man aber nicht wissen, welches die ältere Hypothec sey, auf solchen Fall werden sie pro rata zugleich bezahlet.

§. 3. Hätte sich jemand von dem Debitore, neben der general-Hypothec, noch ein Special-Unterpfand verschreiben lassen; Soll er sich vor allen Dingen an dieses halten, und wann solch Guth zu seiner Befriedigung nicht zureichet, alsdann erst soll er an dem allgemeinen Unterpfand sich zu erholen befugt seyn.

§. 4. Diejenige, so mit des Lehen-Herrn Consens die Hypothec auf ein Mann- oder Erb-Lehen, oder Erbzinß-Guth erlanget, werden vor allen andern Creditoribus, ob sie auch schon älter wären, von solchen ihnen verschriebenen Güthern befriediget.

§. 5. So haben auch diejenige, so sich auf ein unbeweglich Guth mit Constituirung der Hypothec, Gerichtlich versichern lassen, sowohl als auch die, so ein legal- und stillschweigend Pfand erlanget, den Vorzug vor allen denen, so sich nur extra judicialiter und privatim versichern lassen, ob auch schon dieses vor zweyen oder dreyen Zeugen geschehen wäre.

§. 6. Bey denen beweglichen Güthern aber, hat das ältere auſſer gerichtliche Pfand, wann es würcklich tradiret, den Vorzug, obſchon die jüngere general-Hypothec gerichtlich conſtituiret worden.

§. 7. Folgende Perſonen haben bey ihren Forderungen, in des Debitoris Vermögen, ein ſtillſchweigend Unterpfand, nemlich:

a) Die Ehe-Weiber, wegen ihres dem Mann, auſſer dem Heyrath-Guth würcklich ein- und zugebrachten Vermögens, ingleichen wegen ihrer Alimenten und nothwendigen Unterhalts.

b) Die Kinder wegen ihres erſterwehnten Mütterlichen, Pathen-Geldes und andern bonorum adventitiorum.

c) Die Pupillen und Minderjährigen, Prodigi, Muti, Surdi, Abſentes, auch andere, in aller ihrer Vormündere, Curatorn und Adminiſtratorn Haab und Güthern, wegen geführter Adminiſtration, von der Zeit, da ihnen dieſe aufgetragen worden.

d) Kirchen, Schulen, Alumni, Beneficiarii, Hoſpitäler, Allmoſen-Käſten und Siech-Häußer, Städte und Gemeinden, auf ihrer Vorſtehere und Adminiſtratorn Güthere, von Zeit der aufgetragenen Adminiſtration an.

e) Der Verpachter eines Guths, Haußes,

Hofs, Gemachs, Kellers, oder Gewölbes, für das Pacht- oder Mieth-Geld; Item für den zugefügten Schaden, in der, vom Pachter in solch Verpachtetes Guth gebrachten Haabe.

f) Der Legatarius für das ihme verschaffte Legatum, in des Verstorbenen ganzen Verlassenschafft; Jedoch wann zuförderist alle auf der Erbschafft hafftende Schulden bezahlt sind. So gehet auch das stillschweigende Unterpfand nur allein wider den Besitzer, wenn ein gewisses Stück legiret worden.

g) Die Kinder, sowohl auf ihrer leiblichen Mutter, als auch auf ihres Stieff-Vaters Güthern, wann die Mütter ihrer Kinder Vormündin gewesen, und vor abgelegter Rechnung zur andern Ehe geschritten.

h) Derjenige, welcher sich gegen seinen Debitorem bedungen, daß er im Fall der Nicht-Einhaltung, desselben Güther eigenes Gewalts einnehmen, und sich davon bezahlt machen möge.

i) Der Bürge, welchem durch Urtheil, sich an des Schuldners Güther zu halten, und seinen Regress daselbst wieder zu suchen, vorbehalten worden.

k) Der Ehe-Mann in seines Schwieger-Vaters, oder eines andern Vermögen, für das zwar Versprochene aber nicht præstirte, oder auch evincirte Heyraths-Guth.

Es

Es ist aber alles, so bißher erzehlet, allein von denen Erb- und Allodial-Güthern, keineswegs aber von denen Lehen- oder andern Güthern, bey welchen des Lehen- oder Erbzinß-Herrn Consens nöthig und gewöhnlich ist, zu verstehen; Inmassen diese dem stillschweigenden Unterpfand nicht unterworffen.

In der vierten *Classe*:

Von denen Glaubigern, welche allein personaliter privilegiret sind, nemlich:

§. 1.

Kirchen, Schulen, Alumni, Hospitäler, Allmosen-Kästen und Siech-Häußer, Städte und Gemeinden, auf dererjenigen Güther, welche ihnen ex Contractu, ohne Verschreibung eines ausdrücklichen Unterpfands schuldig worden, und zwar von Zeit des Contracts an.

§. 2. Derjenige, welcher sein Geld oder Guth zu treuen Händen hinterlegt, der Depositarius aber dasselbe angegriffen, verthan und durchgebracht hat.

§. 3. Derer Geistlichen und Schul-Diener, wie auch derer weltlichen Beamten ruckständige Gebühren und Accidentien.

§. 4. Aliment-Sachen, so aus Contracten oder Testamenten herrühren, wie auch andere piæ Causæ, und was ad pium usum verordnet und destiniret ist.

§. 5. Das, ohne einige Verzinßung oder andern Genuß hingeliehene Geld.

§. 6. Das Lehr-Geld für Erlernung einer Kunst, oder Handwercks.

§. 7. Diejenige, deren vorgeliehenes Geld zu Erkauffung eines Haußes, oder andern Guths verwendet worden, sowohl als diejenige, so ihr Hauß oder Guth verkaufft, und das Residuum pretii sich sonst nicht haben versichern lassen, haben auf solchen Güthern ein Privilegium personale.

Wann bey diesen, in der vierdten Classe befindlichen Personen, kein ander Vorzugs-Recht mit einlaufft, und des Schuldners Güther nicht zulänglich sind: So werden die Schulden pro rata abgetragen.

In der fünften *Classe:*
Von denen gemeinen oder chirographarischen Glaubigern.

Obwohl unter denenjenigen Glaubigern, welche allein Brieff und Siegel, oder andern Beweiß ihrer Schuld, ohne vorerzehlte Privilegien haben, kein Unterscheid der Zeit, noch sonst gehalten wird, sondern ein jeder seine Zahlung, oder den Abgang pro rata & quantitate zu gewarten hat; So ist doch hierbey in acht zu nehmen, daß fremder Herrschaft Unterthanen in dieser Classe denen hiesigen Landes-ingesessenen Unterthanen mit der Bezahlung nachzusetzen; Sintemal ein solches von unfürdencklichen Jahren also eingeführt zu seyn, befunden wird. Bayreuth den 16. Septembris, 1722.

Georg

Georg Wilhelm, M. z. B.

Liebe Getreue: Euch ist bekandt, was massen bißhero sowohl aus verschiedentlich eingekommenen Klagen, als auch sonst ex Actis bey Unserer Regierung wahrgenommen worden, wie von theils Unsern Beamten, Bürgermeistern und Räthen, auch Stadt- und Gerichts-Schreibern, mit Exigirung der Amts- und Gerichts-Gebühren grosse Excesse verübet, und Unsere Unterthanen nicht weniger als Fremde, offtmahls enormiter übernommen, der, in vim legis vorgeschriebene Policey-Tax, unter dem Vorwand eines andern hergebrachten, gäntzlich auffer Augen gesetzet, oder mit ungleicher Interpretation, gedoppelt und mehrfächtig überschritten, besonders von theils Justiz-Beamten bey denen Fornication- und Ehebruchs-Fällen, nebst einem angebendlichen Ordinario vor den sogenannten Fall, ihre Gebühren noch à parte, auch wohl in der Übermaaße erhoben werden, und was dergleichen unjustificirliche Extorsiones mehr seyn möchten.

Wann dann unserer hohen Landes-Obrigkeitlichen Sorgfalt oblieget, solchen Unfug, wodurch unsere Unterthanen bedrucket, und denen Fremden üble Impressiones beygebracht werden, mit Nachdruck abzustellen; Als wollen Wir gnädigst, daß die Beamte, Bürgermeister und Räthe, auch Stadt- und Gerichts-Schreibere an dem Policey-Tax, nach dessen eigentlichen Verstand (worunter, wann sie ein Dubium haben, bey Unserer Regierung Information einzuholen, ihnen frey stehet, also daß sie im Fall Übertrettens, keine Excusation zu machen,) sich begnügen lassen, und darwider nicht handeln, auch denen Par-

theyen,

theyen, wann sie es verlangen, so offt sie einige Gebühr bezahlen, eine Specification darob ausstellen, und die Bekändtnüß der empfangenen Zahlung darunter schreiben, weniger nicht eine gleichförmige Specification denen Actis beylegen, oder wenigst zu Ende des Protocolli, was sie an Gebühren von der Sache, oder dem Gerichts-Actu gefordert und erhalten, ad marginem annotiren sollen, damit, wann über kurtz oder lang eine Amts-Visitation geschiehet, man in diesem Stuck genugsame Nachricht finden könne.

Belangend aber die Fornications-Fälle, da wollen Wir durchgehends im Lande das Ordinarium an fünff Gulden Fränckisch, von einem Casu, als von jedem Delinquenten die Helffte, nemlich zwey und einen halben Gulden vor den Stadt-Voigt, Richter, Voigt, oder denjenigen Beamten, der den Casum zu untersuchen hat, überhaupt vor alle seine habende Amts-Verrichtungen, als Ausfall, Arrest, Verhör, wann auch deren mehr als eine gehalten wird, Confrontation, Caution, Berichte, Befehls-Publication und anderes, (auser wann die Delinquenten verstockt sind, und zu Zeugen-Verhörungen und andern Weitläufftigkeiten Anlaß geben, in welchen Fällen, und so offt der Beamte mit dem Ordinario nicht zufrieden seyn kan, er die Verzeichniß der Gebühren ad moderandum & justificandum einzuschicken hätte,) eingeführet, mitfolglich die von theils Stadt-Voigten, Richtern und Voigten anzusetzen, unternommene absonderliche Gebühren, sowohl vor sich, als ihre Scribenten, bey dem Ausfall und sonsten, wie auch den, an einigen Orten gebräuchlichen sogenannten Huren-Haber gäntzlich abgestellet, sodann dem Cameral-

Beam-

Beamten, der nicht zugleich auch die justiz zu besorgen, sondern nur die Geld-Straffe der Delinquenten zu verrechnen hat, von jedem Casu, wo die Verrechnung geschiehet, fünffzehen Kreutzer zu erheben, passiret, die Gericht-Schreibers, Beysitzers und Knechts-Gebühren aber, bey deme wie jedes Orts hergebracht, dergestalt gelassen wissen, daß der Justiz-Beamte fleißig zu invigiliren, damit die Delinquenten auch in diesem Stuck nicht übernommen werden mögten, andernfalls er selbst davor responsabel seyn solle. Auch versehen Wir Uns gnädigst, wann die Delinquenten arm, oder auch an zweyen Orten gestrafft werden, daß die Beamte solches behertzigen, und mit Exigirung ihrer Gebühren so stricte nicht verfahren sollen. Hingegen ist ratione der Ehebruchs-Fälle, dieses Unsere Meynung, daß, wie solche Fälle so gar frequent nicht sind, und bey selbigen es gemeiniglich mehr labores, als bey denen Casibus simplicis fornicationis abgiebet, deme nechst auch unter dem Adulterio simplici & duplici, auch der Gebühren halber ein Unterscheid zu machen; Also die Justiz-Beamte bey denen Ehebruchs-Fällen jedesmahl eine Verzeichniß ihrer Gebühren, ad moderandum & justificandum einzuschicken, und wann ein oder der andere in diesen Fällen, pro ordinario etwas hergebracht und es gehörig dociren kan, solches zu Ende der Specification mit anzumercken habe, um circa moderationem nach Befinden mit darauf reflectiren zu können.

Alldieweiln auch theils Beamte bey denen Publications-Gebühren bißhero einen grossen Mißbrauch darinnen erscheinen lassen, daß sie von allen und jeden, auch solchen Rescriptis, so sie

zu ihrer eigenen Information eingeholet, die Publications-Gebühr zum Ansatz gebracht haben: Als wollen Wir solche Gebühr dahin eingeschrenckt wissen, daß selbige von keinen, als nur decisiv- und solchen Rescriptis, welche vim sententiæ haben, mögen erhoben werden. So haben Wir Uns auch insonderheit beybringen lassen, was massen die Wandel-Gerichte aus der Ursache, daß die Voigte und Richter sich anmassen unter dem Vorwand, als ob die geringe Frevel nicht wandelmäßig, sondern ihnen zu bestraffen einig und alleine zukämen, zum Abbruch Unsers Staffe-Interesse, sehr in Verfall gerathen, und unter solchem Prætext mancher Frevel dem Voigt oder Richter zur Discretion einig und alleine anheim gelassen verbleibe. Allermassen aber diejenige Pflicht, so die Vöigte und Richter bey dem Antritt ihres Amts abzuschwöhren haben, sie ausdrücklich dahin anweißet, daß sie alle Frevel, groß und klein fleißig aufzeichnen, und dem Wandel-Gericht vortragen sollen, auch in denen Registraturen unserer Cantzley viele, sowohl alte als neue Rescripta verhanden sind, welche in Conformitæt der Pflicht ergangen, und das vorerwehnte üble præjudiz gäntzlich aufgehoben haben:

Als wollen wir in Frevel-Sachen das nachfolgende Regulativ beobachtet wissen, nemlich so bald ein Frevel sich ereignet, und entweder per modum actionis, oder auch ex officio bey dem Voigtey- oder Richter-Amte kund wird, solle der Stadt-Voigt, Richter oder Voigt solchen gegen die, in der Policey-Ordnung gesetzte Gebühr, in Cognition ziehen, und ein Protocoll, (es wäre dann der Handel von sonderer Geringigkeit) darüber

über halten, dann bey dem Wandel-Gericht solch Protocoll ablesen, und Erkänntniß der Straffe wegen erwarten. Wann nun das Wandel-Gericht befindet, daß der Handel keine Geld-Buße meritiret, so hat solcher sein Bewenden, und Voigt oder Richter an Erhebung der Policey-Tax-mäßigen Untersuchungs-Gebühr, so er, wie oben erwehnt, dem Protocoll zu annotiren verbunden ist, sich ersättigen zu lassen; Ist aber der Frevel also beschaffen, daß er eine Geld-Buße nach sich ziehet, so soll solche von dem Wandel-Gericht geschöpffet, von dem Stadt-Voigt, Richter oder Voigt eingebracht, und nach Abzug seines etwa daran hergebrachten Antheils, dem Cameral-Beamten zur Verrechnung gelieffert werden, ohne daß die Stadt-Vöigte, Richter oder Vögte ihre sogenannte, und durch einen blossen Mißbrauch an theils Orten, zur Usurpation gezogene besondere Frevel vorher davon hinwegzunehmen befugt seyn mögen, indeme es wider alle Billichkeit streitet, daß ein Voigt oder Richter von einem Frevel-Fall erstlich seine Untersuchungs-Gebühr, nachgehends den sogenannten Frevel, welcher allenfalls vor die Gebühr eben zu rechnen ist, und endlich auch ein Viertel, Drittel, oder auch wohl die Helffte, wie es etwa hergebracht, an der Straffe participiren solle. Damit aber die Frevlere, und zumahl was arme sind, mit denen Wandel-Gebühren nicht mögen affligiret werden, so finden wir nicht allezeit der Nothdurft zu seyn, daß die Parthey, wann sie zumahl auf dem Lande und unter anderer Bothmäßigkeit sitzet, zum Wandel-Gericht citiret werde, sondern halten dafür, daß die Straffe wohl nur ex tenore Protocolli dictiret, und dem Voigt oder Richter zur Einbringung überlassen werden könne. Wie

Wie dann auch insgemein Wir die Wandel-Gerichte, welche Jährlich ein oder zwey mahl ordentlich, (dahingegen wann Reisende, oder unter fremden Herrschafften Angesessene, die man so bald nicht wieder zur Stelle bringen kan, frevlen, oder sonst der Handel keinen Verzug leidet, solcher wohl auf frischer That und ausser ordentlich von denen Wandel-Gerichts-Personen untersuchet und bestraffet werden kan) zu halten sind, wollen ermahnet haben, daß sie mit Exigirung der Wandel-Gebühr, nach den Zustand der Partheyen sich richten, und von denen Armen es so genau nicht suchen mögen. Wir wollen auch denen Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, welche von denen Freveln, so in dem Stadt-Bezirck sich begeben, einen Antheil in der Untersuchung und Bestraffung, ex Privilegio, Pacto oder sonsten erweißlich hergebracht, hierunter nichts benommen haben.

Und habt ihr diese Unsere Verordnung durch Ausschreiben an Unsere Lands- Amts- Haupt- auch Ober-Amtmannschaften mit dem annexo kund zu machen, daß, welche Amts-Personen mit Exigirung mehrerer Gebühr, als vorstehet, sich vergehen, auch bey andern Vorfallenheiten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, die Sporteln vermässentlich erhöhen würden, dieselben unausbleiblich zu gewarten haben sollen, daß sie von jedem Groschen unrechtmäßig erhabener Gebühr, einen Gulden zur Straffe zu erlegen angehalten, auch nach Befinden, gar ihrer Dienste entsetzet werden. Dieses ist unser ernster Wille, und verbleiben Wir euch mit Gnaden gewogen. Bayreuth den 18. Augusti, 1717.

Staatl. Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyer, Johann Gottlob von,

Nachrichten von der politischen und ökonomischen Verfassung des Fü
rstenthums Bayreuth und den in diesem Jahrhunderte verstorbenen Markgraven
von Brandenburg-Bayreuth

Gotha 1780

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Germ.39
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11089961-6
VD18 15307271